

Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Verkündungsstand: 01.05.2017

Nichtamtliche Lesefassung unter Berücksichtigung von:

- ZSP-HU, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 15/2013](#)
 - 1. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 17/2014](#)
 - 2. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/2015](#)
 - 3. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 27/2016](#)
 - 4. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 19/2017](#)
-

Nichtamtliche Lesefassung

Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion

Teil 2

Zugang, Zulassung, Immatrikulation

Abschnitt 1

Grundsätze zur Aufnahme eines Studiums

- § 4 Studienberechtigung, Anwendungsbereich, Gleichstellung
- § 5 Abweichungsbefugnis
- § 6 Antragsform
- § 7 Fristen und Termine, Ausschluss vom Verfahren
- § 8 Besondere Erklärungspflichten
- § 9 Entscheidung über den Antrag
- § 10 Aufgabenübertragung

Abschnitt 2

Zugangsvoraussetzungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Allgemeine und erweiterte Zugangsvoraussetzungen, Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln, Zugangskommission
- § 12 Ergänzende Bestimmungen

Unterabschnitt 2

Grundqualifikation für ein Studium

- § 13 Hochschulzugangsberechtigung

Unterabschnitt 3

Zugang beruflich Qualifizierter

- § 14 Zugang beruflich Qualifizierter

Unterabschnitt 4

Zugang zu einem höheren Fachsemester

- § 15 Fachsemestereinstufung, Entscheidung

Unterabschnitt 5

Zugang zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- § 16 Berufsqualifizierender Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

Abschnitt 3

Auswahlverfahren

- § 17 Grundsätze des Auswahlverfahrens
- § 18 Ablauf des Auswahlverfahrens
- § 19 Entscheidung im Auswahlverfahren, Aufbewahrungsfristen
- § 20 Kontingentvereinbarungen

Abschnitt 4

Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1

Auswahl für das 1. Fachsemester

- § 21 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Vorabquoten
- § 23 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten
- § 24 Sonstiges Auswahlverfahren
- § 25 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 26 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 27 Auswahl nach Wartezeit
- § 28 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 29 Ranglisten, Vorläufige Zulassung von beruflich Qualifizierten
- § 30 Rückstellungsbescheid
- § 31 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
- § 32 Konkurrenzregelung

Unterabschnitt 2

Auswahl für höhere Fachsemester

- § 33 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab, Anrechnung

Abschnitt 5

Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1

Auswahl für das 1. Fachsemester

- § 34 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Abweichungsbefugnis
- § 35 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 36 Auswahl nach Wartezeit
- § 37 Vorläufige Zulassung bei ausstehendem Abschluss

**Unterabschnitt 2
Auswahl für höhere Fachsemester**

- § 38 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge,
Auswahlmaßstab

**Unterabschnitt 3
Ergänzende Bestimmungen
für das Auswahlverfahren in
lehramtsbezogenen Masterstudiengängen**

- § 39 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

**Abschnitt 6
Auswahlverfahren
in sonstigen Studienangeboten**

- § 40 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

**Abschnitt 7
Immatrikulation**

- § 41 Antragserfordernis, Antragsinhalt,
Anzahl der Anträge, Ergänzende Anträge,
Vertretung
§ 42 Voraussetzungen der Immatrikulation
§ 43 Entscheidung, Studentische Unterlagen,
Vollzug, Semesterzählung,
Rücknahme der Immatrikulation
§ 44 Rechte und Pflichten
der Studentinnen und Studenten
§ 45 Doppelstudium,
übergreifendes Studienangebot
§ 46 Zweitstudium
§ 47 Studiengangswechsel
§ 48 Aufnahme des Studiums
in einem höheren Fachsemester
§ 49 Studienkolleg
§ 50 Propädeutikum
§ 51 Austauschstudium
§ 52 Studienplatztausch
§ 53 Erreichung eines weiteren Studienziels

**Abschnitt 8
Registrierung**

- § 54 Antragserfordernis, Antragsinhalt,
Anzahl der Anträge, Rechte und Pflichten
§ 55 Nebenhörerschaft
§ 56 Frühstudium
§ 57 Gasthörerschaft

**Abschnitt 9
Besondere Studienformen**

- § 58 Zertifikatsstudien,
Sonstige Studienangebote
§ 59 Promotionsstudium
§ 60 Strukturierte Promotionsstudien,
Vorläufige Zulassung

**Teil 3
Rückmeldung, Beurlaubung,
Teilzeitstudium**

- § 61 Rückmeldung
§ 62 Beurlaubung
§ 63 Teilzeitstudium

**Teil 4
Studiengänge**

**Abschnitt 1
Grundsätze**

- § 64 Regelstudienzeit
§ 65 Modularisierung
§ 66 Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
§ 67 Überfachlicher Kompetenzerwerb
§ 68 Internationalität
§ 69 Beteiligung an Forschungs-
und Entwicklungsprojekten

**Abschnitt 2
Bachelorstudiengänge**

- § 70 Akademische Grade
§ 71 Monobachelorstudiengänge
§ 72 Kombinationsbachelorstudiengänge
§ 72a Kombinationsbachelorstudiengang für das
Studium für das Lehramt an Grundschulen
§ 73 Propädeutika

**Abschnitt 3
Konsequente Masterstudiengänge**

- § 74 Akademische Grade
§ 75 Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge
§ 76 Lehramtsbezogene Masterstudiengänge
ISS, GYM und BS
§ 76a Lehramtsbezogener Masterstudiengang GS
§ 77 (aufgehoben)
§ 78 (aufgehoben)

**Abschnitt 4
Weitere Studiengänge**

- § 79 Weiterbildende Masterstudiengänge
§ 80 Reglementierte Studiengänge

**Teil 5
Lehrangebot**

**Abschnitt 1
Orientierungsphase**

- § 81 Orientierungsphase

**Abschnitt 2
Lehrveranstaltungsarten**

- § 82 Lehrveranstaltungsarten

**Abschnitt 3
Planung und Ankündigung
von Lehrveranstaltungen**

- § 83 Planung von Lehrveranstaltungen
§ 84 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

**Abschnitt 4
Zugang und Zulassung
zu Lehrveranstaltungen und Modulen**

**Unterabschnitt 1
Allgemeiner Zugang**

- § 85 Allgemeiner Zugang

Unterabschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung

- § 86 Zugangsvoraussetzungen
- § 87 Anmeldung
- § 88 Zulassungsbeschränkungen

Unterabschnitt 3 Verteilungsverfahren

- § 89 Verteilungsverfahren

Unterabschnitt 4 Auswahlverfahren

- § 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen
- § 91 Auswahlverfahren bei Modulen

Teil 6 Studienleistungen und Prüfungen

Abschnitt 1 Studienleistungen

- § 92 Studienleistungen
- § 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 94 Spezielle Arbeitsleistungen

Abschnitt 2 Prüfungen

- § 95 Prüfungen
- § 96 Modulabschlussprüfungen
- § 97 Abschlussarbeit
- § 98 Prüfungsausschüsse
- § 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- § 100 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 101 Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen
- § 102 Benotung und Bestehen von Prüfungen
- § 103 Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen
- § 104 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 105 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 106 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)
- § 107 Säumnis und Rücktritt

Abschnitt 3 Übergreifende Verfahrensregelungen

- § 108 Sprache
- § 109 Nachteilsausgleich
- § 110 Anrechnung
- § 111 Täuschung
- § 112 Ordnungsverstoß

Abschnitt 4 Studienabschluss

- § 113 Studienabschluss
- § 114 Gesamtnoten, Abschlussnote
- § 115 Abschlussdokumente
- § 116 Leistungsübersicht bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss

Abschnitt 5 Akteneinsicht und Gegenvorstellungsverfahren

- § 117 Akteneinsicht
- § 118 Gegenvorstellungsverfahren

Teil 7 Studien- und Prüfungsberatung

Abschnitt 1 Allgemeine Studienberatung

- § 119 Allgemeine Studienberatung

Abschnitt 2 Studienfachberatung

Unterabschnitt 1 Fakultative Studienfachberatung

- § 120 Fakultative Studienfachberatung

Unterabschnitt 2 Obligatorische Studienfachberatung

- § 121 Obligatorische Studienfachberatung
- § 122 Studienverlaufsvereinbarung
- § 123 Auflagen
- § 124 Belehrung
- § 125 Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

Abschnitt 3 Prüfungsberatung

- § 126 Prüfungsberatung

Abschnitt 4 Vertraulichkeit

- § 127 Vertraulichkeit

Teil 8 Exmatrikulation

- § 128 Wirkung
- § 129 Fristen, Erstattung von Gebühren
- § 130 Exmatrikulationsgründe

Teil 9 Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften, Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 131 Anwendbarkeit, Studium in bestehenden Rechtsverhältnissen, Ausnahme vom Anwendungsbereich
- § 132 Fortgeltung der ZZS-HU
- § 133 Beifächer

Abschnitt 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 134 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang

1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln
2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln
3. Abschlussdokumente

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Studiengänge an, in denen forschungsbasiert in wissenschaftlichen Fächern Kompetenzen vermittelt werden, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluss oder weiterbildende Qualifikationen erlangt werden. ²Neben den disziplinären Angeboten ermöglicht sie interdisziplinäre Studien und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Internationalität in Studium und Lehre. ²Sie unterstützt die internationale Mobilität der Studentinnen und Studenten durch Austauschprogramme und internationale Studienprogramme.

(3) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin sichert fortlaufend die fachliche und didaktische Qualität der Lehre. ²Studienangebote werden regelmäßig evaluiert; die Ergebnisse der Evaluation werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das Zulassungsverfahren und die Immatrikulation. ²Des Weiteren regelt sie die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, soweit im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise fächerübergreifende Regelungen erforderlich sind.

(2) ¹Diese Ordnung gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Sie geht den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vor, soweit sie Abweichungen nicht ausdrücklich zulässt. ³Für Studiengänge nach [§ 36a BerlHG](#) (reglementierte Studiengänge) können weitere Abweichungen geregelt werden, soweit dies aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist. ⁴Für weiterbildende Masterstudiengänge können Abweichungen von [Teil 6](#) vorgesehen werden, soweit dies aufgrund von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen oder externen Einrichtungen nötig ist.

§ 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet, dass keine Studentin und kein Student insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sozialen Lage oder der sexuellen Identität benachteiligt wird.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie. ²Sie stärkt die Chancengleichheit der Geschlechter durch die Förderung des in Studiengängen jeweils unterrepräsentierten Geschlechts, durch Studienangebote aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterfor-

schung und durch Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung.

(3) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt die Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. ²Sie trifft in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion und gestaltet ihre Angebote soweit als möglich barrierefrei. ³Sie bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten gemäß [§ 28a BerlHG](#), die oder der die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in allen Bereichen vertritt und bei der Planung und Organisation der Studienbedingungen und der Planung notwendiger technischer und baulicher Maßnahmen mitwirkt.

(4) Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gleichberechtigte Teilhabe von Studentinnen und Studenten mit alternativen Bildungsbiographien, insbesondere von solchen Studentinnen und Studenten, die aus Familien ohne akademische Bildungserfahrung stammen.

(5) Die Humboldt-Universität zu Berlin berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studentinnen und Studenten und trägt nach Möglichkeit dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von im Spitzensport aktiven Studentinnen und Studenten Rücksicht genommen wird.

Teil 2 Zugang, Zulassung, Immatrikulation

Abschnitt 1 Grundsätze zur Aufnahme eines Studiums

§ 4 Studienberechtigung, Anwendungsbereich, Gleichstellung

(1) ¹Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne von [Artikel 116 des Grundgesetzes](#) ist nach Maßgabe dieser Ordnung berechtigt, an der Humboldt-Universität zu Berlin zu studieren, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs-, Immatrikulations- oder sonstigen Hindernisse vorliegen. ²Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die vorherige Immatrikulation als Studentin oder Student oder die vorherige Registrierung voraus. ³Ein Anspruch auf Aufnahme als Studentin oder Student oder auf Registrierung für ein Studium außerhalb der jeweils maßgeblichen Regelstudienzeit besteht nicht.

(2) ¹Die Gleichstellung von ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutschen richtet sich nach [§ 1 Absatz 3 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung. ²Als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne dieser Ordnung gilt neben Island, Liechtenstein und Norwegen auch die Schweiz; weitere Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen bleiben unberührt. ³Das Bestehen

weiterer Staatsbürgerschaften neben der deutschen oder einer zur Gleichstellung mit Deutschen führenden Staatsbürgerschaft ist dabei unbeachtlich.

§ 5 Abweichungsbefugnis

(1) ¹ Der Zugang und das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation bzw. der Registrierung können insbesondere für internationale Studiengänge, für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, sowie für weiterbildende Studienangebote (besondere Studienangebote) in der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln, in Vereinbarungen oder in gesonderten Satzungen abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen geregelt werden. ² Insbesondere kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise auf eine der beteiligten Hochschulen übertragen werden; die Zulassungsentscheidung wird insoweit anerkannt. ³ Als internationale Studiengänge im Sinne dieser Ordnung gelten Studiengänge, die

1. einen mindestens 40-prozentigen Anteil fremdsprachiger Pflicht-Lehrveranstaltungen aufweisen, die nicht nur eine lebende Umgangssprache-, sondern auch die Fachsprache vermitteln, und sich schwerpunktmäßig an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten,
2. mindestens zwei obligatorische Auslandssemester vorsehen,
3. mit einem Doppeldiplom oder zwei vertraglich vereinbarten (gegebenenfalls aufeinander folgenden) akademischen Graden abschließen,
4. auf einem Curriculum beruhen, das mit einem oder mehreren ausländischen Partnern abgestimmt ist und über den in EU-Mobilitätsprogrammen vorgesehenen Umfang hinausgeht oder
5. sich ausschließlich oder fast ausschließlich an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten.

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung getroffen werden, entscheidet das Präsidium.

§ 6 Antragsform

¹ Anträge müssen schriftlich an die jeweils hierfür zuständige Stelle gerichtet gestellt werden. ² Den Anträgen müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen in der im Antragsformular genannten Form beigelegt werden. ³ Die Ergänzung eines Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist nur unter Verwendung des dafür vorgegebenen Formulars zulässig; eine Ergänzung nach Ablauf der maßgeblichen Frist ist ausgeschlossen. ⁴ Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁵ Soweit die Humboldt-Universität zu

Berlin zur Unterstützung der Antragstellung und Erfassung von Anträgen ein elektronisches System bereitstellt (Online-Bewerbung), ist die Nutzung eines solchen Systems durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ausgestaltung der maßgeblichen Bedingungen verpflichtend. ⁶ Anträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden. ⁷ Abweichend von den Sätzen 1 und 6 kann bei Studienplatzbewerbungen, Anträgen nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) und Losanträgen nach Maßgabe des über die Online-Bewerbung bereitgestellten Antragsformulars auf die Schriftlichkeit verzichtet werden.

§ 7 Fristen und Termine, Ausschluss vom Verfahren

(1) ¹ Anträge müssen innerhalb bestimmter Ausschlussfristen bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; sie gelten nur für das Semester, für das die Studienaufnahme begehrt wird (Bewerbungssemester). ² Fristen und Termine werden, soweit sie nicht durch Vorgaben des Landes oder dieser Ordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Losantragsfrist, vom Präsidium festgesetzt und hochschulüblich bekannt gegeben. ³ Für besondere Studienangebote sowie für in der beruflichen Bildung Qualifizierte können abweichende Fristen bestimmt werden. ⁴ Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (grundständiges Studium), müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfristen); entsprechende Anträge für das übrige Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin müssen bis zum Ende des zweiten, auf den Ablauf der Bewerbungsfrist für das jeweilige Studienangebot folgenden Monats bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁵ Es gilt nicht das Datum des Poststempels. ⁶ Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. ⁷ Ausschlussfristen enden am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die maßgeblichen Fristen versäumen oder ihren Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.

(3) ¹ Stellt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mehr als die zulässige Anzahl von Anträgen, wird nur über die je Antragsart zuletzt fristgerecht eingegangenen Anträge und in der zulässigen Anzahl entschieden; frühere Anträge gelten außer im Falle bereits beschiedener, inhaltsgleicher Anträge als nicht gestellt. ² Dies gilt auch, wenn letzte fristgerecht eingegangene Anträge nach [Absatz 2 Alt. 2](#) wegen Unvollständigkeit vom Verfahren ausgeschlossen sind. ³ Das Recht zur Stellung eines Antrages auf Immatrikulation oder Registrierung für

Studienangebote neben einer Studienplatzbewerbung nach [§ 17 Absatz 1 Satz 3](#) bzw. neben einem Losantrag bleibt unberührt.

(4) ¹In Fällen des [§ 19 Absatz 1 Satz 3 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung wird über Anträge, die unter einer früheren Registrierung gestellt wurden, nicht entschieden; [Absatz 3](#) gilt entsprechend. ²Dies gilt auch, soweit ein System zur Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst zur Anwendung gelangt.

(5) ¹Fristen, die nicht als Ausschlussfristen bezeichnet sind, können in begründeten Einzelfällen verlängert werden. ²Regelungen dieser Ordnung, nach denen eine spätere Antragstellung oder Antragsergänzung gestattet wird, bleiben unberührt. ³Absätze [1](#) und [2](#) gelten entsprechend.

§ 8 Besondere Erklärungspflichten

¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studentin oder Student immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war, sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in [Artikel 3 des Einigungsvertrages](#) genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darüber hinaus vollständig anzugeben, in welchen Ländern in welchen Studiengängen, gegebenenfalls in welchen Studienfächern, mit welchen Abschlusszielen sie oder er immatrikuliert war oder ist und welche Studienabschlüsse, ohne die Einschränkung nach [Satz 1 Nummer 2](#), sie oder er dabei erworben hat; diese und die weiteren Angaben nach Satz 1 Nummer [1](#) und [2](#) sind auch für ein Studium an Hochschulen zu machen, die nicht von der Verpflichtung der Abgabe der Versicherung an Eides Statt erfasst sind.

§ 9 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag trifft die jeweils hierfür zuständige Stelle im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) ¹Die Entscheidung ergeht schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Abweichend von [Satz 1](#) kann die Zulassungsentscheidung in Form eines elektronischen Dokuments ohne qualifizierte elektronische Signatur ergehen und auch aus-

schließlich elektronisch übermittelt werden. ³Soweit ein System zur Online-Bewerbung zur Anwendung gelangt, können ergänzende Informationen zu Bescheiden im Rahmen dieses Systems zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Entscheidung kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.

(4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber nicht bereits bei der Abgabe der Studienplatzbewerbung die dort gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen belegen müssen, ergeht der Zulassungsbescheid nur unter Vorbehalt der Richtigkeit und des Nachweises dieser Angaben im Rahmen der Immatrikulation oder Registrierung. ²Stimmen wesentliche Angaben nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation oder Registrierung überein, erlischt die Zulassung.

§ 10 Aufgabenübertragung

(1) Zum Zwecke der Registrierung und Vorbereitung der Daten von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausländischem berufsqualifizierenden Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums nach [§ 16](#), dabei insbesondere der Vorprüfung der Hochschulzugangsberechtigung, kann die Humboldt-Universität zu Berlin Dritte beauftragen.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Unterstützung bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens für das 1. Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen beauftragen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Personenkreis nach [§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) gehören.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Allgemeine und erweiterte Zugangsvoraussetzungen, Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln, Zugangskommission

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen die Zugangsvoraussetzungen des gewählten Studienangebotes, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, für jedes Studienfach, nach näherer Ausgestaltung dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung erfüllen.

(2) ¹Soweit im Antragsformular dazu aufgefordert wird, ist der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen bereits bei Abgabe der Studienplatzbewerbung, im Übrigen bei Beantragung der Immatriku-

lation oder Registrierung zu führen. ²Im Rahmen von Anträgen nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) sind die Zugangsvoraussetzungen unmittelbar mit der Antragstellung nachzuweisen.

(3) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Hochschulzugangsberechtigung nach [Unterabschnitt 2](#) oder [3](#) verfügt und nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Für Studienangebote können zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (erweiterte Zugangsvoraussetzungen) vorgesehen werden. ²Soweit für den Zugang zu einem Kernfach oder Monobachelorstudiengang erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, finden diese Voraussetzungen für den Zugang zu Zweitfächern entsprechende Anwendung.

(5) ¹Zuständig für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist die Zugangskommission soweit nicht die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle eine Überprüfung vornimmt. ²Die Aufgaben der Zugangskommission werden durch den für das beantragte Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, durch den für das jeweilige Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss in Person der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen; der Prüfungsausschuss kann auf Beschluss diese Befugnisse ganz oder in Teilen an sich ziehen. ³In Bezug auf die Zulassung zum Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang tritt an die Stelle des Prüfungsausschusses der Institutsrat des Zentralinstituts Professional School of Education der Humboldt-Universität zu Berlin in Person der oder des Vorsitzenden; [Satz 2. Halbsatz](#) gilt entsprechend. ⁴Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Zugangskommission weitere qualifizierte Personen, insbesondere Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater, heranziehen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

(1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt weiter voraus, dass insbesondere Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, über Deutschkenntnisse verfügen, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). ²Der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht. ³Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gilt mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erfüllt. ⁴Nach

Maßgabe der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln können für bestimmte Studienangebote andere Sprachniveaus oder andere DSH-Ebenen vorgesehen werden; diese Sprachniveaus werden insoweit auch im Rahmen der Immatrikulation oder Registrierung als hinreichende Kenntnisse anerkannt. ⁵Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt neben den Kenntnissen der deutschen Sprache in der Regel auch Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

(2) Ergänzende Bestimmungen für Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland erworben haben, werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.

Unterabschnitt 2 Grundqualifikation für ein Studium

§ 13 Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages die Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studienangebot besitzen. ²Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie oder er den Antrag stützt. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹Die Hochschulzugangsberechtigung wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. ²Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium. ³Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zur Aufnahme eines der Fachbindung entsprechenden grundständigen Studiums. ⁴Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des [Unterabschnitts 3](#) sowie ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach [§ 16](#). ⁵Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle für die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

Unterabschnitt 3 Zugang beruflich Qualifizierter

§ 14 Zugang beruflich Qualifizierter

(1) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 11 BerlHG](#)

geltend machen wollen, dürfen über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen. ²Die Voraussetzungen nach [§ 11 BerlHG](#) werden durch die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle geprüft.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 11 Absatz 2 BerlHG](#) verfügen und einen Zugang nach [§ 11 Absatz 3 BerlHG](#) anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zum Studium begehren, durch eine Zugangsprüfung nachweisen. ²Die Zugangsprüfung kann schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten und berücksichtigt Vorkenntnisse, die im Rahmen der Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise. ³In der Prüfung weisen die Antragstellerinnen und Antragsteller die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den begehrten Studiengang nach; sie umfasst allgemeines und fachbezogenes Wissen. ⁴Die Zugangsprüfung wird von einer durch die nach [Absatz 1 Satz 2](#) zuständigen Stelle zu benennenden externen Einrichtung in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Feststellungsprüfung abgenommen. ⁵Sie kann beliebig oft, jedoch nur jeweils zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, gelten die Absätze [1](#) und [2](#) entsprechend.

(4) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung abgeben bzw., im Falle eines zulassungsfreien Studienganges, die Immatrikulation beantragen. ²Als erfolgreich gilt das Studium, wenn die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres erreicht worden sind.

Unterabschnitt 4 Zugang zu einem höheren Fachsemester

§ 15 Fachsemestereinstufung, Entscheidung

(1) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung für die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen der vorhergehenden Semester bestanden und die hierfür in Studienverlaufsplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. ²Hierzu zählt in reglementierten Studiengängen ggf. auch eine Zwischenprüfung, Diplomvorprüfung oder vergleichbare Prüfung. ³Für den Nachweis ist insbesondere die Vorlage eines Diploma Supplements/einer Leistungsübersicht oder entsprechender Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise erforderlich, aus welchen die Anzahl aller jeweils erworbenen Leistungspunkte bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung

des Studienfaches nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart ersichtlich ist.

(2) ¹Im Falle der Fortsetzung bzw., nach Unterbrechung, der Wiederaufnahme eines in Bezug auf das beantragte Studium im Wesentlichen gleichen Studiums einer anderen Hochschule ist insbesondere eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester dieses bisherigen Studiums einzureichen; die auch nur teilweise Wiederholung des bereits an einer anderen Hochschule absolvierten Studiums ist ausgeschlossen. ²Darüber hinaus oder im Falle eines Studiengangswechsels ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester vorzulegen, in dem eine Immatrikulation an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestand. ³Ein Studiengangswechsel liegt vor, wenn sich der Studiengang bzw., bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, mindestens ein Studienfach, ggf. auch dem Umfang in Leistungspunkten nach, ändert. ⁴[Satz 3](#) gilt entsprechend, wenn sich der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss oder das Ausbildungsziel ändert.

(3) ¹Auf Basis des dokumentierten Leistungsstandes nimmt die Zugangskommission die Einstufung in Bezug auf das Bewerbungssemester in ein bestimmtes Fachsemester vor. ²Beurteilungsmaßstab ist dabei die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des beantragten Studienganges, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, diejenige des jeweiligen Studienfaches. ³Bei der Einschätzung der erbrachten Studienleistungen und Prüfungen sind die erworbenen Leistungspunkte maßgeblich zu berücksichtigen. ⁴Eine Erteilung von Auflagen zur nachträglichen Erreichung des jeweils adäquaten Leistungsstandes oder eine Anrechnung unter Vorbehalt der Einreichung weiterer Nachweise ist ausgeschlossen. ⁵Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Studienleistungen und Prüfungen nachweisen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, ist der Antrag insoweit abzulehnen. ⁶Die Fachsemestereinstufung gilt nur im Rahmen des entsprechenden Antrages an der Humboldt-Universität zu Berlin. ⁷Sie begründet keinen Anspruch auf Anrechnung der der Einstufungsentscheidung zugrunde liegenden Studienleistungen oder Prüfungen in Hinblick auf die Studienaufnahme. ⁸Über das Ergebnis der Fachsemestereinstufung, die den Antrag in ein höheres Fachsemester konkretisiert, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung ihres oder seines Antrages durch die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle informiert.

(4) Die Zugangskommission stellt im Rahmen der Einstufungsentscheidung weiter fest, ob es sich bei dem beantragten Studiengang um einen im Wesentlichen gleichen oder fachlich-inhaltlich anderen Studiengang handelt.

Unterabschnitt 5 Zugang zum Studium mit dem Abschluss- ziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

§ 16 Berufsqualifizierender Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

(1) ¹Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (weiterführendes Studium) ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalent erworben wurden. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und, soweit eine Bemessung der Studienleistungen und Prüfungen in Leistungspunkten im zu bewertenden Studiengang nicht möglich ist, über das Vorliegen eines hinreichenden Umfangs an Studienleistungen und Prüfungen entscheidet die Zugangskommission. ³Studienleistungen und Prüfungen gelten als gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin im Wesentlichen entsprechen. ⁴Ein ausländischer Hochschulabschluss steht einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen.

(2) ¹Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist noch keinen Studienabschluss nach [Absatz 1](#) erreicht hat oder ein Abschlusszeugnis über den erstmalig erreichten Abschluss noch nicht vorliegt (ausstehender Abschluss), kann die Aufnahme in einem Masterstudiengang abweichend von [Absatz 1](#) bereits dann beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach [§ 11 Absatz 4](#), die mit diesem Abschluss zu erwerben sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²In diesen Fällen ist mit der Beantragung mindestens nachzuweisen, dass zu dem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. ³Soweit noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten ausgewiesen werden können, gilt der Nachweis als erbracht, wenn die ausstellende Einrichtung auf diesen Dokumenten bestätigt, dass die Voraussetzungen nach den Sätzen [1](#) und [2](#) gleichwohl erfüllt sind.

(3) Beruflich qualifizierte Antragstellerinnen und Antragsteller können in geeigneten weiterbildenden Masterstudiengängen die allgemeine Zugangsvoraussetzung abweichend von [Absatz 1](#) durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nach näherer Ausgestaltung auch des Prüfungsverfahrens in den

fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des jeweiligen Studienganges nachweisen.

Abschnitt 3 Auswahlverfahren

§ 17 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) ¹Soweit die Zulassung zu einem Studiengang oder sonstigen Studienangebot durch die Festsetzung einer Zulassungszahl für mindestens ein Studienfach beschränkt ist, wird für diesen Studiengang oder dieses sonstige Studienangebot ein Zulassungsverfahren durchgeführt, in dem auch die Zugangsvoraussetzungen geprüft werden. ²Auf das Vorziehen der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen kann nach näherer Ausgestaltung des Antragsformulars durch die jeweils hierfür zuständige Stelle für bestimmte Studienfächer bzw. Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern verzichtet werden. ³Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zum Studium (Studienplatzbewerbung) voraus. ⁴Je Studienplatzbewerbung kann nur ein vollständiges und konkretes Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, unter Angabe der notwendigen Studienfächer, benannt werden. ⁵Die Bestimmungen über die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen gelten für Anträge nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) entsprechend.

(2) ¹Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber nach dieser Ordnung ergänzend zur jeweiligen Studienplatzbewerbung stellen kann (Sonderanträge), sind mit der Studienplatzbewerbung zu stellen. ²Sonderanträge können im Rahmen eines isolierten Antrages nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) weder ergänzt oder nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Beantragung der Immatrikulation oder Registrierung zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits in der Studienplatzbewerbung explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

(4) ¹Übersteigt in mindestens einem beteiligten Studienfach eines Studienganges oder sonstigen Studienangebotes die Zahl derjenigen Studienplatzbewerbungen, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder bei Verzicht auf eine vorgezogene Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die jeweils hierfür zuständige Stelle voraussichtlich erfüllen würde (berücksichtigungsfähige Bewerbungen), die für diesen Zulassungstermin festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie den Festlegungen der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln durch Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbungen. ³Bleibt die Anzahl berücksichtigungsfähiger Bewerbungen für ein Studienfach hinter der Anzahl der festgesetzten Studienplätze zurück,

wird insoweit ein Auswahlverfahren nicht durchgeführt und unmittelbar eine Zulassung ausgesprochen; [§ 18 Absatz 1 Satz 4](#) bleibt unberührt. ⁴ Besteht ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern, wird zum Studium in den Studiengang nur zugelassen, wer für jedes Studienfach ausgewählt ist, soweit ein Auswahlverfahren nicht nach [Satz 3](#) entbehrlich ist.

(5) Zuständig für die Überprüfung der Auswahlkriterien ist die Zugangskommission, soweit nicht die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle eine Überprüfung vornimmt.

§ 18 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) ¹ Zunächst werden die Ranglisten erstellt und entsprechend der jeweiligen Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). ² Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. ³ An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf der jeweiligen Rangliste geführt werden und bisher noch nicht zugelassen sind. ⁴ Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens und mindestens eines Nachrückverfahrens oder in Ermangelung weiterer berücksichtigungsfähiger Bewerbungen in einem Studiengang oder sonstigen Studienangebot noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch Losverfahren vergeben.

(2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen können in Höhe bestimmter Quoten Studienplätze für besondere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden (Vorabquoten).

(3) Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Auswahlverfahren vorläufig überschritten werden.

(4) ¹ Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die zum Personenkreis nach [§ 10 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung gehören. ² Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie oder er den Dienst in vollem Umfang abgeleistet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben wird, oder dass sie oder er die Voraussetzungen nach [§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. ³ Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. ⁴ Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹ Am Losverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die innerhalb der von der für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständigen Stelle festzusetzenden und hochschulüblich bekannt zu gebenden Ausschlussfrist bei der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle

die Zulassung durch Losverfahren beantragt haben (Losantrag). ² Die Anzahl der Losanträge pro Bewerberin oder Bewerber ist auf die jeweils maßgebliche Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen begrenzt. ³ Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird, soweit die Anzahl dieser Losanträge die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze übersteigt, die erforderliche Anzahl für die noch zu vergebenden Studienplätze ohne Ansehen der Person gezogen, anderenfalls erhalten die Bewerberinnen und Bewerber direkt einen Zulassungsbescheid. ⁴ Die Ziehung erfolgt durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren, bei dem jedem Antrag nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt wird. ⁵ Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge mit aufsteigender Losnummer generiert. ⁶ Das Ergebnis der automatisierten Rangfestlegung ist zu protokollieren. ⁷ Auf Grund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze zuerst an rangerste Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ⁸ Eine Bescheidung des Losantrages erfolgt nur im Falle der Zulassung; im Übrigen gelten die Losanträge nach Abschluss des Losverfahrens als abgelehnt.

§ 19 Entscheidung im Auswahlverfahren, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹ Die Entscheidung über eine Studienplatzbewerbung erfolgt in einem einheitlichen Bescheid; der Erlass getrennter Bescheide über die Auswahlentscheidung im jeweiligen Studienfach in Fällen, in denen ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ist ausgeschlossen. ² Wird auf das Vorziehen der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen verzichtet, entfaltet der Zulassungsbescheid keine Wirkung in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen. ³ Der Zulassungsbescheid enthält darüber hinaus keine Feststellungen zu den sonstigen Immatrikulations- oder Registrierungsbedingungen.

(2) ¹ Im Falle der Zulassung wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung über die Annahme des Studienplatzes abgeben muss; erklärt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt sie oder er, dass sie oder er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt sie oder er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil. ² Es kann eine Frist zur Vornahme der Immatrikulation oder Registrierung bestimmt werden, die von der regulären Frist für Anträge auf Immatrikulation oder Registrierung für zulassungsfreie Studienangebote abweicht. ³ Wird die Immatrikulation oder Registrierung nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴ Wird eine Immatrikulation oder Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers abgelehnt, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studentin oder Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Mit der Beantragung der Immatrikulation für das Studium, für das eine Zulassung ausgesprochen wurde, gelten alle sonstigen Studienplatzbewerbungen sowie alle Anträge [nach § 7 Absatz 1 Satz 4](#) als zurückgenommen.

(4) ¹Die mit der Studienplatzbewerbung eingereichten Unterlagen werden bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt. ²Eingereichte Unterlagen können nicht zurückgefordert werden.

§ 20 Kontingentvereinbarungen

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin kann mit dem Ziel, Studienplätze in einem Studienfach für eine Registrierung von Studentinnen oder Studenten anderer Berliner Universitäten bereitzustellen bzw. Studentinnen oder Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin an anderen Berliner Universitäten in einem Studienfach die Registrierung zu ermöglichen, Kontingentvereinbarungen über Zweitfächer und zweite Fächer mit einer anderen Universität im Land Berlin schließen. ²In der Vereinbarung oder den eine solche ergänzenden Bestimmungen sind insbesondere Festlegungen zu der jeweils konkreten Anzahl der höchstens bereitzustellenden Plätze und den weiteren Verfahrensabläufen zu treffen. ³Jede Universität vergibt die Plätze innerhalb der ihr zur Besetzung bereitgestellten Kontingente in eigener Zuständigkeit nach den von ihr erlassenen Auswahlkriterien. ⁴Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ⁵Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht vergebene Plätze fallen an die das Studium in dem Studienfach durchführende Universität zurück, soweit sie nicht zur Kompensation einer die maßgebliche Referenzzahl überschreitenden Anzahl von Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern des Kontingents erforderlich sind. ⁶Einwendungen gegen die Auswahlentscheidung sind gegen die den Platz vergebende Universität zu richten. ⁷Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind ausschließlich an die das Studium in dem Studienfach durchführende Universität zu richten. ⁸Kontingente dürfen nur für diejenigen Studiengangsausprägungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Maßgabe des Berliner Lehrerbildungsrechts grundsätzlich zulässig sind und die in dieser Kombination nicht vollständig an einer Universität studiert werden können. ⁹Auswahlentscheidungen werden wechselseitig anerkannt. ¹⁰Die Registrierung und die weiteren Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten richten sich nach den Bestimmungen der das Studium in dem Studienfach jeweils durchführenden Universität.

(2) Vereinbarungen und Bestimmungen nach [Absatz 1](#) gelten für die Zulassung zu höheren Fachsemestern entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Absätze [1](#) und [2](#) gelten entsprechend, soweit in besonderen Studienangeboten Kontingente für die beteiligten Kooperationspartner vorgehalten werden.

Abschnitt 4 Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1 Auswahl für das 1. Fachsemester

§ 21 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einem Kombinationsbachelorstudiengang bezogen auf das diesen aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Kernfach und ein konkretes Zweitfach bzw. in Fällen von [§ 72a](#) bezogen auf drei konkrete Studienfächer, in einem Monobachelorstudiengang oder in einen reglementierten Studiengang. ²Begehrt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich den Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, erfolgt die Abgabe der Studienplatzbewerbung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches bzw. der anderen Studienfächer. ³Die zulässigen Fachkombinationen des Bewerbungssemesters ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung.

(2) ¹Die maximale Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen nach [Absatz 1](#) beträgt insgesamt drei. ²Besteht ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern, ist für jede konkret benannte Kombination eine Studienplatzbewerbung abzugeben; die Auswahl wird dabei für jedes zulassungsbeschränkte Studienfach gesondert vorgenommen. ³Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ⁴Ist bei einer Kombination von Studienfächern das konkrete Zweitfach zulassungsbeschränkt, kann die Bewerberin oder der Bewerber insoweit ein zulassungsfreies Studienfach (Ersatzfach) angeben, wenn hierfür nach Maßgabe der Satzung nach [Absatz 1 Satz 3](#) ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ⁵Die Angabe eines Ersatzfaches gilt nicht als weitere Studienplatzbewerbung nach [Satz 1](#), sondern ergänzt diese. ⁶Wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Kernfach, nicht aber für ein zulassungsbeschränktes Zweitfach ausgewählt, erfolgt die Ablehnung der Studienplatzbewerbung nur, wenn kein Ersatzfach angegeben wurde. ⁷Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die der Ausländerinnenquote unterfallen oder bei einer Studienplatzbewerbung nach [§ 33](#) unterfallen würden, sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 11 Absatz 2 BerlHG](#) verfügen oder einen Zugang nach [§ 11 Absatz 3 BerlHG](#) oder [§ 11 Absatz 4 BerlHG](#) anstreben, beträgt abweichend von [Satz 1](#) eins. ⁸Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben, beträgt abweichend von [Satz 1](#) für alle

Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin insgesamt eins.

(3) Wer bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 22 Vorabquoten

(1) ¹ Es werden die nachfolgenden Quoten festgelegt:

1. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote)
2. 5 vom Hundert für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind und nicht die Voraussetzungen nach [Nummer 3](#) oder [Satz 3](#) erfüllen (Ausländerinnenquote)
3. 4 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule, mit Ausnahme eines vor dem 1. Oktober 1991 an einer Hochschule in dem in [Artikel 3 des Einigungsvertrages](#) genannten Gebiet abgeschlossenen Studiums, oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben (Erststudium) und ein weiteres Studium aufnehmen wollen (Zweitstudienquote)
4. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben (Minderjährigenquote)
5. 1 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören (Sportprofilquote)

² Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. ³ Für in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und ihre Hochschulzu-

gangsberechtigung auf [§ 11 BerlHG](#) stützen, beträgt die Quote 8 vom Hundert (§11-Quote).

(2) ¹ Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet. ² Für jede Vorabquote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine berücksichtigungsfähige Bewerbung vorliegt. ³ Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das sonstige Auswahlverfahren nach [§ 24](#) einbezogen. ⁴ Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Vorabquote, mit Ausnahme der Ausländerinnenquote, nachgerückt. ⁵ Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das sonstige Auswahlverfahren einbezogen.

§ 23 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) ¹ Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag und nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ² Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist je Studienplatzbewerbung hinreichend belegt worden sind. ³ Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ⁴ Sie kann auch vorliegen, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg aus gesundheitlichen, sozialen, behinderungsbedingten oder familiären Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit für das beantragte Studium länger als vier Semester dauern würde.

(2) ¹ Studienplätze im Rahmen der Ausländerinnenquote werden gemäß [§ 7a Absatz 2 BerlHZG](#) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe vergeben, dass an die Stelle des in [§ 7a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BerlHZG](#) genannten Zulassungsantrages die Studienplatzbewerbung tritt. ² Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen. ³ Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausländerinnenquote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

(3) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Erststudium erfolgreich abgeschlossen haben, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt wer-

den; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. ²Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ³Die Ermittlung der Messzahl erfolgt gemäß [Anlage 1 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Studienplätze im Rahmen der Minderjährigenquote werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben; es gilt [§ 26](#).

(5) ¹ Studienplätze im Rahmen der Sportprofilquote werden auf besonderen Antrag und ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben; es gilt [§ 26](#). ²Die Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis wird durch eine parteipolitische Betätigung nicht begründet. ³Soweit die Bewerberin oder der Bewerber einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein.

(6) ¹ Studienplätze im Rahmen der §11-Quote werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben. ²Die maßgebliche Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ³Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die der §11-Quote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. ⁵Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß [§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 BerlHG](#).

§ 24 Sonstiges Auswahlverfahren

¹Von den nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen können bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) vergeben werden. ²Die Höhe der Quote ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung bestimmt. ³Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation (Leistungsquote) und Wartezeit (Wartezeitquote). ⁴Soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das jeweilige Kernfach, so-

weit ein solches Kernfach nicht existiert, diejenigen des Kern- bzw. Monostudienfaches auf Zweifächer entsprechende Anwendung; liegen weder für das jeweilige Kernfach noch ein entsprechendes Kern- oder Monostudienfach Bestimmungen über das Auswahlverfahren vor, wird eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze nicht gebildet und die Vergabe der nach [Satz 1](#) verfügbaren Plätze erfolgt in diesen Fällen ausschließlich zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit. ⁵[Satz 4](#) gilt nicht für Studienfächer nach [§ 72a](#).

§ 25 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹ Studienplätze im Rahmen der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule werden nach Leistung und Eignung vergeben. ²Dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. ³Die anzuwendenden Auswahlkriterien ergeben sich aus den jeweiligen allgemeinen Anlagen in Verbindung mit den Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung. ⁴Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen. ⁵Hierfür kommen in Frage:

1. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, soweit dieser nicht die Form einer Prüfung hat,
2. Studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben kann,
3. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
4. Nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ oder
5. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zuständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (Auswahlgespräch).

⁶Das Kriterium nach [Nummer 5](#) darf nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹Mehrere Auswahlkriterien werden miteinander verbunden. ²Wird für den Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation das absolut stärkste Gewicht bestimmt und unterscheiden alle weiteren Auswahlkriterien nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht er-

füllt“, wird die Verbindung dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote nach [Satz 3 bis 5](#) gebildet wird.³ Dabei fließt jede Note mit dem in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung ausgewiesenen Gewicht ein, indem die Note zunächst mit dem vorgesehenen Gewicht multipliziert wird (gewichtete Note).⁴ Anschließend wird die gewichtete Note des Grades der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach [Absatz 1 Satz 2](#) um die gewichteten Noten der entsprechenden weiteren Auswahlkriterien vermindert.⁵ Hat das Auswahlkriterium die Ausprägung „vorhanden“ bzw. „erfüllt“, fließt eine fiktive Note von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein; ist die Ausprägung des Auswahlkriteriums „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird das Auswahlkriterium bei der Bildung der gewichteten Mischnote nicht berücksichtigt.⁶ Im Übrigen wird die Verbindung grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote nach [Satz 7](#) gebildet wird.⁷ Dabei wird zunächst die Summe über alle gewichteten Noten gebildet, die anschließend durch die Summe der Gewichte, die bei Bildung der gewichteten Mischnote berücksichtigt wurden, dividiert wird; soweit ein Auswahlkriterium dabei nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“ unterscheidet, gilt [Satz 5](#) entsprechend.⁸ Das Verfahren zur Ermittlung der Rangposition ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung bestimmt; dabei kann von [Satz 6](#) und [7](#) abgewichen werden.⁹ Soweit eine gewichtete Mischnote gebildet wird, werden abschließend nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.¹⁰ Weitere Auswahlkriterien müssen erheblich sein; hierzu ist im Falle des [Satzes 2](#) bei weiteren Auswahlkriterien jeweils mindestens ein Gewicht in Höhe von 10 vom Hundert vorzusehen.¹¹ Die Maßgeblichkeit des Grades der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation ist auch dann gegeben, wenn diesem Kriterium lediglich das relativ stärkste Gewicht zukommt.

(3)¹ Auswahlgespräche werden durch Auswahlkommissionen durchgeführt.² Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestimmt; das Präsidium kann diese Kompetenz auf die jeweilige Zugangskommission übertragen.³ In der Auswahlkommission müssen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung vertreten sein.⁴ Als weitere stimmberechtigte Mitglieder kommen ausschließlich weitere, gemäß [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in dem Studiengang prüfungsberechtigte Lehrkräfte in Betracht; ein von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats oder des vergleichbaren Organs eines Zentralinstitutes oder einer sonstigen zentralen Einrichtung zu bestimmendes Mitglied der Gruppe der immatrikulierten Studentinnen und Studenten gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung kann als Gast an den Auswahlgesprächen teilnehmen.⁵ Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der

aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz; werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, wählen die Vorsitzenden aus ihrer Mitte eine Gesamtvorsitzende oder einen Gesamtvorsitzenden der Auswahlkommissionen.⁶ Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.⁷ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.⁸ Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.⁹ Vor der Durchführung der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission einen anforderungsbezogenen Interviewleitfaden, der zusammen mit der Einladung zum Auswahlgespräch übersandt oder elektronisch zur Verfügung gestellt wird.¹⁰ Das Auswahlgespräch soll insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf)
2. schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten, soweit sie in Bezug zu einem erfolgreichen Studium oder einer späteren Berufsausübung stehen
3. berufliche und sonstige Tätigkeiten
4. soziales Engagement;

zur Vorbereitung der Auswahlgespräche kann die Auswahlkommission einen Fragebogen entwickeln, der zusammen mit der Einladung zum Auswahlgespräch an die Bewerberin oder den Bewerber übersandt wird.¹¹ Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden.¹² Eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung wird eingeräumt.¹³ Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs
2. Namen und Dienstbezeichnungen der anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission
3. Name der teilnehmenden Bewerberin oder des teilnehmenden Bewerbers am Auswahlgespräch
4. kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung
5. die Note

¹⁴ Die Niederschrift wird nicht durch Studentinnen oder Studenten geführt.¹⁵ Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

¹⁶ Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen)
- 2 (besonders empfohlen)
- 3 (empfohlen)
- 4 (mit Einschränkung empfohlen)
- 5 (nicht empfohlen)

¹⁷Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. ¹⁸Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁹Dieser Vorgang ist zu protokollieren. ²⁰Stellt die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort für die Bewerberin oder den Bewerber eine in sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen beruhende außergewöhnliche Härte dar, so kann das Gespräch auf Antrag an die Zugangskommission auch unter Einsatz digitaler Medien geführt werden.

§ 26 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. ²Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote gilt [Anlage 2 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung. ³Eine Gesamtnote im Sinne der Anlage gilt als Durchschnittsnote nach [Satz 1](#); dies gilt entsprechend für eine Abschlussnote, soweit die der Bewerbung zugrunde gelegte Hochschulzugangsberechtigung durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von [§ 16](#) erlangt wurde.

(2) Wer nachweist, dass sie oder er aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf besonderen Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 27 Auswahl nach Wartezeit

¹Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote werden gemäß [§ 14 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die der Studienplatzbewerbung zugrunde liegende Hochschulzugangsberechtigung.

§ 28 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

¹Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs setzt einen Rückstellungsbescheid nach [§ 30](#) voraus. ²Im Übrigen gilt [§ 10 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung; dabei ist unerheblich, in welcher Quote die frühere Zulassung erfolgte.

§ 29 Ranglisten, Vorläufige Zulassung von beruflich Qualifizierten

(1) ¹Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für jede Quote zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ²Voraussetzung für die Aufnahme oder Berücksichtigung in die jeweilige Rangliste ist auch, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung noch nicht erhalten haben. ³Im Übrigen gilt [§ 8 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Eine Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Zugang nach [§ 11 Absatz 3 BerlHG](#) anstreben und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag das Ergebnis der Zugangsprüfung noch nicht nachweisen können, wird in Form einer vorläufigen Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachweises innerhalb einer dafür vorzugebenen Frist ausgesprochen. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. ³Eine Immatrikulation auf eine vorläufige Zulassung nach [Satz 1](#) ist ausgeschlossen.

§ 30 Rückstellungsbescheid

¹Bewerberinnen oder Bewerber können eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des [§ 10 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung zurückstellen lassen. ²Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach [§ 10 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Zulassung ersetzt. ³Ein Anspruch auf Immatrikulation oder Registrierung im laufenden Zulassungsverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴Durch Beantragung der Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze können erneut vergeben werden. ⁵Soweit zu Beginn oder während eines Dienstes für einen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, kann ebenfalls ein Rückstellungsbescheid erteilt werden. ⁶[§ 9 Absatz 4](#) und [§ 19 Absätze 2 und 3](#) gelten entsprechend.

§ 31 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung

(1) Soweit die Humboldt-Universität zu Berlin die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragt hat, finden die Vorschriften des [Teil 3, Abschnitt 1 der BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der nachfolgenden, ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Studienplatzbewerbungen für eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin im Serviceverfahren der Stiftung mit Ausnahme des Losantrages im Clearingverfahren sind bei der jeweils hierfür zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin einzureichen.

(3) Entscheidungen können gesondert je Studienfach erfolgen; [§ 17 Absatz 4 Satz 4](#) bleibt unberührt.

§ 32 Konkurrenzregelung

(1) Soweit ein System zur Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst zur Anwendung gelangt, hindert die einmalige Registrierung in diesem System die Registrierung nach [§ 19 Absatz 1 BerHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung nicht.

(2) ¹ Studienplatzbewerbungen nach [§ 33 Absatz 2](#) können neben Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens gestellt werden; im Übrigen bleiben [§ 21 Absatz 2](#) und [§ 33 Absatz 2](#) unberührt. ² Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber im und außerhalb des Serviceverfahrens der Stiftung mehr als die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen ab, wird nur über die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen entschieden. ³ Studienplatzbewerbungen im Serviceverfahren der Stiftung haben gegenüber Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens Vorrang. ⁴ Haben Bewerberinnen oder Bewerber die insgesamt zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen an der Humboldt-Universität zu Berlin im Serviceverfahren der Stiftung nach Anwendung von [§ 20 Absatz 3 BerHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung nicht ausgeschöpft und liegt insoweit weiterhin eine die zulässige Anzahl übersteigende Zahl von Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens vor, findet [§ 7 Absatz 3](#) insoweit Anwendung.

Unterabschnitt 2 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 33 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab, Anrechnung

(1) ¹ Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester. ² [§ 21 Absatz 1](#) gilt entsprechend.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) wird auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 21 Absatz 2](#) angerechnet; im Übrigen gilt [§ 21 Absatz 2](#) entsprechend. ³ Bei einer Studienplatzbewerbung für einen Studiengang, die aus einer Kombination von Studienfächern besteht, liegt eine Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) bereits dann vor, wenn in mindestens einem dieser Studienfächer die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester begehrt wird.

(3) ¹ Verfügbare Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum endgültig immatrikuliert sind oder waren
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber

² Sofern innerhalb der genannten Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

Abschnitt 5 Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1 Auswahl für das 1. Fachsemester

§ 34 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Abweichungsbefugnis

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einen Masterstudiengang.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) kann neben Studienplatzbewerbungen nach [§ 21](#) und [§ 33](#) treten; sie wird nicht auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 21 Absatz 2](#) und [§ 33 Absatz 2](#) angerechnet.

(3) ¹ Die Höhe der Härtefallquote beträgt 5 vom Hundert. ² Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag und nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ³ Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist hinreichend belegt worden sind. ⁴ Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) ¹ Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) zu vergebenen Studienplätze beträgt grundsätzlich 80 vom Hundert. ² Die Höhe der Quote ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung festgelegt. ³ Sie kann abweichend bestimmt werden, darf jedoch die in [Satz 1](#) benannte Höhe nicht überschreiten. ⁴ Auf die Quote kann nicht verzichtet werden. ⁵ Im Übrigen erfolgt die Vergabe nach Wartezeit (Wartezeitquote).

(5) ¹ Bei der Berechnung der Quoten, die anhand aller in einem Studiengang entsprechend zur Verfügung stehenden Studienplätze ermittelt wird, wird gerundet. ² Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine berücksichtigungsfähige Bewerbung vorliegt. ³ Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgese-

henen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das Auswahlverfahren der Hochschule einbezogen.⁴ Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Quote nachgerückt.⁵ Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das Auswahlverfahren der Hochschule einbezogen.

(6)¹ Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für die einzelnen Quoten zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt.² Voraussetzung für die Aufnahme oder Berücksichtigung in die jeweilige Rangliste ist auch, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung noch nicht erhalten haben.³ Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule
2. Wartezeitquote
3. Härtefallquote

§ 35 Auswahlverfahren der Hochschule

(1)¹ Die Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach Leistung und Eignung.² Dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen und für die Zulassungsentscheidung zugrunde gelegten Studiengangs bemisst (Abschlussnote), wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben.³ Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen.⁴ Hierfür kommen in Frage:

1. Gewichtete Einzelnoten des vorangegangenen Studiengangs,
2. Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs,
3. Ergebnis international anerkannter Sprach- und Fachtests,
4. Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs,
5. Zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden oder
6. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zuständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll (Auswahlgespräch).

⁵ Die Kriterien 1. oder 2. dürfen nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2)¹ Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden.² [§ 25 Absatz 2](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Durchschnittsnote die Abschlussnote tritt.³ Ohne Nachweis einer Abschlussnote wird die Abschlussnote 9,9 zugrunde gelegt.

(3)¹ Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über mehrere Abschlüsse nach [§ 16 Absatz 1](#), soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang den Abschluss bezeichnen, auf den sie oder er den Antrag stützt.² Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation der zuerst erworbene Abschluss nach [§ 16 Absatz 1](#) zugrunde gelegt.³ Bewerberinnen und Bewerber nach [§ 16 Absatz 2](#) nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen ermittelt wird (vorläufige Abschlussnote).⁴ Das Ergebnis dieses Abschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(4)¹ Für Auswahlgespräche gilt [§ 25 Absatz 3](#) mit Ausnahme der [Sätze 10 bis 12](#) entsprechend; die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte.² Ergänzende Bestimmungen können in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung festgelegt werden; dabei kann von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 36 Auswahl nach Wartezeit

(1)¹ Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bestimmt.² Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Beginn des Bewerbungssemesters.³ Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studentin oder Student immatrikuliert war.

(3) Es werden höchstens 12 Halbjahre berücksichtigt.

§ 37 Vorläufige Zulassung bei ausstehendem Abschluss

¹ Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach [§ 16 Absatz 2](#) ausgewählt, so wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss und die erweiterten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des Bewerbungsse-

mesters nachgewiesen werden. ² Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Unterabschnitt 2 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 38 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester in einen Masterstudiengang.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) wird auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 34 Absatz 2](#) angerechnet; im Übrigen gilt [§ 34 Absatz 2](#) entsprechend.

(3) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, gilt für die Vergabe verfügbarer Studienplätze [§ 33 Absatz 3](#) entsprechend.

Unterabschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen für das Auswahlverfahren in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

§ 39 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

(1) ¹ Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang bezogen auf das diesen bestimmende Erste Fach und ein konkretes Zweites Fach bzw. in Fällen von [§ 76a](#) bezogen auf drei konkrete Studienfächer; [§ 21 Absatz 2 Satz 2](#) gilt entsprechend. ² Begehrt eine Bewerberin oder ein Bewerber ausschließlich den Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, erfolgt die Abgabe der Studienplatzbewerbung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches bzw. der anderen Studienfächer. ³ Die zulässigen Fachkombinationen des Bewerbungssemesters ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung.

(2) Für die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen mit Gegenstand der Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester gilt [§ 34 Absatz 2](#), für Studienplatzbewerbungen mit Gegenstand der Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester gelten [§ 33 Absatz 2 Satz 3](#) und [§ 38 Absatz 2](#) entsprechend.

(3) ¹ In den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen nach [§ 76](#) wird dasjenige Studienfach als Erstes Fach fortgeführt, welches im vorangegangenen Studium den Schwerpunkt bildete. ² Als Bewertungsmaßstab dient dabei die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl an Leistungspunkten der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte einschließlich der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studiums. ³ Leistungspunkte, die auf die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfal-

len, werden insoweit nicht berücksichtigt. ⁴ Darüber hinaus werden die im vorangegangenen Studium absolvierten sonderpädagogischen bzw. beruflichen Fachrichtungen fortgesetzt.

Abschnitt 6 Auswahlverfahren in sonstigen Studienangeboten

§ 40 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in weiterbildende bzw. weiterführende Zertifikatsstudien oder in sonstige, auf ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studienangebote mit Ausnahme eines grundständigen oder weiterführenden Studiums oder Promotionsstudiums oder der Angebote im Rahmen der Humboldt Winter and Summer University (HUWISU).

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt insgesamt eins. ² Studienplatzbewerbungen nach [Satz 1](#) werden auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 34 Absatz 2](#) und [§ 38 Absatz 2](#) angerechnet; im Übrigen gilt [§ 34 Absatz 2](#) entsprechend.

Abschnitt 7 Immatrikulation

§ 41 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Ergänzende Anträge, Vertretung

(1) ¹ Die Immatrikulation setzt eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus. ² Gegenstand des Antrages auf Immatrikulation ist die Aufnahme als Studentin oder Student im 1. Fachsemester oder in einem höheren Fachsemester. ³ Die Immatrikulation soll auf dem Postweg beantragt werden. ⁴ Je Antrag kann nur ein vollständiges und konkretes Studienangebot, insbesondere bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, unter Angabe der notwendigen Studienfächer, benannt werden; die Immatrikulation für einen unvollständigen Studiengang ist ausgeschlossen. ⁵ Die Immatrikulation ist auch ausgeschlossen, soweit nach der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung für das entsprechende Semester kein Studienangebot vorgehalten wird und als Zulassungszahl eine Null festgesetzt ist; bei auslaufenden Studienangeboten werden in diesen Fachsemestern keine Neuimmatrikulationen vorgenommen, die Rückmeldung im Rahmen des Vertrauensschutzes bleibt möglich.

(2) Ist für das beantragte Studienangebot eine vorherige Zulassung erforderlich, ist der Antrag auf Immatrikulation nur entsprechend dem Zulassungsbescheid zulässig; [§ 48 Absatz 1](#) bleibt unberührt.

(3) Die Anzahl zulässiger Anträge auf Immatrikulation beträgt eins.

(4) ¹ Ergänzend zum Antrag auf Immatrikulation kann auch ein Antrag auf Beurlaubung nach [§ 62](#)

bzw. ein Antrag auf Teilzeitstudium nach [§ 63](#) gestellt werden.² Wird die Beurlaubung oder wird das Teilzeitstudium ausnahmsweise bereits zum 1. Fachsemester begehrt, muss der entsprechende Antrag mit dem Antrag nach [Absatz 1](#) gestellt werden.³ Wird ein Studienangebot ausschließlich als Teilzeitstudium vorgehalten, gilt der entsprechende Antrag auf Teilzeitstudium mit dem Antrag auf Immatrikulation als gestellt.⁴ In Fällen von [Satz 3](#) gilt [§ 63](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Teilzeitstudium unabhängig von den Gründen nach [§ 63 Absatz 3](#) und für die Gesamtdauer des Studiums bewilligt wird und die Erklärungspflicht zur Fortdauer der Gründe bei der Rückmeldung entfällt.

(5)¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Antrages minderjährig sind, bedürfen zur ordnungsgemäßen Antragstellung der vorherigen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.² Eine nachträgliche Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter ist insoweit ausgeschlossen.³ Für die Einwilligungserklärung gilt [§ 6](#) entsprechend; die Einwilligung ist auf dem Antrag zu erklären.⁴ Sie gilt, soweit sie nicht eingeschränkt erteilt wird, gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin als für alle Rechtsgeschäfte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums erteilt.

(6) In über [Absatz 5](#) hinausgehenden Ausnahmefällen ist bei der Antragstellung eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses zulässig.

§ 42 Voraussetzungen der Immatrikulation

(1)¹ Antragstellerinnen und Antragsteller können nur immatrikuliert werden, wenn

1. sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß [Abschnitt 2](#) erfüllen,
2. sie zu einem Studienangebot, für das ein Zulassungsverfahren gemäß [Abschnitt 3](#) erforderlich ist, nachweislich des entsprechenden Zulassungsbescheides zugelassen sind,
3. die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen oder diese Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule entrichtet worden sind,
4. sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich einer Versicherungsbescheinigung nach [§ 2 der Studentenkrankversicherungs-Meldeverordnung \(SKV-MV\)](#) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind und

5. sie vorbehaltlich [§ 45](#) an keiner anderen Hochschule im gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studienangebot immatrikuliert sind.

² Weisen Antragstellerinnen oder Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach [Satz 1](#) nicht innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist nach, ist die Immatrikulation zu versagen.³ Abweichend von [Satz 2](#) kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden, wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann.⁴ Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin über die geeignete Form des Nachweises.

(2) Ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen oder Antragsteller können nur immatrikuliert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach [Absatz 1](#) eine studienangebotsbezogene Aufenthaltserlaubnis nachweisen; ergänzende Bestimmungen für die Immatrikulation oder Registrierung, die durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben werden, bleiben unberührt.

§ 43 Entscheidung, Studentische Unterlagen, Vollzug, Semesterzählung, Rücknahme der Immatrikulation

(1)¹ Die Immatrikulation erfolgt für ein grundständiges oder weiterführendes Studium, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, für die jeweiligen Studienfächer; [§ 41 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz](#) bleibt unberührt.² Bei der Immatrikulation für das Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang gilt [§ 39 Absatz 3](#) entsprechend.³ Im Übrigen erfolgt die Immatrikulation nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2)¹ Die Immatrikulation erfolgt insbesondere nur vorläufig, wenn

1. Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden oder vorläufig zu immatrikulieren sind oder
2. Antragstellerinnen und Antragsteller sonst nur über eine vorläufige Zulassung verfügen, soweit die Immatrikulation nach [§ 29 Absatz 2 Satz 3](#) nicht ausgeschlossen ist.

² Die Immatrikulation aufgrund von [Satz 1 Nummer 1](#) erlischt mit der rechtskräftigen Aufhebung der gerichtlichen Anordnung.³ Die Immatrikulation nach [Satz 1 Nummer 2](#) erfolgt darüber hinaus nur befristet für ein Semester unter dem Vorbehalt der Vorlage der erforderlichen Nachweise; werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt.⁴ Bei einer erneuten Studienplatzbewerbung oder einem Antrag auf Immatrikulation nach endgültiger Ab-

lehnung nach [Satz 3](#) findet [§ 16 Absatz 2](#) keine Anwendung. ⁵ Erfolgt die Immatrikulation befristet, erlischt sie mit Fristablauf. ⁶ Die Immatrikulation für in Einrichtung befindliche Studienangebote erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung des Studienangebots.

(3) ¹ Zum Nachweis ihrer oder seiner Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin erhält jede Studentin und jeder Student mit der Immatrikulation einen Studierendenausweis sowie weitere studentische Unterlagen. ² Die Gültigkeit der studentischen Unterlagen ist an die Dauer der Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin gebunden und beträgt jeweils ein Semester. ³ Enthält der Studierendenausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass als Nachweis des Status als Studentin oder Student. ⁴ Studentische Unterlagen mit Ausnahme des Studierendenausweises können auch teilweise oder ausschließlich in elektronischen Systemen bereitgestellt werden.

(4) ¹ Die Immatrikulation wird durch Aushändigung der studentischen Unterlagen oder deren Versand vollzogen. ² Sie wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters wirksam, auf das sie bezogen ist; die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen bleibt unberührt. ³ [Satz 1](#) gilt für die Rückmeldung entsprechend.

(5) ¹ Soweit die Immatrikulation besteht, wird jedes Semester als volles Hochschulsemester gezählt; [§ 128 Satz 2](#) bleibt unberührt. ² [Satz 1](#) gilt für die Zählung von Fachsemestern entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. ³ Bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, erfolgt die Zählung der Fachsemester für jedes beteiligte Studienfach gesondert.

(6) ¹ Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme als Studentin oder Student zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. sich nachträglich ergibt, dass die Voraussetzungen nach [§ 42](#) nicht vorgelegen haben.

² [§ 129 Absatz 2](#) gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Immatrikulation werden eingereichte Unterlagen bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt.

§ 44 Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

(1) Studentinnen und Studenten haben das Recht, die Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin nach den jeweils geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) ¹ Mit der Immatrikulation wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied der Fakultät oder des Zentralinstitutes, die oder das das von ihr oder ihm gewählte Studienangebot anbietet. ² Besteht ein Studienangebot aus einer Kombination von Studienfächern, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied derjenigen Fakultät oder desjenigen Zentralinstitutes, die oder das das ein Studienangebot aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach anbietet. ³ Ist das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller sonst gewählte Studienangebot mehreren Fakultäten, Zentralinstituten oder Hochschulen zugeordnet, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Immatrikulation die Einrichtung zu wählen, an der sie oder er die Mitgliedschaftsrechte ausüben will. ⁴ Ergänzende Bestimmungen in Vereinbarungen oder in gesonderten Satzungen über eine Zweitmitgliedschaft bleiben unberührt.

(3) Wer immatrikuliert worden ist, muss das Studium unverzüglich aufnehmen und sich an den Regelungen dieser Ordnung und an den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Studienangebot orientieren.

(4) ¹ Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Angaben zu machen, insbesondere fehlerhaft oder unvollständig in Bescheinigungen der Humboldt-Universität zu Berlin übertragene oder zwischenzeitlich geänderte Daten, insbesondere jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, unverzüglich der jeweils hierfür zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin anzuzeigen. ² Gleiches gilt für den Verlust des Studierendenausweises.

(5) Die Rechte von Studentinnen und Studenten im Fernstudium richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 45 Doppelstudium, übergreifendes Studienangebot

(1) ¹ Die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere Studienangebote (Doppelstudium) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin und einer weiteren Hochschule ist nur ausnahmsweise und bei fachlich-inhaltlich voneinander verschiedenen Studienangeboten zulässig. ² Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Immatrikulation für das gewählte Studienangebot oder im Wesentlichen gleiche Studienangebote an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer bestehenden entsprechenden Immatrikulation an einer weiteren Hochschule. ³ Die gleichzeitige Immatrikulation für mehr als zwei Studienangebote ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Immatrikulation nach [Absatz 1 Satz 1](#) setzt voraus, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, in den verschiedenen Studienangeboten ordnungsgemäß zu studieren; [§ 42](#) bleibt unberührt. ² Sind beide Studienangebote zulassungsbeschränkt, setzt die Immatrikulation weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antrag-

steller ein besonderes berufliches oder wissenschaftliches Interesse nachweist und andere durch die Immatrikulation nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. ³ [§ 63 Absatz 1 Satz 3](#) bleibt unberührt; [§ 62](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Beurlaubung nur einheitlich für das vollständige Doppelstudium erfolgen kann. ⁴ Erfolgt oder besteht die Immatrikulation neben der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin gleichzeitig an einer weiteren Berliner Hochschule oder an einer Brandenburger Hochschule, sind Gebühren und Beiträge nur an derjenigen Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen; [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) und [§ 61 Absatz 2 Nummer 2](#) gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anderen Berliner Hochschule die Brandenburger Hochschule tritt, wenn die Mitgliedschaftsrechte an einer Brandenburger Hochschule ausgeübt werden sollen. ⁵ Die Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der Studentin oder des Studenten erfolgt zwischen den beteiligten Hochschulen von Amts wegen.

(3) ¹ Erfordert ein Studienangebot, insbesondere bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, das Studium auch an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Aufnahme als Studentin oder Student an der weiteren Hochschule nach Maßgabe der für diese Hochschule geltenden Regelungen. ² Wird das ein Studienangebot aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach von der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, erfolgt die Immatrikulation an dieser; im Übrigen werden immatrikulierte Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen im entsprechenden, von der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführten Studienfach registriert. ³ Die Registrierung erfolgt dabei unter der Bedingung der vollzogenen bzw. andauernden Immatrikulation an der weiteren Hochschule. ⁴ Abweichend von [Absatz 1 Satz 2](#) gelten die Sätze [2](#) und [3](#) entsprechend, soweit die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin in einem von anderen Hochschulen gemeinsam mit dieser hochschulübergreifend angebotenen Studienangebot angestrebt wird; [§ 42](#) bleibt unberührt. ⁵ [Absatz 2 Sätze 4](#) und [5](#) gelten entsprechend.

(4) ¹ Die Immatrikulation im Doppelstudium setzt eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus. ² [§ 41](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in dem Antrag zwei vollständige und konkrete Studienangebote zu benennen sind. ³ Ein Antrag nach [Satz 1](#) ist auch erforderlich, wenn zu einer bestehenden Immatrikulation an einer anderen Hochschule eine Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin angestrebt wird oder wenn bei einer an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehenden oder bereits beantragten Immatrikulation für ein Studienangebot ein weiteres Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin hinzugekommen werden soll; der Antrag erfolgt dabei unter der ausdrücklichen Angabe, dass die bestehende Immatrikulation bzw. das Studienangebot, für das bereits eine Immatrikulation besteht, beibehalten werden soll. ⁴ Ein zuvor bereits gestellter Antrag auf Immatrikulation für das erste Studienangebot geht in diesen Fällen in dem Antrag auf Im-

matrikulation im Doppelstudium auf. ⁵ Maßgebliche Antragsfrist ist die Frist mit dem späteren Fristende.

§ 46 Zweitstudium

¹ Wer bereits ein Erststudium abgeschlossen hat, kann ein weiteres Studium aufnehmen. ² Ein auf ein grundständiges Studium folgendes weiterführendes Studium oder Promotionsstudium ist kein Zweitstudium.

§ 47 Studiengangswechsel

¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Wechsel des Studienganges, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, mindestens eines beteiligten Studienfaches, begehren, müssen dies innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist beantragen; es gelten die Bestimmungen für Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung. ² Wird in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich der Wechsel eines der bisherigen Studienfächer begehrt, erfolgt die Antragstellung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches bzw. der anderen Studienfächer. ³ Der Wechsel erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 42](#) grundsätzlich für das jeweils folgende Semester.

§ 48 Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester

(1) ¹ Wird der Antrag auf Immatrikulation mit dem Ziel der Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester gestellt, erfolgt die Immatrikulation bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 42](#) in das durch die Fachsemestereinstufung konkretisierte Fachsemester. ² Bei einem Antrag auf Immatrikulation für einen Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, liegt ein Antrag nach [Satz 1](#) bereits dann vor, wenn in mindestens einem dieser Studienfächer die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester begehrt wird. ³ Die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle kann von Amts wegen im Rahmen der Immatrikulation eine Aktualisierung der Fachsemestereinstufung vornehmen lassen, soweit Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass, insbesondere wegen Zeitablaufs, die ursprüngliche Fachsemestereinstufung unzutreffend geworden ist. ⁴ Die Studentin oder der Student wird unabhängig vom Studienfortschritt im Einzelfall dem nächsthöheren Fachsemester zugeordnet, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher in einem in Bezug auf das beantragte Studium im Wesentlichen gleichen Studium immatrikuliert war; [§ 63 Absatz 6](#) bleibt unberührt.

(2) ¹ Mit dem Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich die Anrechnung der Studienleistungen und Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen; es gilt [§ 110](#). ² Es dürfen nur Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen berücksichtigt werden, die im Rahmen einer Immatrikulation oder Registrierung oder im Rahmen eines durch Immatrikulation oder Re-

gistrierung begründeten Prüfungsanspruches erworben wurden; [§ 110 Absatz 3](#) bleibt unberührt.

§ 49 Studienkolleg

¹Antragstellerinnen und Antragsteller mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium (Feststellungsprüfung) das Studienkolleg besuchen, können abweichend von einzelnen Voraussetzungen nach [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Regelungen und Vereinbarungen befristet immatrikuliert werden; eine Zuordnung zu einem Studiengang oder Studienfach erfolgt nicht. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten und kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden. ³Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. ⁴Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studienangebot, insbesondere auch im Falle einer bestandenen Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs, wird durch die Immatrikulation nach [Satz 1](#) nicht erworben. ⁵Die Teilnahme am Fachstudium ist ausgeschlossen. ⁶Die Immatrikulation erfolgt zusätzlich unter der Bedingung des Bestehens der Aufnahme am Studienkolleg.

§ 50 Propädeutikum

¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einen Vorkurs oder ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Vorkenntnisse für das Fachstudium in einem Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden in dem gewählten Studienangebot nach Maßgabe von [§ 42](#) immatrikuliert. ²Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium erhöht sich um die für den Vorkurs bzw. das Propädeutikum festgelegte Dauer.

§ 51 Austauschstudium

(1) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die, soweit Gegenseitigkeit besteht, aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft oder im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Humboldt-Universität zu Berlin studieren wollen, können an dieser befristet immatrikuliert werden und Studienleistungen und Prüfungen erbringen; dabei kann von einzelnen Voraussetzungen nach [§ 42](#) abgewichen werden. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten und kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden. ³Es können Nachweise über den Besuch von Lehrveranstaltungen und über erbrachte Leistungen erlangt werden; ein Studienabschluss kann jedoch nicht erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) [Absatz 1](#) gilt für Studentinnen und Studenten im Auslandsstudium oder bei der Teilnahme an speziell hierfür ausgewiesenen Studienangeboten der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechend.

§ 52 Studienplatztausch

(1) Eine Studentin oder ein Student der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit einer Studentin oder einem Studenten einer anderen Hochschule auf Antrag und nach Zustimmung durch die zuständige Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin einen Studienplatztausch vornehmen lassen.

(2) ¹Die Zustimmung zum Studienplatztausch setzt voraus, das

1. beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in einem zulassungsbeschränkten Studienangebot immatrikuliert sind,
2. beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind,
3. Studienangebot sowie Fachsemesterzahl der Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner sich entsprechen,
4. sich beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang unmittelbar oder mittelbar gewährte geldwerte Leistungen zu erstaten und auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten und
5. die andere Hochschule dem Studienplatztausch ebenfalls zustimmt.

²Nach der Zustimmung durch die Humboldt-Universität zu Berlin ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch die Studentin oder den Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin oder des Tauschpartners insoweit die Zulassungsentscheidung an der Humboldt-Universität zu Berlin; [§ 42](#) sowie die weiteren Bestimmung für die Immatrikulation, insbesondere [§ 48](#), bleiben unberührt.

(3) ¹Die Zustimmung kann auch für das 1. Fachsemester erteilt werden; sie wird unabhängig davon erteilt, in welcher Quote die Zulassung der Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner erfolgte. ²Ein Studienplatztausch außerhalb der Regelstudienzeit, mit Wirkung für das laufende Semester oder ohne bestehende Immatrikulation beider Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Immatrikulation der aufzunehmenden Tauschpartnerin oder des aufzunehmenden Tauschpartners erfolgt zunächst nur befristet für ein Semester unter Vorbehalt des Nachweises des vollzogenen Studienplatztausches. ²Wird der Nachweis insbesondere durch Vorlage einer von der anderen Hochschule auszustellenden Immatrikulationsbescheinigung der anderen Tauschpartnerin oder des anderen Tauschpartners erbracht, werden der Vorbehalt und die Befristung insoweit aufgehoben.

§ 53 Erreichung eines weiteren Studienziels

¹Weist die Studentin oder der Student innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen eines Exmatrikulationsgrundes nach [§ 130 Absatz 2 Nummer 5](#) die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nach, wird die Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters ausgesetzt. ²Der Antrag nach [§ 130 Absatz 3 Satz 2](#) ist der Antrag nach [§ 41 Absatz 1](#) für ein anderes Studienangebot.

Abschnitt 8 Registrierung

§ 54 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin kann in gesondert bestimmten Fällen durch eine Registrierung ermöglicht werden. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt die Registrierung eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus; [§ 8](#) findet keine Anwendung. ³Gegenstand des Antrages ist grundsätzlich die Registrierung für einzelne Lehrveranstaltungen. ⁴Der Antrag auf Registrierung ist an die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle zu richten. ⁵[§ 41 Absatz 5 und 6](#) gelten entsprechend.

(2) ¹Die Anzahl zulässiger Anträge auf Registrierung beträgt eins. ²Für eine mehrfache Registrierung gilt [§ 45](#) entsprechend.

(3) ¹Die Registrierung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Veranstaltung der Humboldt-Universität zu Berlin erheblich oder wiederholt behindert oder beeinträchtigt,
2. ein Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht,
3. widerrechtlich in Räume der Humboldt-Universität zu Berlin eindringt oder sich auf Aufforderung der oder des Berechtigten nicht entfernt,
4. Gebäude oder Räume der Humboldt-Universität zu Berlin oder deren Zwecke dienende Gegenstände vorsätzlich beschädigt oder zerstört oder
5. an einer der in den [Nummern 1 bis 4](#) genannten Handlungen teilnimmt oder andere öffentlich dazu auffordert, eine dieser Handlungen zu begehen.

²Entgelte werden nicht erstattet, es sei denn, dass die jeweilige Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. ³Die Registrierung endet, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr erfüllt sind.

(4) ¹Die Registrierung begründet keine Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin. ²Sie verleiht vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Bestimmungen im Übrigen und soweit erforderlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Immatrikulation; [Teil 3](#) findet keine Anwendung.

§ 55 Nebenhörerschaft

(1) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert werden (Nebenhörerschaft). ²Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll insgesamt 6 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. ³Die Nebenhörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer Immatrikulation als Studentin oder Student an der Humboldt-Universität zu Berlin ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Nebenhörerschaft kann nur begründet werden, wenn

1. die Immatrikulation für das Semester, für das die Nebenhörerschaft begründet werden soll, an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird,
2. die schriftliche Zustimmung der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung hauptverantwortlichen Lehrenden für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung nachgewiesen wird,
3. durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung das ordnungsgemäße Studium der immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin nicht beeinträchtigt wird und
4. die fälligen Entgelte auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind.

²Mit dem Nachweis nach [Satz 1 Nummer 1](#) gelten die Zugangsvoraussetzungen nach [Abschnitt 2](#) für die Aufnahme eines Studiums im Rahmen der Nebenhörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin als erfüllt. ³Die Nebenhörerschaft setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach [§ 86](#) erfüllt; die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen trifft die oder der Lehrende im Rahmen der Entscheidung nach [Satz 1 Nummer 2](#). ⁴Für die Höhe der Entgelte gilt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung. ⁵[Satz 1 Nummer 4](#) gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Gebühren und Beiträge gemäß [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) für das entsprechende Semester nachweislich bereits an einer anderen

Berliner oder nach [§ 45 Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz](#) an einer Brandenburger Hochschule entrichtet haben oder aufgrund anderer Bestimmungen von der Entrichtung von Gebühren und Beiträgen oder Entgelten befreit sind.

(3) ¹Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester; sie wird durch Aushändigung eines Nebenhörerausweises oder dessen Versand vollzogen. ²Die Nebenhörerschaft berechtigt zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen nur in den in dem Nebenhörerausweis benannten Lehrveranstaltungen und Modulen; ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht. ³Die Nebenhörerin oder der Nebenhörer hat den Nebenhörerausweis ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) ¹Im Rahmen der Nebenhörerschaft können Studienleistungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erbracht werden. ²Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der Nebenhörerschaft setzt zusätzlich die vorherige schriftliche Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie die Zustimmung des Prüfungsausschusses derjenigen Hochschule voraus, an der die Nebenhörerin oder der Nebenhörer immatrikuliert ist; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Für Studienleistungen und Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin. ⁴Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Nebenhörerschaft erbracht wurden. ⁵Erbrachte Leistungen im Rahmen der Nebenhörerschaft können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden; [§ 110](#) bleibt unberührt. ⁶[§ 48 Absatz 2 Satz 2](#) findet insoweit keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von [Absatz 1 bis 4](#) und [§ 54](#) gelten bei einer Registrierung nach [§ 45 Absatz 3](#) die Bestimmungen des [Abschnitts 7](#) mit Ausnahme von [§§ 47, 49](#) entsprechend; [§ 54 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 1. Halbsatz](#) und [Satz 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1](#) und [§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) finden Anwendung. ²Für den ausschließlichen Wechsel eines der bisherigen Studienfächer in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, gilt [§ 47](#). ³Antragstellerinnen oder Antragsteller nach [Satz 1](#) sind Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studentinnen und Studenten im Übrigen gleichgestellt.

§ 56 Frühstudium

(1) ¹Schülerinnen und Schüler Berliner oder Brandenburger Schulen mit besonderer Begabung, die einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Frühstudierende registriert werden (Frühstudium). ²Der Antrag zur Aufnahme eines Frühstudiums soll bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller für ein Frühstudium können nur registriert werden, wenn

1. die Befürwortung der Aufnahme des Frühstudiums durch die Schule durch ein vorheriges schriftliches Votum der Schule nachgewiesen wird und
2. die Befürwortung der Aufnahme des Frühstudiums durch die das Studienfach anbietende Fakultät durch ein vorheriges schriftliches Votum dieser oder einer von dieser hierfür beauftragten Person nachgewiesen wird.

²Die Registrierung setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach [§ 86](#) erfüllt. ³Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Rahmen der Entscheidung nach [Satz 1 Nummer 2](#) durch die dort Benannten zu treffen; [Abschnitt 2](#) findet keine Anwendung. ⁴Verwaltungsgebühren oder Entgelte werden nicht erhoben.

(3) ¹Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester. ²Sie kann jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern die Fakultät, das Zentralinstitut oder sonstige zentrale Einrichtung die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist. ³Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende registriert sind; die Registrierung wird durch Aushändigung der Bescheinigung oder deren Versand vollzogen. ⁴Sie berechtigt entsprechend der Befürwortung der Fakultät zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen nur in dem benannten Studienfach; ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht.

(4) ¹Im Rahmen des Frühstudiums können Studienleistungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erbracht werden. ²Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen des Frühstudiums nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen des Frühstudiums erbracht wurden. ⁴Erbrachte Leistungen im Rahmen des Frühstudiums können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden; [§ 110](#) bleibt unberührt. ⁵[§ 48 Absatz 2 Satz 2](#) findet insoweit keine Anwendung.

§ 57 Gasthörerschaft

(1) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind und die einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer registriert werden (Gasthörerschaft). ²Die Gasthörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer Immatrikulation als Studentin oder Student an der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule oder neben einer bestehenden Nebenhörerschaft oder einem Frühstudium ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Gasthörerschaft kann nur begründet werden, wenn

1. die schriftliche Zustimmung der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung hauptverantwortlichen Lehrenden für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung nachgewiesen wird,
2. durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung das ordnungsgemäße Studium der immatrikulierten Studentinnen und Studenten nicht beeinträchtigt wird und
3. die fälligen Entgelte auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind.

²Die Gasthörerschaft setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach [§ 86](#) erfüllt. ³Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen trifft die oder der Lehrende im Rahmen der Entscheidung nach [Satz 1 Nummer 1](#); [Abschnitt 2](#) findet keine Anwendung. ⁴Für die Höhe der Entgelte gilt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester und wird durch Aushändigung eines Gasthörerausweises oder dessen Versand vollzogen. ²Die Gasthörerschaft berechtigt zur Erbringung von Studienleistungen nur in den in dem Gasthörerausweis benannten Lehrveranstaltungen. ³Die Gasthörerin oder der Gasthörer hat den Gasthörerausweis ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) ¹Im Rahmen der Gasthörerschaft können Studienleistungen erbracht werden. ²Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen der Gasthörerschaft nicht zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. ⁴Der Besuch von Lehrveranstaltungen oder erbrachte Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden.

Abschnitt 9 Besondere Studienformen

§ 58 Zertifikatsstudien, Sonstige Studienangebote

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin kann im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote neben weiterbildenden Masterstudiengängen Studienangebote in Form von weiterbildenden bzw. weiterführenden Zertifikatsstudien anbieten. ²[§ 2 Absatz 2 Satz 4](#) gilt entsprechend; [§ 5](#) bleibt unberührt. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, soweit dies mit den Besonderheiten des Studienangebotes vereinbar ist. ⁴Zertifikatsstudien werden von einer oder meh-

ren Fakultäten, Zentralinstituten oder sonstigen zentralen Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin inhaltlich entwickelt und verantwortet. ⁵Die für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zentral zuständige Stelle soll beteiligt werden. ⁶Die Einbindung externer Kooperationspartner ist zulässig.

(2) ¹Zertifikatsstudien ermöglichen den Erwerb praxisrelevanter Handlungskompetenzen auf wissenschaftlichem Niveau. ²Die Studieninhalte berücksichtigten in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrungen und knüpfen an diese an. ³Zertifikatsstudien setzen einen kontinuierlichen akademischen Lernprozess voraus. ⁴Zertifikatsstudien haben einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 60 Leistungspunkten, im Bereich der Weiterbildung nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht höchstens 90 Leistungspunkte. ⁵Sie können neben Modulen auch ausschließlich einzelne Lehrveranstaltungen umfassen.

(3) ¹Lehrveranstaltungen werden durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche oder nebenberufliche Personal der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt. ²Personen, die in geeigneten Praxisfeldern tätig sind oder waren, können zur Durchführung der Lehrveranstaltungen insbesondere nach Maßgabe von [§ 120 BerlHG](#) herangezogen werden. ³Darüber hinaus können auch Dritte beauftragt werden. ⁴Die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

(4) ¹Die Teilnahme an Zertifikatsstudien setzt voraus, dass Antragstellerinnen oder Antragsteller die erforderliche Eignung nachweisen. ²Abweichend von [Abschnitt 2](#) kann der Zugang nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 9](#) auch allein aufgrund einer mindestens einjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ermöglicht werden; es können weitere Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen vorgesehen werden.

(5) Die Zulassung zum Zertifikatsstudium kann durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt werden.

(6) Für Zertifikatsstudien werden in der Regel Entgelte erhoben.

(7) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsstudien werden in entsprechender Anwendung von [§ 55 Absatz 5 Satz 1](#) und [3](#) registriert; die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten bleibt in jedem Fall unberührt. ²[§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) findet keine Anwendung.

(8) ¹Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird ein Zertifikat nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 9](#) erteilt, in dem alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und Noten ausgewiesen werden sollen. ²Die Erteilung von Zertifikaten im Namen der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die mindestens hälftige Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen

Lehrveranstaltungen durch die Humboldt-Universität zu Berlin selbst voraus.

(9) ¹Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. ²Dabei sind insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren, die Organisation des Studiums, die Studienziele, die Studienleistungen und Prüfungen, der Abschluss in Form eines bestimmten Ausbildungsziels sowie Entgelte zu regeln. ³Zuständig für den Erlass von Satzungen nach [Satz 1](#) ist der Fakultätsrat oder das vergleichbare Organ eines Zentralinstitutes oder einer sonstigen zentralen Einrichtung; abweichende Bestimmungen der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. ⁴[Satz 3](#) gilt für die Zuständigkeit für die Einrichtung und Aufhebung von Zertifikatsstudien entsprechend; die Einrichtung und Aufhebung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵In Bezug auf die Zuständigkeit des Akademischen Senats gelten Satzungen nach [Satz 1](#) nicht als Satzungen im Sinne von [§ 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 VerfHU](#); dies gilt entsprechend für die Entscheidung nach [Satz 4](#) in Bezug auf die Zuständigkeit nach [§ 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8](#), [§ 3 Absatz 1 Nummer 13¹ VerfHU](#) und [§ 22 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#).

(10) [Absätze 1 bis 9](#) gelten für sonstige, auf ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studienangebote mit Ausnahme eines grundständigen oder weiterführenden Studiums oder Promotionsstudiums oder der Angebote im Rahmen der Humboldt Winter and Summer University (HUWISU) entsprechend.

§ 59 Promotionsstudium

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet die Möglichkeit zur Promotion. ²Die Promotion kann insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Humboldt-Universität zu Berlin, im Rahmen strukturierter Promotionsstudien, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder im Rahmen des freien Promotionsstudiums erfolgen. ³Die Promotion setzt insbesondere zwingend die Zulassung zur Promotion oder eine dieser entsprechenden Entscheidung durch die hierfür zuständige Stelle voraus. ⁴Das Nähere ist in Promotionsordnungen bestimmt.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind und die Promotion anstreben, werden als Studentin oder Student zur Promotion in entsprechender Anwendung von [Abschnitt 7](#) mit der Maßgabe, dass an die Stelle von [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [Nummer 2](#) die nachweisliche Zulassung nach [Absatz 1 Satz 3](#) tritt, immatrikuliert; §§ [47](#), [48](#) und [52](#) finden keine Anwendung. ²§§ [1](#), [3](#), [Abschnitt 1](#) und [2](#), [Teil 3](#) und [Teil 8](#) gelten entsprechend; [§ 35 Absätze 2 und 3 BerlHG](#) bleibt unbe-

rührt. ³Ein Teilzeitstudium ist vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen Promotionsordnung ausgeschlossen. ⁴Antragstellerinnen oder Antragsteller, die bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind und die Promotion anstreben, können in entsprechender Anwendung der [Sätze 1 bis 3](#) immatrikuliert werden; wird die Immatrikulation nicht beantragt, erfolgt eine Registrierung nach [§ 54 Absatz 1 Satz 1](#). ⁵Für die Registrierung nach [Satz 4 2. Halbsatz](#) gelten abweichend von [§ 54](#) die Bestimmungen des [Abschnitt 7](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle von [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [Nummer 2](#) die nachweisliche Zulassung nach [Absatz 1 Satz 3](#) tritt; §§ [47](#), [48](#) und [52](#) finden keine Anwendung. ⁶In Fällen des [Satz 5](#) gilt [§ 54 Absatz 4 Satz 1](#); [§ 54 Absatz 3](#), [§ 56 Absatz 2 Satz 4](#) und [§ 59 Absatz 2 Satz 2](#) und [3](#) gelten entsprechend. ⁷Antragstellerinnen oder Antragsteller nach [Satz 5](#) sind Studentinnen und Studenten im Übrigen gleichgestellt. ⁸Endet die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses bestehende Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin, gelten die [Sätze 1 bis 3](#). ⁹[Satz 1](#) bleibt unberührt, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereits in einem anderen Studienangebot immatrikuliert sind oder eine entsprechende Immatrikulation beantragt haben.

(3) ¹Die Frist für die Antragstellung nach [Absatz 2](#) beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Zulassung zur Promotion oder der dieser entsprechenden Entscheidung bzw., im Fall von [Absatz 2 Satz 8](#), einen Monat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ²Im Falle der Fristversäumung erlischt die Zulassung zur Promotion. ³Antragstellerinnen oder Antragsteller werden mit dem Datum der Zulassung zur Promotion immatrikuliert bzw. registriert; abweichend von [§ 43 Absatz 4 Satz 2](#) wird die Immatrikulation bzw. Registrierung zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. ⁴Ist im Ausnahmefall die vorherige gesonderte Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung nicht näher ausgestaltet und wird diese nicht vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erteilt, tritt an die Stelle der Zulassung zur Promotion die Eröffnung des Promotionsverfahrens; [§ 60](#) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Immatrikulation bzw. Registrierung erfolgt befristet für die Dauer der Regelbearbeitungszeit und unter dem Vorbehalt der bestehenden Zulassung zur Promotion; sie wird nach Maßgabe der Bescheinigung nach [Satz 3](#) entsprechend verlängert. ²Erfolgt die Zulassung zur Promotion unter der Auflage, weitere Studienleistungen oder Prüfungen zu erbringen, berechtigt die Immatrikulation bzw. Registrierung zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen zusätzlich zum Promotionsstudienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin in den in der Zulassung zur Promotion oder in der dieser zu Grunde liegenden Betreuungsvereinbarung benannten Lehrveranstaltungen und Modulen; für diese Studienleistungen und Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin. ³Wer die Regelbearbeitungszeit von drei

¹ Anmerkung: nunmehr § 3 Absatz 1 Nummer 11 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013](#))

Jahren für die Dissertation überschreitet, muss der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eine Bescheinigung der gemäß der Promotionsordnung zuständigen Stelle über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vorlegen; in der Bescheinigung ist auch der Umfang der Verlängerung anzugeben. ⁴Soweit in der entsprechenden Promotionsordnung eine von [Satz 3](#) abweichende Regelbearbeitungszeit bestimmt ist, tritt diese an die Stelle der in [Satz 3](#) festgelegten Regelbearbeitungszeit. ⁵Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der maßgeblichen Rückmeldefrist vorgelegt und hat die Studentin oder der Student die Fristversäumung zu vertreten, erlischt die Zulassung zur Promotion und die Immatrikulation bzw. Registrierung. ⁶Maßgeblich ist die Rückmeldefrist für das Semester, das auf das Semester folgt, in welchem die Regelbearbeitungszeit endet.

(5) ¹Die Immatrikulation oder Registrierung endet mit dem Abschluss oder der Einstellung des Promotionsverfahrens, der Aufgabe des Promotionsvorhabens oder dem Erlöschen der Zulassung zur Promotion; sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt. ²Die Beendigung wird grundsätzlich zum Ablauf des Monats wirksam, in den der Eintritt des Ereignisses nach [Satz 1](#) fällt. ³Für den Abschluss des Promotionsverfahrens nach [Satz 1](#) ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung der Promotion maßgeblich. ⁴Abweichend von [Satz 1](#) bleibt die Immatrikulation oder Registrierung im Falle der Ermöglichung einer Wiederholung unter derselben Zulassung zur Promotion bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵Endet die Immatrikulation oder Registrierung, erlischt auch die Zulassung zur Promotion; entsprechendes gilt, wenn die Immatrikulation oder Registrierung aus anderen Gründen versagt wird.

(6) Die hierfür jeweils zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Entscheidungen, die die Eigenschaft als Doktorandin oder Doktorand berühren.

§ 60 Strukturierte Promotionsstudien, Vorläufige Zulassung

(1) ¹Zur Förderung von Promotionsvorhaben und zur besonderen Gewährleistung der fachlichen Betreuung kann die Humboldt-Universität zu Berlin strukturierte Promotionsstudien selbst oder in Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten. ²Strukturierte Promotionsstudien werden in der Regel von Graduiertenschulen inhaltlich entwickelt und verantwortet; die Zuständigkeit einer oder mehrerer Fakultäten bleibt unberührt. ³Strukturierte Promotionsstudien beinhalten ein verbindliches Ausbildungsprogramm, das dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen dient und das Promotionsvorhaben begleitet. ⁴Die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien setzt insbesondere zwingend die vorherige schriftliche Feststellung der hierfür zuständigen Stelle voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der entsprechenden Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden kann. ⁵Ein Anspruch auf Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien besteht nicht. ⁶[§ 2 Absatz 2 Satz 4](#) und [§ 5](#) gelten

auch für den Fall allein durch die Humboldt-Universität zu Berlin angebotener strukturierter Promotionsstudien entsprechend; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, soweit dies mit den Besonderheiten des Studienangebotes nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 8](#) vereinbar ist.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller werden bei Vorliegen der Voraussetzungen als Studentin oder Student zur Promotion in entsprechender Anwendung von [Abschnitt 7](#) mit der Maßgabe, dass an die Stelle von [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [Nummer 2](#) die nachweisliche Zulassung zur Aufnahme in das begehrte strukturierte Promotionsstudienprogramm tritt, immatrikuliert. ²[Satz 1](#) bleibt unberührt, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereits in einem anderen Studienangebot mit Ausnahme einer Immatrikulation nach [§ 59 Absatz 2](#) für das gleiche Fach immatrikuliert sind oder eine entsprechende Immatrikulation beantragt haben.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt unter dem Vorbehalt der bestehenden Zulassung zur Aufnahme in das begehrte strukturierte Promotionsstudienprogramm. ²[§ 59 Absatz 4 Satz 2](#) findet ergänzende Anwendung.

(4) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 8](#) ein Vorprogramm oder ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Vorkenntnisse oder sonstige Voraussetzungen für die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden in dem gewählten Studienangebot nach Maßgabe von [Absatz 2](#) aufgrund einer vorläufigen Zulassung zur Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien oder einer Zulassung zum Propädeutikum zunächst nur befristet immatrikuliert; die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²[Absatz 3](#) gilt entsprechend. ³Die Befristung nach [Satz 1](#) wird aufgehoben, wenn die Vorläufigkeit der Zulassung aufgehoben oder die Zulassung zur Aufnahme in das entsprechende strukturierte Promotionsstudienprogramm erteilt wird. ⁴Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium erhöht sich um die für das Vorprogramm bzw. das Propädeutikum festgelegte Dauer. ⁵[Sätze 1 bis 3](#) und im Übrigen [§ 59](#) gelten entsprechend für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nachweislich ein Research-Track-Stipendium oder ein vergleichbares Stipendium erhalten haben und eine vorläufige Zulassung zur Promotion nachweisen; die Immatrikulation erfolgt dabei insbesondere nur befristet für die Zeitdauer der Bewilligung des Stipendiums.

(5) ¹Die Immatrikulation endet mit dem Abschluss oder der Einstellung des Promotionsverfahrens, der Aufgabe des Promotionsvorhabens, dem Abschluss aus dem strukturierten Promotionsstudienprogramm oder dem Erlöschen der Zulassung zur Promotion; sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt. ²Die Beendigung wird grundsätzlich zum Ablauf des Monats wirksam, in welchem der Eintritt des Ereignisses nach [Satz 1](#) fällt. ³Für den Abschluss des Promotionsverfahrens nach [Satz 1](#)

ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung der Promotion maßgeblich. ⁴ Abweichend von [Satz 1](#) bleibt die Immatrikulation im Falle der Ermöglichung einer Wiederholung unter derselben Zulassung zur Promotion im Rahmen des strukturierten Promotionsstudienprogrammes bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵ Endet die Immatrikulation, erlischt auch die Zulassung zur Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudienprogramm; entsprechendes gilt, wenn die Immatrikulation aus anderen Gründen versagt wird. ⁶ Ist das strukturierte Promotionsstudienprogramm abgeschlossen und wird das Promotionsverfahren außerhalb des Programmes fortgeführt, gilt [§ 59](#).

(6) Die Zulassung zu strukturierten Promotionsstudien kann durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt werden.

(7) [§ 59 Absatz 6](#) gilt entsprechend.

(8) ¹ Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. ² Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen für die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien, das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, die Organisation des Studiums, die Inhalte, der Aufbau und die Ziele des Studiums, insbesondere die Studienleistungen und Prüfungen, zu regeln.

Teil 3 Rückmeldung, Beurlaubung, Teilzeitstudium

§ 61 Rückmeldung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich bei der für die Rückmeldungen zuständigen Stelle fristgemäß rückmelden. ² Die Frist für die Rückmeldung und eine Nachfrist, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann, werden vom Präsidium festgesetzt.

(2) Die Rückmeldung setzt voraus, dass

1. eine Versicherungsbescheinigung nach [§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung \(SKV-MV\)](#) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), von der Studentin oder dem Studenten vorgelegt wird,
2. die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind oder die Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule nachgewiesen wird,
3. bei Studentinnen und Studenten, die einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer obligatorischen Studienfachberatung gemäß [§ 121](#) unterlagen, der Nachweis vorliegt, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind,

4. bei Studentinnen und Studenten, die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß [§ 122](#) oder in Auflagen gemäß [§ 123](#) festgelegte Anforderungen zu erfüllen hatten, der Nachweis vorliegt, dass diese Anforderungen wenigstens zu einem Drittel erfüllt wurden oder eine geringere Erfüllung nicht zu vertreten war,

5. bei Studentinnen und Studenten, die aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses nur vorläufig immatrikuliert wurden, unbeachtlich der Fristen nach [Absatz 1 Satz 2](#) spätestens bis zum Ende des Bewerbungssemesters der Nachweis vorliegt, dass der für die Fortsetzung des Studiums notwendige berufsqualifizierende Abschluss nach [§ 16 Absatz 1](#) sowie die damit gegebenenfalls zusammenhängenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen fristgemäß erbracht wurden,

6. bei Studentinnen und Studenten aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat eine gültige Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen wird.

(3) Im Teilzeitstudium befindliche Studentinnen und Studenten haben gemäß [§ 63 Absatz 4](#) mit der Rückmeldung zu erklären, ob die Gründe für das Teilzeitstudium fort dauern.

(4) ¹ Für einen Studiengang oder Teilstudiengang, der aufgehoben wurde und in dem der Vertrauensschutz ausgelaufen ist, ist keine Rückmeldung möglich. ² In diesem Fall hat die Studentin oder der Student einmal die Gelegenheit zu einem Wechsel des Studiengangs.

(5) Liegen alle Voraussetzungen gemäß [Absatz 2](#) und [3](#) vor, wird die Studentin oder der Student rückgemeldet.

§ 62 Beurlaubung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten werden bei Vorliegen der in [Absatz 2](#) genannten Gründe auf Antrag vom Studium beurlaubt. ² Der an die für Beurlaubungen zuständige Stelle zu richtende Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gestellt werden; er kann ausnahmsweise für das laufende Semester auch später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. ³ Die Gründe für die Beurlaubung sind in geeigneter Weise zu belegen.

(2) Gründe für eine Beurlaubung sind

1. ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland,
2. Praktika, welche nicht nach den fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen Bestandteil des Studiums sind,
3. Behinderung und chronische Krankheit,

4. die in [§§ 3ff. Mutterschutzgesetz](#) geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
6. eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit,
7. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
8. sonstige gleichwertige Gründe.

(3) ¹Eine Beurlaubung wird bei Vorliegen entsprechender Gründe in der Regel für bis zu zwei Semester, in Ausnahmefällen bis zu drei Semester in Folge gewährt. ²In den Fällen von [Absatz 2 Nummer 4](#) erfolgt eine Beurlaubung für diejenigen Semester, die sich ganz oder teilweise mit den in [Absatz 2 Nummer 4](#) genannten Gründen decken. ³Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel für volle Semester.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt außer in den Fällen des Absatz 2 Nummer [3](#), [4](#) und [5](#) in der Regel nicht im ersten und bei zulassungsbeschränktem Studienangebot mit jährlicher Immatrikulation in der Regel weder im ersten noch im zweiten Fachsemester.

(5) ¹Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Absolvierung von Praktika, welche nach der fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnung Bestandteil des Studiums sind. ²Soweit ein Beurlaubungsgrund gemäß [Absatz 2 Nummer 4](#) vorliegt, können davon abweichend Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 6 Semesterwochenstunden besucht werden. ³Das Recht zur Anmeldung und zum Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe des [§ 100](#) besteht fort, soweit die Studienleistungen und Prüfungen, die nach [§ 100 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3](#) in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung sind, vor Beginn der Beurlaubung absolviert wurden. ⁴Alle anderen Rechte bestehen ohne Einschränkung fort.

(6) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 63 Teilzeitstudium

(1) ¹Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. ²Studentinnen und Studenten wird bei Vorliegen eines der in [Absatz 3](#) genannten Gründe auf Antrag ein Teilzeitstudium für den jeweiligen Studiengang bewilligt. ³Ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der an die für Teilzeitstudien zuständige Stelle zu richtende Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe

gestellt werden; er kann ausnahmsweise für das laufende Semester auch später gestellt werden, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium erst nach Ablauf der Frist eintreten. ²Die Gründe für das Teilzeitstudium sind in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Gründe für ein Teilzeitstudium sind

1. eine Erwerbstätigkeit,
2. die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung oder eine chronische Krankheit, die nur ein Teilzeitstudium zulassen,
5. Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

(4) ¹Soweit die Studentin oder der Student in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach [Absatz 1 Satz 2](#) vorliegen. ²Die Studentin oder der Student hat die für die Gewährung von Teilzeitstudien zuständige Stelle unverzüglich zu informieren, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. ³Unabhängig davon ist durch die Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium gemäß [§ 61 Absatz 3](#) mit der Rückmeldung die Fortdauer der Gründe für das Teilzeitstudium zu erklären. ⁴Erfolgt dies nicht, wird das Studium als Vollzeitstudium weitergeführt.

(5) ¹Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium haben in der Universität denselben Status wie Studentinnen und Studenten im Vollzeitstudium. ²Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

(6) Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem antragsgemäßen Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bemüht sich, in ihrer Studienorganisation und in Beratungen auf die Bedürfnisse der Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium einzugehen. ²Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb des Studiums liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Humboldt-Universität zu Berlin keine Verantwortung und keine Haftung.

Teil 4 Studiengänge

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 64 Regelstudienzeit

¹Studiengänge haben eine Regelstudienzeit. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) zu Grunde zu legen. ³Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet, dass alle Studienleistungen und Prüfungen, die für den Studienabschluss erforderlich sind, innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. ⁴Die Regelstudienzeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt.

§ 65 Modularisierung

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, die die Studieninhalte thematisch und zeitlich gliedern und nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen werden. ²Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³Die Leistungspunkte können auf die Studienleistungen und die Prüfung des Moduls verteilt werden. ⁴Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen.

§ 66 Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.

§ 67 Überfachlicher Kompetenzerwerb

¹Studiengänge enthalten Anteile zum überfachlichen Kompetenzerwerb. ²Der überfachliche Kompetenzerwerb dient der Herstellung disziplinenübergreifender Bezüge, wie z.B. Genderkompetenzen und interkulturelle Kompetenzen, und der Aneignung von Schlüsselqualifikationen. ³Der überfachliche Kompetenzerwerb erfolgt in der Regel im Rahmen eines überfachlichen Wahlpflichtbereichs, innerhalb dessen Module oder zusammenhängende Gruppen von Modulen (Modulpakete) aus den dafür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer und zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu belegen sind.

§ 68 Internationalität

¹Studiengänge bieten in der Regel die Möglichkeit, Studieninhalte im Ausland zu absolvieren. ²Die internationale Mobilität der Studentinnen und Studenten wird durch Austauschprogramme, internationale Studienprogramme, Learning Agreements und Angebote zum Erwerb von Sprachkompetenzen gefördert.

§ 69 Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Studiengänge bieten in der Regel die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

Abschnitt 2 Bachelorstudiengänge

§ 70 Akademische Grade

¹Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad, Bachelor of Science, abgekürzt „B.Sc.“, oder Bachelor of Arts, abgekürzt „B.A.“). ²Der Bachelorgrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ³In Kombinationsbachelorstudiengängen nach [§ 72](#) wird der Bachelorgrad vergeben, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung des Kernfachs bestimmt ist.

§ 71 Monobachelorstudiengänge

¹Monobachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180, 210 oder 240 LP. ²Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ³Haben sie einen Umfang von 180 LP, sind dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich zusammen mindestens 40 LP vorbehalten. ⁴Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben. ⁵Sind mehr als 180 LP zu erwerben, erhöhen sich die genannten Anteile entsprechend. ⁶Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

§ 72 Kombinationsbachelorstudiengänge

(1) ¹Kombinationsbachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180 LP und beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem Kernfach und dem Zweitfach. ²Die Studienfächer können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine Einschränkungen bestimmt sind. ³Die Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen gilt als Studienfach im Sinne dieser Ordnung; sonderpädagogische Fachrichtungen können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen und in den Fällen des [Absatz 4](#) nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung keine Einschränkungen bestimmt sind.

(2) ¹Das Kernfach hat einen Umfang von 120 LP und gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ²Dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich sind zusammen mindestens 40 LP vorbehalten. ³Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle

Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben. ⁴ Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

(3) ¹ Das Zweitfach hat einen Umfang von 60 LP. ² Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ [Absatz 2 Satz 4](#) gilt entsprechend.

(4) ¹ Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach [§ 76](#) zu erwerben. ² In Studienfächern, die mit Lehramtsoption angeboten werden, ist dazu die Lehramtsoption auszuüben. ³ Die Studienfächer können in diesem Fall nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind und nach Maßgabe der Satzung ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ⁴ Im Anwendungsbereich von [§ 20](#) können im Einzelfall durch den zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zum Erreichen der Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach [Absatz 1 Satz 1](#) erforderlich ist. ⁵ Studiengänge nach [Satz 1](#) und [2](#) zählen ebenfalls zum grundständigen Studium im Sinne dieser Ordnung.

(5) ¹ In den Fällen des [Absatz 4](#) hat das Kernfach einen Umfang von 113 LP und gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil sowie die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung. ² Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil umfasst 97 LP, von denen 10 LP auf die Bachelorarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung, sowie 7 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. ³ Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil hat in der Regel einen fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereich; der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst dabei höchstens 10 LP. ⁴ Der Studienanteil Bildungswissenschaften, in den die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen im Umfang von 2 LP integriert ist, umfasst 11 LP inklusive des berufsfelderschließenden Praktikums, der Studienanteil Sprachbildung 5 LP.

(6) ¹ Das Zweitfach hat in den Fällen des [Absatz 4](#) einen Umfang von 67 LP, von denen 60 LP auf die Fachwissenschaft und 7 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. ² Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ Als Zweitfach sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen nach [Absatz 1 Satz 3](#) nur dann zulässig, wenn das Kernfach eine nach [Absatz 4 Satz 3](#) angebotene berufliche Fachrichtung umfasst.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Kernfach, in den Fällen des [Absatz 4](#) dem fachwissenschaftlichen Anteil des Kernfachs zu entnehmen.

§ 72a Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) ¹ Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach [§ 76a](#) zu erwerben. ² Kombinationsbachelorstudiengänge haben in diesem Fall ebenfalls einen Umfang von 180 LP. ³ Sie beinhalten das Studium in drei Studienfächern, in der Vertiefung eines dieser Studienfächer, in Allgemeiner Grundschulpädagogik, in einer fach- oder professionsbezogenen Ergänzung, in den Bildungswissenschaften und in der Sprachbildung. ⁴ [§ 72 Absatz 1 Satz 3](#), [Absatz 4 Satz 2 bis 5](#) gilt entsprechend.

(2) ¹ Jedes Studienfach hat einen Umfang von 42 LP und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. ² Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ Die Vertiefung eines Studienfaches umfasst 10 LP, die zum Studienumfang nach [Satz 1](#) hinzutreten. ⁴ Der Studienanteil Allgemeine Grundschulpädagogik umfasst 8 LP. ⁵ Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 10 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. ⁶ [§ 72 Absatz 5 Satz 4](#) gilt entsprechend. ⁷ Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach [Satz 3](#) und die Ergänzung nach [Satz 5](#) in diesen Fachrichtungen.

(3) ¹ Von den 180 LP nach [Absatz 1](#) entfallen 10 LP auf die Bachelorarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. ² In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Bachelorarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen.

§ 73 Propädeutika

(1) Propädeutika vermitteln Sprachkenntnisse, die als Vorkenntnisse für das Fachstudium benötigt werden.

(2) ¹ Die Dauer eines Propädeutikums und die zu erwerbenden Leistungspunkte werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Die Dauer wird nicht auf die Regelstudienzeit des Fachstudiums angerechnet. ³ Die Leistungspunkte sind zusätzlich zu den Leistungspunkten des Fachstudiums zu erwerben.

(3) ¹ Propädeutika entfallen, soweit die Studentin oder der Student nachweist, dass sie oder er die Vorkenntnisse bereits anderweitig erworben hat. ² Die Anrechnung richtet sich nach [§ 110](#).

Abschnitt 3 Konsekutive Masterstudiengänge

§ 74 Akademische Grade

(1) Konsekutive Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Mastergrad).

(2) ¹Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge führen zum Master of Science (abgekürzt „M.Sc.“), Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) oder Master of Laws (abgekürzt „LL.M.“). ²Der Mastergrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

(3) ¹Lehramtsbezogene Masterstudiengänge führen zum Master of Education. ²Wer den Masterstudiengang gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 75 Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge

¹Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. ²Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 LP erforderlich. ³Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ⁴Haben sie einen Umfang von 120 LP, sind dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich zusammen mindestens 20 LP vorbehalten. ⁵Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 10 LP. ⁶Sind weniger als 120 LP zu erwerben, verringern sich die genannten Anteile entsprechend. ⁷Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

§ 76 Lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS, GYM und BS

(1) ¹Lehramtsbezogene Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) haben einen Umfang von jeweils 120 LP und beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem Ersten und dem Zweiten Fach. ²Die Studienfächer können nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind und nach Maßgabe der Satzung ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ³Die Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen gilt als Studienfach im Sinne dieser Ordnung; sonderpädagogische Fachrichtungen können frei kombiniert wer-

den, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung keine Einschränkungen bestimmt sind. ⁴Im Anwendungsbereich von [§ 20](#) können im Einzelfall durch den zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zum Erreichen der Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach [Satz 1](#) erforderlich ist. ⁵Studiengänge nach [Satz 1](#) zählen zum weiterführenden Studium im Sinne dieser Ordnung.

(2) ¹Das Erste Fach ohne Abschlussarbeit nach [Absatz 5](#) hat einen Umfang von 63 LP und gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil, eine fach- oder professionsbezogene Ergänzung, den Studienanteil Bildungswissenschaften sowie den integrierten Studienanteil Sprachbildung. ²Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil umfasst 37 LP, von denen 15 LP auf die Fachwissenschaft und 22 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich; der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 5 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. ⁴Der Studienanteil Bildungswissenschaften ohne Abschlussarbeit nach [Absatz 5](#) umfasst 21 LP. ⁵Der Studienanteil Sprachbildung umfasst 5 LP; er ist im Umfang von jeweils 1 LP in der Fachdidaktik des Ersten bzw. Zweiten Faches und im Übrigen in den Bildungswissenschaften integriert. ⁶Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen ist im Umfang von jeweils 3 LP in der Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Faches sowie im Umfang von 4 LP in den Bildungswissenschaften integriert.

(3) ¹Das Zweite Fach ohne Abschlussarbeit nach [Absatz 5](#) hat einen Umfang von 42 LP, von denen 20 LP auf die Fachwissenschaft und 22 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. ²Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³Als Zweites Fach sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen nach [Absatz 1 Satz 3](#) nur dann zulässig, wenn das Erste Fach eine nach [Absatz 1 Satz 2](#) angebotene berufliche Fachrichtung umfasst.

(4) Studiengänge nach [Absatz 1](#) beinhalten ein Praxissemester, das sich in Unterrichtspraktika als Bestandteil jeweils der Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Faches sowie einem Lehr- und Lernforschungsprojekt als Bestandteil der Bildungswissenschaften gliedert.

(5) ¹Von den 120 LP nach [Absatz 1](#) entfallen 15 LP auf die Masterarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. ²Das Thema ist der Fachwissenschaft des Ersten oder Zweiten Faches, der Fachdidaktik des

Ersten oder Zweiten Fachs oder dem Studienanteil Bildungswissenschaften zu entnehmen.

§ 76a Lehramtsbezogener Masterstudiengang GS

(1) ¹Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen (GS) hat ebenfalls einen Umfang von 120 LP. ²Er beinhaltet das Studium in drei Studienfächern, in der Vertiefung eines dieser Studienfächer, in Allgemeiner Grundschulpädagogik, in einer fach- oder professionsbezogenen Ergänzung, in den Bildungswissenschaften und in der Sprachbildung. ³[§ 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Jedes Studienfach hat einen Umfang von 18 LP und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. ²Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³Die Vertiefung eines Studienfaches umfasst 5 LP, die zum Studienumfang nach [Satz 1](#) hinzutreten. ⁴Der Studienanteil Allgemeine Grundschulpädagogik umfasst 14 LP. ⁵Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 10 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. ⁶Der Studienanteil Bildungswissenschaften umfasst 17 LP. ⁷Der Studienanteil Sprachbildung umfasst 5 LP. ⁸Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen ist im Umfang von jeweils 3 LP in jedem Studienfach nach [Satz 1](#) sowie im Umfang von 4 LP in den Bildungswissenschaften integriert. ⁹Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach [Satz 3](#) und die Ergänzung nach [Satz 5](#) in diesen Fachrichtungen.

(3) Der Studiengang beinhaltet ein Praxissemester, das sich in Unterrichtspraktika in jedem der drei Studienfächer sowie einem Lehr- und Lernforschungsprojekt als Bestandteil der Bildungswissenschaften und der Allgemeinen Grundschulpädagogik gliedert.

(4) ¹Von den 120 LP nach [Absatz 1](#) entfallen 15 LP auf die Masterarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. ²In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen.

§§ 77, 78 (aufgehoben)

Abschnitt 4 Weitere Studiengänge

§ 79 Weiterbildende Masterstudiengänge

(1) ¹Weiterbildende Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Mastergrad, Master of Science, M.Sc., Master of

Arts, M.A., Master of Laws, LL.M., Master of European Studies, M.E.S., Master of Public Policy, MPP, und weitere). ²Der Mastergrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

(2) ¹Weiterbildende Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. ²Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

(3) ¹Für weiterbildende Masterstudiengänge können Gebühren erhoben werden. ²Das Nähere ist in Gebührenordnungen bestimmt.

§ 80 Reglementierte Studiengänge

(1) ¹Studiengänge nach [§ 36a BerlHG](#) (reglementierte Studiengänge) führen zu einem staatlichen oder kirchlichen Abschluss. ²Ergänzend kann ein Hochschulabschluss vergeben werden.

(2) ¹In reglementierten Studiengängen können Zwischenprüfungen und/oder Teile der Abschlussprüfung als Hochschulprüfung abgenommen werden, soweit dies durch staatliche oder kirchliche Regelungen vorgesehen ist. ²[§ 79 Absatz 2 Satz 2](#) gilt entsprechend.

Teil 5 Lehrangebot

Abschnitt 1 Orientierungsphase

§ 81 Orientierungsphase

¹Die Fakultäten und Zentralinstitute bieten in Absprache mit den Fachschaften allen Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters zu dessen Beginn und vor Beginn der Vorlesungszeit eine Orientierungsphase an. ²Diese bietet auch Informationen zur Inklusion von Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, insbesondere Hinweise auf Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, auf Förderprogramme an der Universität und auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs, und zu Gleichstellungsmaßnahmen.

Abschnitt 2 Lehrveranstaltungsarten

§ 82 Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Das Studium vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. ²Es werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

– Vorlesung (VL)

³Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und

dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen.⁴ Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der oder der jeweiligen Lehrenden.

– Seminar (SE)

⁵ Seminare dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren.⁶ Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre (Fachliteratur und Quellen), von Arbeitsaufträgen sowie die Gruppenarbeit.

⁷ Darüber hinaus können Seminare der Vertiefung von Lerninhalten, zum Beispiel durch Erschließung der jeweiligen wissenschaftlichen Literatur oder der typischen Arbeitsmethoden, der intensiven Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens dienen.⁸ Die vorrangigen Arbeitsformen sind eine aktive Teilnahme in gemeinsamen Diskussionen, das Einzelstudium der Literatur sowie durch Seminargespräche begleitete Lektüre von Fachliteratur und Quellen und die selbständig erarbeitete mündliche oder schriftliche Präsentation der Lektüreergebnisse.⁹ Je nach Studienfortschritt kann zwischen Pro- und Hauptseminaren unterschieden werden.

¹⁰ Der Anwendung der Lehr- und Lerninhalte und der Arbeitsmethoden einer wissenschaftlichen Disziplin in einem praktischen Projekt dienen Praxisseminare.¹¹ Die vorrangige Arbeitsform ist die angeleitete Durchführung eines in praktischen Feldern begleiteten Projekts.

¹² Projektseminare dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.¹³ Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

– Übung (UE)

¹⁴ Übungen dienen der Vermittlung anwendungsorientierter Kenntnisse eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb praktischer Fähigkeiten, eine Aufgabe selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren.¹⁵ Die vorrangige Arbeitsform ist die Anwendung von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen.¹⁶ Die Lehrenden leiten an und kontrollieren die Tätigkeiten.

– Praktikum (PR)/Schulpraktikum (SPR)

¹⁷ Praktika dienen der selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten an ausgewählten Objekten mit geeigneten Methoden und ermöglichen das Erlernen praktischer und analytischer Fähigkeiten.¹⁸ Unter Anleitung gewinnen die Studentinnen und Studenten Erfahrungen in

der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und können ihre Eignung für bestimmte Berufsfelder testen.¹⁹ Schulpraktika sind Praktika, die im Rahmen der universitären Lehrkräftebildung in den Schulen durchgeführt werden und den Studentinnen und Studenten vertiefte Einblicke in die schulischen Tätigkeitsfelder geben und die probeweise Anwendung des Erlernten sowie ergänzend Hospitationen ermöglichen.

– Lehrforschungsprojekt (LFP)

²⁰ Lehrforschungsprojekte als Bestandteil des Praxissemesters dienen der Integration von theoretischem Wissen und forschungsmethodischer Expertise, um datengestützt Dimensionen des Lehrkräftehandelns in der Schule zu reflektieren; in intensiver Interaktion zwischen Lehrenden und einem kleinen Teilnehmerkreis von Studentinnen und Studenten wird die Fähigkeit entwickelt, selbstständig empirische Untersuchungen durchzuführen und auf der Grundlage eigener empirischer Daten Ideen für die Entwicklung von Schule und Unterricht zu generieren.

– Kurs (K)

²¹ Kurse dienen dem Einüben und Trainieren von Arbeitsmethoden und praktischen Fähigkeiten.²² Es können Fachkurse, Grundkurse, Sprachkurse usw. unterschieden werden.

– Kleingruppenprojekt (KGP)

²³ Kleingruppenprojekte dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.²⁴ Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbständig organisierte und von Lehrenden betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

– Exkursion (EX)

²⁵ Exkursionen dienen der Erarbeitung bestimmter Fragekomplexe im Gelände oder in Forschungsstätten außerhalb der Universität.²⁶ Die vorrangigen Arbeitsformen sind Vor- und Nachbereitungen der Exkursionen (z.B. integrierte Veranstaltungen) und der Besuch für die Klärung der Fragenkomplexe relevanter Einrichtungen oder Territorien (z.B. Museen, Forschungsinstitutionen und geographische Regionen).

– Colloquium (CO)

²⁷ Colloquia dienen der Vorstellung/Präsentation und Besprechung aktueller studentischer Forschungsergebnisse bzw. der Abschlussarbeit.

– Tutorium (TU)

²⁸ Tutorien dienen dazu, unter Anleitung erfahrener, speziell geschulter Studentinnen und Studenten (Tutorinnen und Tutoren) die in Lehrveranstaltungen und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen und zu diskutieren.²⁹ Die vor-

rangige Arbeitsform ist die durch die Tutorinnen und Tutoren angeleitete Diskussion von Fallbeispielen und Lösung von Arbeitsaufgaben.

(2) ¹In den fachspezifischen Studienordnungen wird festgelegt, in welchen Formen die Lehre in den Studiengängen und Studienfächern erfolgt. ²Es können weitere Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

Abschnitt 3 Planung und Ankündigung von Lehrveranstaltungen

§ 83 Planung von Lehrveranstaltungen

¹Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten, die Lehrveranstaltungen anbieten, stellen sicher, dass eine den fachspezifischen bzw. sonstigen Studienordnungen entsprechende Lehre angeboten wird. ²Sie planen die Lehrveranstaltungen so, dass Studienabschlüsse auch bei Kombinationen mehrerer Studienfächer innerhalb der Regelstudienzeit erlangt werden können. ³Dabei wird angestrebt, dass eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere mit der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, mit chronischer Krankheit und/oder Behinderung oder mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist.

§ 84 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

¹Alle Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angekündigt. ²In diesem sowie im Rahmen der Studienfachberatungen werden Hinweise zum Lehrangebot gegeben.

Abschnitt 4 Zugang und Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

Unterabschnitt 1 Allgemeiner Zugang

§ 85 Allgemeiner Zugang

(1) Grundsätzlich haben die Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin das Recht, an allen Lehrveranstaltungen der Studiengänge und Studienfächer bzw. anderen Studienangeboten, für die sie immatrikuliert oder registriert sind, teilzunehmen.

(2) ¹Der Zugang und die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen bzw. Modulpaketen können in Ausnahmefällen begrenzt werden. ²Im Pflichtbereich sowie im fachlichen Wahlpflichtbereich kann deshalb für die Studentinnen und Studenten eine Belegung der jeweiligen einzelnen Lehrveranstaltungen, im überfachlichen Wahlpflichtbereich jeweils für vollständige Module bzw. Modulpakete vorgesehen werden.

(3) Die fachspezifischen Studienordnungen können für den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Modulen fachliche Voraussetzungen vorsehen.

(4) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt werden.

Unterabschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung

§ 86 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Studienordnungen vom Vorliegen fachlicher Mindestvoraussetzungen in Form bestimmter Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 87 Anmeldung

¹Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten können für Lehrveranstaltungen ein elektronisches Anmeldeverfahren vorsehen. ²Die Anmeldung erfolgt in der hierfür bestimmten Frist, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht wird. ³Für Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches ist ein elektronisches Anmeldeverfahren durchzuführen.

§ 88 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen bzw. Modulpaketen kann durch Festlegung einer Höchstzahl von Studentinnen und Studenten beschränkt werden (Zielzahl).

(2) ¹Zulassungsbeschränkungen sind für einzelne Lehrveranstaltungen zulässig, wenn eine bestimmte Anzahl an Teilnehmenden

1. aus didaktischen Gründen,
2. aus räumlichen Gründen oder
3. aufgrund baupolizeilicher Auflagen bzw. aus sicherheitstechnischen Gründen

nicht überschritten werden darf. ²Zulassungsbeschränkungen für Module bzw. Modulpakete sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazität zulässig.

(3) ¹Zuständig für die Festlegung von Zielzahlen für Lehrveranstaltungen, die Pflichtveranstaltungen sind, sowie für Module bzw. Modulpakete des überfachlichen Wahlpflichtbereiches ist der Fakultätsrat, in Zentralinstituten der Institutsrat. ²Bei Lehrveranstaltungen des fachlichen Wahlpflichtbereiches trifft die Entscheidung in den Fakultäten die Studiendekanin oder der Studiendekan, in den Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor.

(4) Zielzahlen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

Unterabschnitt 3 Verteilungsverfahren

§ 89 Verteilungsverfahren

(1) ¹Übersteigt die Anzahl von Anmeldungen in einzelnen Parallelgruppen einer Lehrveranstaltung die Anzahl verfügbarer Plätze, wird zunächst ein Verteilungsverfahren durchgeführt. ²Mit Ablauf der Anmeldefrist werden die Plätze in den Parallelgruppen der Lehrveranstaltung auf die Studentinnen und Studenten ihrer Anmeldung und den Terminwünschen entsprechend verteilt. ³Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen weiter die Anzahl der verfügbaren Plätze, werden nach Möglichkeit und insbesondere bei Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs weitere alternative Termine der Lehrveranstaltung angeboten. ⁴Bei der Verteilung der Plätze sollen erhebliche Nachteile für einzelne Gruppen von Studentinnen und Studenten vermieden werden. ⁵Hierbei sollen insbesondere gesundheitliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden. ⁶Ein barrierefreier Zugang zu Lehrveranstaltungsräumen ist zu gewährleisten.

(2) Stehen auch nach Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten trotz einer erheblichen Anzahl von berücksichtigungsfähigen Anmeldungen keine weiteren Plätze zur Verfügung, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Unterabschnitt 4 Auswahlverfahren

§ 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen

(1) ¹Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studentinnen und Studenten bevorzugt ausgewählt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. ²Innerhalb dieser Gruppe werden Personen, für die eine Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, besonders berücksichtigt. ³Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre, Gründe in der Person der Studentin oder des Studenten die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend erfordern.

(2) Übersteigt bereits die Anzahl der Personen nach [Absatz 1](#) die Anzahl der verfügbaren Plätze, so sind die Plätze an diese Personen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte zu vergeben.

(3) Bei gleichem Rang entscheidet das Los; [§ 18 Absatz 5 Sätze 4 bis 7](#) finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Bleiben nach Durchführung der Auswahl gemäß [Absatz 1 bis 3](#) Plätze unbesetzt oder werden wieder verfügbar, werden diese an Studentinnen und Studenten vergeben, für die die Lehrveranstaltung eine fachliche Wahlpflichtveranstaltung darstellt. ²Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 1 Satz [2](#) und [3](#) und [Absatz 2](#);

danach verbleibende Plätze werden in einem Losverfahren gemäß [Absatz 3](#) vergeben.

§ 91 Auswahlverfahren bei Modulen

¹Übersteigt in einem zulassungsbeschränkten Modul die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze im Losverfahren gemäß [§ 90 Absatz 3](#) vergeben. ²Für nach der Auswahl wieder verfügbar werdende Plätze findet ein Nachrückverfahren statt.

Teil 6 Studienleistungen und Prüfungen

Abschnitt 1 Studienleistungen

§ 92 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach [§ 93](#) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#). ²In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Studienleistungen bestimmt werden.

(2) ¹Die in einem Studiengang oder Studienfach zu erbringenden Studienleistungen und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen benannt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ²Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden vergeben, wenn die Studienleistung erbracht ist.

§ 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die Studentin oder der Student mindestens 75 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war. ²Nachteilsausgleich wird nach [§ 109](#) gewährt.

(2) ¹Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt. ²Abweichend von [§ 92 Absatz 2 Satz 2](#) werden die Leistungspunkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung daher erst vergeben, wenn das Modul nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen ist. ³Sätze [1](#) und [2](#) gelten nicht für Praktika. ⁴In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Ausnahmen bestimmt werden, soweit dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist. ⁵Darüber hinaus wird die Anwesenheit im Einzelfall kontrolliert und bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Bestätigung aus individuellen Gründen beantragt.

(3) ¹Anwesenheitsbestätigungen nach [Absatz 2 Satz 3 bis 5](#) werden von der oder dem Lehrenden ausgestellt. ²Anwesenheitskontrollen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt.

§ 94 Spezielle Arbeitsleistungen

(1) ¹Eine spezielle Arbeitsleistung ist erbracht, wenn die oder der Lehrende bestätigt, dass die Leistung den Anforderungen genügt. ²[§ 103](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Spezielle Arbeitsleistungen werden nicht benotet. ²In den fachspezifischen Studienordnungen können Ausnahmen bestimmt werden; in diesem Fall werden die Noten bei der Bildung der Gesamt- und Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Form und der Umfang der speziellen Arbeitsleistungen sind in den Modulbeschreibungen bestimmt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ²Sind in einer Modulbeschreibung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und mitgeteilt.

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 95 Prüfungen

(1) Prüfungen sind die Modulabschlussprüfungen nach [§ 96](#) und die Abschlussarbeit nach [§ 97](#).

(2) ¹Die in einem Studiengang oder Studienfach zu absolvierenden Prüfungen sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt. ²Die den Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ³Die Leistungspunkte für eine Prüfung werden vergeben, wenn die Prüfung bestanden ist.

§ 96 Modulabschlussprüfungen

(1) ¹In den Modulabschlussprüfungen weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der fachspezifischen Studienordnung benannt sind, erreicht haben. ²Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ³Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) ¹Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen abgenommen werden. ²In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Formen bestimmt werden.

(3) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit und mit begrenzten Hilfsmitteln angefertigt werden.

(4) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine Fragestellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet wird.

(5) Portfolios sind Sammlungen eigener Arbeiten, die innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit nach festgelegten Kriterien zusammengestellt werden, um Lernfortschritte und Leistungsstände zu dokumentieren.

(6) Essays sind schriftliche Abhandlungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine primär persönliche Auseinandersetzung mit einem Thema erfolgt.

(7) Multimediale Prüfungen sind Prüfungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema selbständig aufbereitet und unter Nutzung unterschiedlicher Medien auf wissenschaftlichem Niveau präsentiert wird.

(8) ¹Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche begrenzter Dauer, in denen konkrete Fragen zu beantworten oder konkrete Aufgaben zu erfüllen sind. ²Der Name der Prüferin oder des Prüfers und ggf. der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Beginn und das Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Note bzw. das Ergebnis und besondere Vorkommnisse werden protokolliert. ³Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, wenn die Studentin oder der Student nicht widerspricht.

(9) ¹Praktische Prüfungen sind Prüfungen begrenzter Dauer, in denen praktische Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²[Absatz 8 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(10) Hausarbeiten, Portfolios und ähnliche Modulabschlussprüfungen sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde, dass sie selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(11) ¹Die Form der einzelnen Modulabschlussprüfungen ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ²Sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und mitgeteilt. ³Die Mitteilung erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Modulabschlussprüfung angeboten wird. ⁴Bezieht sich die Modulabschlussprüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und erstreckt sich diese Lehrveranstaltung über mehrere Semester, erfolgt die Mitteilung zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt. ⁵Soweit die fachspezifische Prüfungsordnung die Möglichkeit zur Wahl der Form durch die Studentin oder den Studenten vorsieht, bestimmt diese oder dieser die Form.

(12) ¹Die Dauer der mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen, die Bearbeitungszeit der Klausuren und der Umfang der Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimedialen und ähnlichen Modulabschlussprüfungen sind ebenfalls in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ²Die für eine mündliche oder praktische Einzelprüfung vorgesehene Dauer verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studentinnen und Studenten gemeinsam geprüft werden.

(13) ¹ Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. ² Sind in einer fachspezifischen Prüfungsordnung ausnahmsweise Teilprüfungen vorgesehen, gelten die Bestimmungen dieses Teils für jede Teilprüfung gesondert. ³ Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen. ⁴ Die Note der Modulabschlussprüfung wird aus den Noten der Teilprüfungen berechnet, die nach den für die Teilprüfungen ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. ⁵ [§ 114 Absatz 5](#) gilt entsprechend.

§ 97 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig bearbeiten können.

(2) ¹ Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. ² Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. ³ Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der Studentin oder dem Studenten voraus. ⁴ Die Studentin oder der Student kann einen Themenvorschlag unterbreiten, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. ⁵ Das Thema wird verbindlich, wenn es der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitgeteilt wird. ⁶ Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Mitteilung werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) ¹ Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag nach der Mitteilung des Themas.

(4) ¹ In den ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit kann die Studentin oder der Student das Thema ohne Angabe von Gründen zurückgeben. ² In diesem Fall gelten die Anmeldung und die Zulassung zur Abschlussarbeit als nicht erfolgt. ³ Die Rückgabe ist im ersten Prüfungsversuch und im Wiederholungsversuch je einmal möglich. ⁴ Sie wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit noch nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde, dass sie selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(6) ¹ Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich elektronisch im zuständigen Prüfungsbüro einzureichen. ² Der Zeit-

punkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Abschlussarbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(7) ¹ In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass eine bestandene Abschlussarbeit nach Maßgabe dieses [Absatzes](#) mündlich zu verteidigen ist. ² Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. ³ Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können in begründeten Ausnahmefällen nach [§ 99](#) andere Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴ Die Verteidigung findet hochschulöffentlich statt, wenn die Studentin oder der Student nicht widerspricht. ⁵ Das Prüfungsgespräch wird lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. ⁶ Die Verteidigung wird gesondert benotet, ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. ⁷ Die Note der Abschlussarbeit wird aus der Note für den schriftlichen Teil und der Note für die Verteidigung berechnet, die im Verhältnis 9 zu 1 gewichtet werden. ⁸ In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann eine andere Gewichtung bestimmt werden. ⁹ [§ 114 Absatz 5](#) gilt entsprechend.

§ 98 Prüfungsausschüsse

(1) ¹ Die Prüfungsangelegenheiten werden von Prüfungsausschüssen organisiert. ² Der für einen Studiengang bzw. ein Studienfach zuständige Prüfungsausschuss ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt. ³ [Satz 2](#) gilt für Studienanteile entsprechend.

(2) ¹ Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. ² Stehen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen eine abweichende Anzahl von Mitgliedern bestimmt werden, soweit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, ggf. durch Mehrfachstimmrecht, die Mehrheit der Stimmen eingeräumt wird. ³ Der Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass dem Prüfungsausschuss statt einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter angehört, die oder der die Qualifikation einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters hat. ⁴ Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Prüfungsbüro tätig sind, ist ausgeschlossen.

(3) ¹ Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses wird vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten vom Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) von der Gemeinsamen Kommission beschlossen. ² Sie darf die Amtszeit des einsetzenden Gremiums nicht überschreiten. ³ Für das studentische Mitglied oder die studentischen Mitglieder kann eine verkürzte Amtszeit beschlossen werden. ⁴ Ein Prüfungsausschuss kann

vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat, bei Zentralinstituten im Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) in der Gemeinsamen Kommission von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. ³Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger ihr Amt angetreten haben.

(5) Besteht eine Fakultät aus mehreren Instituten, kann der Fakultätsrat die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Befugnisse nach [Absatz 2 Satz 3](#), [Absatz 3](#) und [Absatz 4](#) auf die Institutsräte übertragen.

(6) ¹Prüfungsausschüsse wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. ²Sie können ihre Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen. ³Die Befugnis für Entscheidungen in Gegenvorstellungsverfahren kann nicht übertragen werden.

(7) ¹Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. ²Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden anwesend ist. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. ⁵In Bewertungsangelegenheiten haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. ⁶Bei Entscheidungen nach [§ 102 Absatz 4](#) und [§ 118](#) wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer waren, nicht mit. ⁷Prüfungsausschüsse können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. ⁸[Sätze 1 bis 6](#) gelten insoweit entsprechend.

(8) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

§ 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Modulabschlussprüfungen werden nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. ²Dazu wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die Lehrveranstaltungen im Modul gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. ³Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer

in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁴Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von [Satz 1](#) von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ⁵Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. ⁶Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestellt. ⁷Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf auch eine andere hauptberufliche Lehrende oder ein anderer hauptberuflicher Lehrender, die oder der zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden. ⁸[Sätze 6](#) und [7](#) gelten entsprechend, wenn nach [§ 102 Absatz 4](#) ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(2) ¹Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die Person bestellt, die oder der gemäß [§ 97](#) das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. ³Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer nach [Satz 1](#) muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. ⁴Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt [Absatz 1 Satz 6 bis 8](#) entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 100 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Die Teilnahme an einer Prüfung bedarf für jeden Prüfungsversuch der Anmeldung. ²Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ²Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, wird der Anmeldezeitraum hierüber bekannt gemacht.

(3) ¹Die Anmeldung ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsbüro zu erklären. ²Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, sollen Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen in der Regel hierüber erklärt werden.

(4) ¹Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die Studentin oder der Student

1. an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung immatrikuliert war,
2. die Prüfung im Rahmen des Studiengangs oder der Studienfächer nach [Nummer 1](#) benötigt oder wählen kann,
3. die für die Prüfung in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
4. die Prüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang bzw. Studienfach nicht bereits an einer deutschen Universität oder gleichartigen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder – mit Ausnahme von Freiversuchen – bestanden hat und,
5. sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit für diese Prüfung handelt, die Vorgaben des [§ 126](#) zur Prüfungsberatung erfüllt.

²Soweit Gründe vorliegen, die nach [§ 109](#) einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geben, wird die in [Satz 1 Nummer 1](#) bestimmte Jahresfrist verlängert.

(5) Die Zulassung zur Prüfung steht im Ermessen, wenn die in [Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4](#) in Verbindung mit [Absatz 4 Satz 2](#) benannten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

(6) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. ²Er kann die Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ³Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. ⁴Die Zulassung wird durch Aushang unter Verwendung der Matrikelnummer bekannt gemacht oder persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich bekannt gegeben. ⁵Bei einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung. ⁶Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

(7) ¹Mit der Zulassung zur Prüfung wird der Prüfungsanspruch erworben. ²Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 101 Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungszeiträume für Modulabschlussprüfungen werden vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten vom Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) von der Gemeinsamen Kommission beschlossen und durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ²Die genannten Gremien können die Befugnis auf die

Prüfungsausschüsse übertragen. ³Für jedes Semester werden zwei Prüfungszeiträume beschlossen. ⁴Der erste Prüfungszeitraum soll die letzte Woche der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Prüfungszeitraum die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit umfassen.

(2) ¹Die Termine für Klausuren, mündliche, praktische und ähnliche Modulabschlussprüfungen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten und die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale und ähnliche Modulabschlussprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ³Die Termine werden durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ⁴Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, werden sie in der Regel im Rahmen des Online-Anmeldeverfahrens zugänglich gemacht. ⁵Personenbezogene Angaben werden nur persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt oder im persönlichen Bereich des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems mit Online-Zugang zugänglich gemacht.

(3) ¹Laufende Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale und ähnliche Modulabschlussprüfungen sowie für Abschlussarbeiten werden verlängert, soweit die Studentin oder der Student dies beantragt und wichtige Gründe glaubhaft macht. ²[§ 107 Absatz 2 Satz 3](#) und [4](#) und [Absatz 5 Satz 1](#) und [3 bis 6](#) gelten entsprechend.

§ 102 Benotung und Bestehen von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmt ist, dass sie lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Es werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung (oder etwas darunter 1,3)
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (oder etwas darüber 3,7)
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(3) ¹ Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, vergibt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Einzelnote. ² Als Note der Prüfung gilt das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten.

(4) ¹ Weichen die Einzelnoten für eine schriftliche oder andere vollständig dokumentierte Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Einzelnoten, soweit in der fachspezifischen Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist durch Berechnung des arithmetischen Mittels, fest. ² [§ 98 Absatz 7 Satz 6](#) ist zu beachten.

(5) ¹ Weichen die Einzelnoten für eine mündliche, praktische oder andere nicht vollständig dokumentierte Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, verständigen sich die Prüferinnen oder Prüfer mit dem Ziel, eine gemeinsame Note festzusetzen. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt, wenn nicht die Studentin oder der Student die Berücksichtigung der Prüfung nach [Absatz 3 Satz 2](#) beantragt.

(6) ¹ Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht ist. ² Für die Berechnungen nach Absatz [3](#) und [4](#) gilt [§ 114 Absatz 5](#) entsprechend.

§ 103 Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen

(1) ¹ Schriftliche und andere vollständig dokumentierte Modulabschlussprüfungen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen, Bachelorarbeiten in der Regel innerhalb von fünf Wochen, Master- und andere Abschlussarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung bewertet. ² Die Note bzw. das Ergebnis wird durch Aushang unter Verwendung der Matrikelnummer oder persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt. ³ Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, wird die Note bzw. das Ergebnis im persönlichen Bereich des Prüfungsverwaltungssystems mit Online-Zugang zugänglich gemacht. ⁴ Die Bewertung wird schriftlich begründet.

(2) ¹ Mündliche, praktische und andere nicht vollständig dokumentierte Prüfungen werden unmittelbar nach der Prüfung bewertet. ² Die Note bzw. das Ergebnis und die Begründung werden unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt. ³ Auf Antrag der Studentin oder des Studenten wird die Begründung schriftlich dokumentiert.

(3) Die Zuständigkeit für Mitteilungen nach [Absatz 1](#) liegt bei dem Prüfungsausschuss, für Mitteilungen und ggf. Dokumentationen nach [Absatz 2](#) bei den Prüferinnen und Prüfern.

§ 104 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

(1) ¹ Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. ² Die erste Wiederholung soll vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung soll vor Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Nicht bestandene Abschlussarbeiten und nicht bestandene Verteidigungen von Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten erfolgt mit neuen Aufgaben bzw. Themen.

§ 105 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹ Betrifft das endgültige Nichtbestehen eine Modulabschlussprüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft, kann der Studiengang bzw. das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. ² Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹ Die Zuständigkeit für die Feststellungen nach Absatz [1](#) und [2](#) liegt bei dem Prüfungsausschuss. ² Die Feststellungen nach Absatz [1](#) und [2](#) werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ³ In den Fällen des [Absatz 2](#) wird die für Exmatrikulationen zuständige Stelle informiert.

§ 106 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)

(1) ¹ In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet wurden, zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden können. ² Die Wiederholungsmöglichkeit kann auf eine bestimmte Anzahl von Fachsemestern und/oder eine bestimmte Anzahl von Modulabschlussprüfungen beschränkt werden.

(2) Wird eine bestandene Modulabschlussprüfung wiederholt, gilt die bessere der beiden Noten.

§ 107 Säumnis und Rücktritt

(1) ¹ Prüfungsanmeldungen können bis zu einer Woche vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ² In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass die Rücknahme auch noch später möglich ist. ³ Wird eine Anmeldung zurückgenommen, gelten die Anmeldung und eine etwaige Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt.

(2) ¹ Erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Anmeldung und Zulassung zu einem Prü-

fungstermin nicht oder überschreitet eine Bearbeitungszeit, ist die Prüfung nicht bestanden. ² Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich, in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt und einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. ³ Im Falle von Krankheit hat die Glaubhaftmachung durch ärztliches Attest zu erfolgen. ⁴ Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung, in der Regel eine Untersuchung spätestens am Tag der Prüfung, sein. ⁵ Wird der Rücktrittsgrund anerkannt, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt.

(3) ¹ Überschreitet eine Studentin oder ein Student die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit, ein Portfolio, ein Essay, eine multimediale oder ähnliche Modulabschlussprüfung oder für eine Abschlussarbeit, gilt [Absatz 2 Satz 1 bis 4](#) mit der Maßgabe, dass statt der Rücktrittserklärung auch ein Verlängerungsantrag eingereicht werden kann. ² Wird der Verlängerungsgrund anerkannt, wird die Verlängerung erteilt.

(4) ¹ Legt eine Studentin oder ein Student eine Prüfung ganz oder teilweise ab und erklärt anschließend den Rücktritt, wird die vorhandene Leistung bewertet. ² Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich, in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin oder dem Ablauf der Bearbeitungszeit, einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. ³ [Absatz 2 Satz 3 bis 5](#) gilt entsprechend.

(5) ¹ Erklärungen und Anträge nach [Absatz 1 bis 4](#) sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsbüro einzureichen. ² Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, soll die Rücknahme von Prüfungsanmeldungen nach [Absatz 1](#) in der Regel hierüber vorgenommen werden. ³ Über die Anerkennung von Gründen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴ Für Verlängerungsanträge nach [Absatz 3](#), die Modulabschlussprüfungen betreffen, kann er die Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen; die Anträge können in diesem Fall auch bei den Prüferinnen und Prüfern eingereicht werden. ⁵ Verlängerungen nach [Absatz 3](#) werden schriftlich mitgeteilt. ⁶ Die Ablehnung von Gründen nach [Absatz 2 bis 4](#) wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

Abschnitt 3 Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 108 Sprache

(1) Spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#) und Prüfungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit nicht die Nutzung einer anderen Sprache Gegenstand der Leistung ist.

(2) In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass eine spezielle Arbeitsleistung nach [§ 94](#) oder eine Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache zu erbringen ist oder erbracht werden kann, wenn dies den

Gepflogenheiten des Fachs entspricht und die Lehre, auf die sich die Studienleistung oder Prüfung bezieht, ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache gehalten wird.

(3) ¹ Spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#) oder Prüfungen können auch aus individuellen Gründen in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn Lehrende bzw. Prüferinnen oder Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen. ² Die Entscheidungen treffen die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³ Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ⁴ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 109 Nachteilsausgleich

(1) ¹ Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. ² Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. ³ Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. ⁴ Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) ¹ Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. ³ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet.

§ 110 Anrechnung

(1) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an deutschen Universitäten und gleichartigen Hochschulen in demselben Studiengang oder Studienfach erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ² Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über [Absatz 1](#) hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Studentinnen und Studenten, die Auslandssemester oder

Auslandsaufenthalte planen, werden durch den Abschluss von Learning Agreements unterstützt, in denen konkrete Anrechnungen zugesichert werden.

(3) Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang berücksichtigt wurden, können nicht für einen weiteren Abschluss angerechnet werden.

(5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Entscheidungen nach [Absatz 1](#) ergehen von Amts wegen. ³Die Studentin oder der Student hat die hierfür erforderlichen Unterlagen vor der ersten Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. ⁴Entscheidungen nach [Absatz 2](#) und [3](#) ergehen auf Antrag der Studentin oder des Studenten; dabei ist von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. ⁵Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

§ 111 Täuschung

(1) ¹Wer bei der Erbringung einer Studienleistung täuscht oder zu täuschen versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. ²Wer bei der Ablegung einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. ⁴Die Leistungspunkte werden entzogen.

(2) ¹Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. ²Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung von Arbeiten erfolgt.

(3) Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Studienleistung oder Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) ¹Entscheidungen nach [Absatz 1](#) und [3](#) trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer und Anhörung der Studentin oder des Studenten. ²Sie werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet. ³Bei Entscheidungen nach [Absatz 3](#) gilt [§ 105](#) entsprechend.

(5) Wird eine Täuschung erst bekannt, nachdem die Abschlussdokumente nach [§ 115](#) erteilt sind, kann der akademische Grad nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen entzogen werden.

§ 112 Ordnungsverstoß

(1) ¹Wer bei der Erbringung einer Studienleistung stört oder zu stören versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. ²Wer bei der Ablegung einer Prüfung stört oder zu stören versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Wird die Störung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. ⁴Die Leistungspunkte werden entzogen. ⁵In minderschweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden.

(2) Eine Störung oder ein Störungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Hilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet wird oder andere Studentinnen und Studenten trotz Ermahnung bei der Erbringung der Studienleistung oder Ablegung der Prüfung beeinträchtigt werden.

(3) [§ 111 Absatz 3 bis 5](#) gelten entsprechend.

Abschnitt 4 Studienabschluss

§ 113 Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht, alle erforderlichen Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben sind.

§ 114 Gesamtnoten, Abschlussnote

(1) In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, wird die Abschlussnote unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung berechnet.

(2) ¹In Kombinationsbachelorstudiengängen nach [§ 72 Absatz 1 bis 3](#) wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. ²Anschließend wird aus den beiden Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in [§ 72 Absatz 2 und 3](#) ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(2a) ¹In Kombinationsbachelorstudiengängen nach [§ 72 Absatz 1, 4 bis 6](#) wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. ²Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile berechnet, wobei die Noten der Modulabschlussprüfungen des Studienanteils Bildungswissenschaften und des Studienanteils Sprachbildung nach den für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden; dabei werden Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung

mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt. ³Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in [§ 72 Absatz 5 Satz 2](#) und [Absatz 6](#) und für die entsprechenden Studienanteile in [§ 72 Absatz 5 Satz 4](#) ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(3) ¹In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen nach [§ 76](#) wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet, wobei sich die Gesamtnote des Ersten Faches auch auf die fach- oder professionsbezogene Ergänzung bezieht. ²Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile berechnet, wobei die Noten der Modulabschlussprüfungen des Studienanteils Bildungswissenschaften und des Studienanteils Sprachbildung nach den für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden; dabei werden Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt. ³Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten und der Note der Abschlussarbeit die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in [§ 76 Absatz 2 Satz 2 und 3](#), [Absatz 3](#) und für die entsprechenden Studienanteile in [§ 76 Absatz 2 Satz 4](#) sowie die Note der Abschlussarbeit nach den in [§ 76 Absatz 5](#) ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(3a) In Studiengängen nach [§ 72a](#) und [§ 76a](#) werden die Gesamtnoten und die Abschlussnote unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung berechnet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnoten und der Abschlussnote werden die Noten von Modulabschlussprüfungen, die die Studentin oder der Student auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat, sowie die für die entsprechenden Module in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt.

(5) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Daraus ergeben sich folgende Gesamt- bzw. Abschlussnoten:

- sehr gut = Durchschnitt bis einschließlich 1,5

- gut = Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- befriedigend = Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- ausreichend = Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- nicht ausreichend = Durchschnitt ab 4,1

(6) ¹Die Abschlussnote wird zusätzlich nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

²Dabei werden folgende Ränge verwendet:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die letzten 10 %

³Bezugsgröße für die Ränge sind die Abschlussnoten, die von der Humboldt-Universität zu Berlin innerhalb von drei Jahren in demselben Studiengang erteilt wurden. ⁴Maßgeblich sind die drei Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde. ⁵[§ 115 Absatz 6 Satz 2](#) gilt entsprechend. ⁶Bei neu eingerichteten Studiengängen kann der Bezugszeitraum kürzer als drei Jahre sein. ⁷Wurden im Bezugszeitraum nach [Satz 3](#) oder [6](#) weniger als 50 Abschlüsse vergeben, wird die Bezugsgröße modifiziert und im Diploma Supplement nach [§ 115 Absatz 4](#) ausgewiesen.

(7) ¹In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Berechnung der Abschlussnote und der ECTS-Ränge dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

²In Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Berechnung der Gesamtnote der Studienfächer bzw. der Studienanteile dem für das jeweilige Studienfach bzw. für die Studienanteile zuständigen Prüfungsausschuss, alle übrigen Berechnungen obliegen dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. Ersten Fachs. ³In Studiengängen nach [§ 72a](#) oder [§ 76a](#) obliegt die jeweilige Berechnung demjenigen Prüfungsausschuss, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt ist.

§ 115 Abschlusssdokumente

(1) ¹Die Abschlusssdokumente bestehen aus einer Urkunde, einem Zeugnis und einem Diploma Supplement gemäß Anhang 3 (Abschlusssdokumente). ²Für besondere Studienangebote und für Studiengänge nach [§ 72a](#) oder [§ 76a](#) kann hiervon nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung abgewichen werden.

(2) Mit der Urkunde wird der akademische Grad verliehen.

(3) ¹ Das Zeugnis weist die Abschlussnote, die Leistungspunkte des Studiengangs und die fachspezifische Prüfungsordnung, in Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, die fachspezifische Prüfungsordnung des Kernfachs bzw. Ersten Fachs aus. ² Darüber hinaus werden die einzelnen Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte, die Noten bzw. Ergebnisse der Modulabschlussprüfungen sowie das Thema, die Leistungspunkte und die Note der Abschlussarbeit benannt.

(4) ¹ Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zum akademischen Grad und zur Einrichtung, die den akademischen Grad vergeben hat. ² Es verbessert die internationale Transparenz und erleichtert die Anerkennung des Abschlusses. ³ Dem Diploma Supplement ist eine Leistungsübersicht angefügt, in der alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Noten ausgewiesen werden. ⁴ In der Leistungsübersicht werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten auch Studienleistungen und Prüfungen benannt, die die Studentin oder der Student an der Humboldt-Universität zu Berlin auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat.

(5) ¹ Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ² Für die englische Fassung wird ausgewiesen, dass sie nur in Verbindung mit der deutschen Fassung gilt.

(6) ¹ Die Abschlussdokumente tragen das Datum der letzten Prüfung und das Ausstellungsdatum. ² Ist die Abschlussarbeit die letzte Prüfung und ist diese nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht zu verteidigen, gilt als Tag der letzten Prüfung der Tag der Einreichung der Abschlussarbeit.

(7) ¹ In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, und in Studiengängen nach [§ 72a](#) oder [§ 76a](#) obliegt die Erteilung der Abschlussdokumente dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ² In Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt sie dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. Ersten Fachs. ³ Die deutsche Fassung der Urkunde und des Zeugnisses wird von der Dekanin oder dem Dekan, bei Zentralinstituten von der Direktorin oder dem Direktor, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerfHU](#) von der oder dem Vorsitzenden, und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. ⁴ Die deutsche und englische Fassung des Diploma Supplements wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden, die deutsche und englische Fassung der Leistungsübersicht vom Prüfungsbüro unterzeichnet. ⁵ Die Abschlussdokumente werden in Bachelorstudiengängen spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung, in Master- und anderen Studiengängen spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung erteilt. ⁶ [Absatz 6 Satz 2](#) gilt entsprechend. ⁷ Über die Erteilung der Abschlussdokumente wird die für Exmatrikulationen zuständige Stelle informiert.

§ 116 Leistungsübersicht bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss

(1) ¹ Wird ein Studiengang oder Studienfach an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht abgeschlossen, wird eine Übersicht über die erbrachten Leistungen gemäß Anhang 3 erteilt (abschließende Leistungsübersicht); [§ 115 Absatz 1 Satz 2](#) gilt entsprechend. ² Im Falle des endgültigen Nichtbestehens nach [§ 105 Absatz 2](#) enthält die abschließende Leistungsübersicht auch die endgültig nicht bestandene Prüfung und den Hinweis, dass der Studiengang bzw. das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) ¹ [§ 115 Absatz 7 Satz 1](#) gilt entsprechend. ² Die abschließende Leistungsübersicht wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

Abschnitt 5 Akteneinsicht und Gegenvorstellungsverfahren

§ 117 Akteneinsicht

(1) ¹ Studentinnen und Studenten können Einsicht in die Unterlagen nehmen, die zu ihren Studienleistungen und Prüfungen geführt werden. ² Sie können die Unterlagen vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. ³ Die Rechte nach [Satz 1](#) und [2](#) sind nach den landesrechtlichen Regelungen zur Akteneinsicht beschränkt. ⁴ Gutachten und andere fremde urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers vervielfältigt werden.

(2) ¹ Spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#) können der Studentin oder dem Studenten zur Rückgabe angeboten werden und, wenn das Angebot nicht angenommen wird, vernichtet werden. ² Im Übrigen werden die Unterlagen nach [Absatz 1](#) mindestens 18 Monate, Urschriften von Abschlussdokumenten mindestens 50 Jahre aufbewahrt. ³ Soweit ein schriftlicher Bescheid erteilt wird, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit der Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen mit der Bekanntgabe der Abschlussdokumente.

(3) ¹ Über die Einsicht in die Unterlagen entscheidet die Stelle, die die Akten führt, über die Einsicht in Prüfungsunterlagen der zuständige Prüfungsausschuss, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Entscheidung wird in der Regel innerhalb einer Woche mitgeteilt. ³ Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

(4) Über ablehnende Entscheidungen und deren Gründe ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

§ 118 Gegenvorstellungsverfahren

(1) ¹ Studentinnen und Studenten können gegen alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Studienleistungen und Prüfungen stehen, Einwendungen erheben. ² Die Einwendungen sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss einzu-

reichen. ³Einwendungen gegen schriftliche Bescheide und Abschlussdokumente sind innerhalb von drei Monaten nach deren Bekanntgabe zu erheben.

(2) ¹Einwendungen gegen Bewertungen übermittelt der Prüfungsausschuss unverzüglich an die Lehrenden, wenn es um eine Studienleistung geht, oder an die Prüferinnen und Prüfer, wenn es um eine Prüfung geht. ²Diese bewerten die Leistung unter Beachtung der Einwendungen der Studentin oder des Studenten neu, begründen die Neubewertung und leiten die Neubewertung und die Begründung dem Prüfungsausschuss zu.

(3) Bei Einwendungen gegen andere Entscheidungen klärt der Prüfungsausschuss den Sachverhalt durch geeignete Maßnahmen auf.

(4) ¹Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des [Absatz 2](#) auf der Grundlage der Neubewertung. ²[§ 98 Absatz 6 Satz 3](#) und [Absatz 7 Satz 5](#) ist zu beachten. ³Die Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von acht Wochen durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

Teil 7 Studien- und Prüfungsberatung

Abschnitt 1 Allgemeine Studienberatung

§ 119 Allgemeine Studienberatung

¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studentinnen und Studenten eine allgemeine Studienberatung und -information auch zu übergreifenden Fragen an. ²Dies beinhaltet insbesondere auch eine pädagogische und psychologische Beratung, Information zur Inklusion der Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Studienfinanzierung sowie Hinweise auf entsprechende Beratungsangebote, und Hinweise auf Beratungsstellen für Fälle von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. ³Das Career Center berät Studentinnen und Studenten zum Übergang in die Berufstätigkeit und zur beruflichen Selbständigkeit. ⁴Die Professional School of Education berät insbesondere Studentinnen und Studenten mit dem Berufsziel des Lehramtes in Schulen zu Studium und Praktika. ⁵Die Beratung für ausländische Studentinnen und Studenten obliegt dem Internationalen Büro.

Abschnitt 2 Studienfachberatung

Unterabschnitt 1 Fakultative Studienfachberatung

§ 120 Fakultative Studienfachberatung

(1) ¹Die Fakultäten und Zentralinstitute bieten eine fachbezogene Studienberatung an. ²Es beraten

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weitere Lehrende, die durch studentische Hilfskräfte unterstützt werden. ³Die für die Beratung zuständigen Personen werden durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. einer Gemeinsamen Kommission oder bei Zentralinstituten des Institutsrats eingesetzt. ⁴Die Beratenden legen für die Beratung Sprechstunden innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit fest. ⁵Die Namen der Beratenden sowie die Sprechstunden werden im Internet und durch Aushang zugänglich gemacht.

(2) Studentinnen und Studenten in Studiengängen gemäß [§ 71](#), [§ 72](#) und [§ 80](#) wird im dritten Fachsemester eine fakultative Studienverlaufsberatung angeboten, die von den gemäß [Absatz 1](#) eingesetzten Beratenden durchgeführt wird.

Unterabschnitt 2 Obligatorische Studienfachberatung

§ 121 Obligatorische Studienfachberatung

(1) ¹Studentinnen und Studenten, die als beruflich Qualifizierte mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung immatrikuliert worden sind, werden zum Ende des zweiten Fachsemesters zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen, sofern sie 30 Leistungspunkte pro Fachsemester nicht erreicht haben. ²[§ 63](#) ist zu beachten.

(2) ¹Die Beratung wird von zwei Prüfungsberechtigten oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt und jeweils in ihrem wesentlichen Inhalt protokolliert. ²Die für die Beratung zuständigen Personen werden durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. einer Gemeinsamen Kommission oder bei Zentralinstituten des Institutsrats eingesetzt. ³Die Namen der Beratenden werden im Internet und durch Aushang zugänglich gemacht.

(3) Die Teilnahme an der Beratung wird den Studentinnen und Studenten von den Beratenden schriftlich zur Vorlage bei der Rückmeldung bestätigt.

§ 122 Studienverlaufsvereinbarung

(1) ¹Ziel der obligatorischen Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und die Studentin oder der Student sich verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Modulen, zu erbringen. ²Daneben können zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Fakultäten oder Zentralinstitute vereinbart werden.

(2) Der Prüfungsausschuss informiert die für Rückmeldungen zuständige Stelle darüber, dass eine Studienverlaufsvereinbarung geschlossen wurde sowie über die zur Erfüllung der Verpflichtungen vereinbarte Frist.

§ 123 Auflagen

(1) Kommt im Ergebnis der Beratung eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande, so setzen die Beratenden der Studentin oder dem Studenten gegenüber Auflagen fest, wonach die Studentin oder der Student verpflichtet wird, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Modulen, zu erwerben.

(2) ¹Die Auflagen dürfen je obligatorischer Studienfachberatung für höchstens zwei Fachsemester erteilt werden. ²Bei ihrer Festsetzung ist die persönliche Situation der Studentin oder des Studenten angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Auflagen werden der Studentin oder dem Studenten durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Prüfungsausschuss informiert die für Rückmeldungen zuständige Stelle darüber, dass Auflagen erteilt wurden sowie über die für deren Erfüllung gesetzte Frist.

(4) Studentinnen und Studenten können gegen die Auflagen entsprechend dem in [§ 118](#) geregelten Verfahren beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben.

§ 124 Belehrung

Bei der Einladung zur obligatorischen Studienfachberatung, beim Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung und bei Erteilung einer Auflage sind die Studentinnen und Studenten jeweils schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie unter den Voraussetzungen des [§ 15 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder b BerlHG](#) zu exmatrikulieren sind.

§ 125 Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Erfüllung der gemäß einer Studienverlaufsvereinbarung der Studentin oder dem Studenten obliegenden Verpflichtungen bzw. der festgesetzten Auflagen hat die Studentin oder der Student spätestens zum Ablauf der hierfür gesetzten Frist dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber nachzuweisen und bei (auch teilweiser) Nichterfüllung die Gründe hierfür zu nennen.

(2) Wurden die Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erfüllt, d. h. wurde weniger als ein Drittel der den Verpflichtungen entsprechenden Leistungspunkte erworben, und hat die Studentin oder der Student dem Prüfungsausschuss Gründe für ein Nichtvertretenmüssen nicht genannt, so leitet dieser der für Exmatrikulationen zuständigen Stelle die notwendigen Daten zu.

(3) Wenn die Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt zu wenigstens einem Drittel erfüllt worden sind oder die Erfüllung in Höhe von weniger als einem Drittel der zu erwerbenden Leistungspunkte nicht zu vertreten ist, wird dies der Studentin oder dem Studenten schriftlich zur Vorlage bei der Rückmeldung bestätigt.

(4) Hat die Studentin oder der Student die Nichterfüllung von Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zu vertreten und weiterhin im bisherigen Studium insgesamt weniger als ein Drittel von 30 Leistungspunkten pro Fachsemester erreicht, wird sie oder er erneut zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen, in der unter schriftlicher Aufhebung der Studienverlaufsvereinbarung bzw. bestehender Auflagen eine neue Studienverlaufsvereinbarung gemäß [§ 122](#) geschlossen oder bei deren Nichtzustandekommen neue Auflagen gemäß [§ 123](#) festgesetzt werden können.

**Abschnitt 3
Prüfungsberatung****§ 126 Prüfungsberatung**

(1) ¹Die Studentin oder der Student, die oder der vor der letzten Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung steht, wird schriftlich vom Prüfungsausschuss über die mit dem Nichtbestehen von Prüfungen gemäß [§ 105](#) verbundenen Konsequenzen informiert und zur Prüfungsberatung eingeladen, um Gründe für Prüfungsschwierigkeiten ermitteln und gezielt Hilfestellungen geben zu können. ²Die Studentin oder der Student kann auf die Beratung verzichten.

(2) ¹Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung, auf Wunsch der Studentin oder des Studenten von der Prüferin oder dem Prüfer durchgeführt und der Studentin oder dem Studenten schriftlich bestätigt. ²Ein Verzicht auf die Beratung ist von der Studentin oder dem Studenten gegenüber dem Prüfungsbüro schriftlich zu erklären.

**Abschnitt 4
Vertraulichkeit****§ 127 Vertraulichkeit**

(1) ¹Die Beratung ist grundsätzlich vertraulich. ²Auf Wunsch der Studentin oder des Studenten kann eine weitere Person bei der Beratung anwesend sein.

(2) ¹Die zuständigen Prüfungsausschüsse, Prüfungsbüros und Beratenden geben die für die Durchführung der Beratungen jeweils erforderlichen Daten einander sowie im jeweils erforderlichen Umfang an die für Exmatrikulationen zuständige Stelle weiter. ²Darüber hinaus dürfen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Beratenen nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

**Teil 8
Exmatrikulation****§ 128 Wirkung**

¹Die Mitgliedschaft der Studentinnen und Studenten an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter bzw.

vorläufiger Immatrikulation mit Ablauf der Frist bzw. mit Eintritt des Ereignisses. ² Wird die Exmatrikulation innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, doch behalten in dieser Zeit erbrachte Studienleistungen und Prüfungen ihre Gültigkeit. ³ Die Exmatrikulation wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 129 Fristen, Erstattung von Gebühren

(1) ¹ Studentinnen und Studenten können die Exmatrikulation selbst bei der für Exmatrikulationen zuständigen Stelle schriftlich beantragen. ² Sie müssen den Tag angeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. ³ Dies kann frühestens der Tag sein, an dem der Antrag eingeht.

(2) ¹ Die bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gezahlten Immatrikulations- oder Rückmeldegebühren sowie ggf. gezahlte Säumnisgebühren werden nicht zurückerstattet. ² Die Kosten für ein Semesterticket werden nach den Regelungen der studentischen Satzung zum Semesterticket erstattet. ³ Die übrigen gezahlten Gebühren und Beiträge werden gegen vollständige Rückgabe der studentischen Unterlagen des jeweiligen Semesters erstattet, wenn die Exmatrikulation vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit wirksam wird.

§ 130 Exmatrikulationsgründe

(1) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(2) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele gemäß [§ 121](#) nicht nachgekommen sind und sie auf diese Folgen mit der Einladung zur Beratung hingewiesen wurden,
2. die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß [§ 122](#) oder in Auflagen gemäß [§ 123](#) festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben und sie bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflagen auf diese Folgen hingewiesen wurden,
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
4. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Säumnisgebühren sowie der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine ent-

sprechende Vereinbarung besteht, die Kosten für ein Semesterticket trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,

5. alle nach [§ 113](#) erforderlichen Anforderungen erfüllt haben oder eine Prüfung nach Maßgabe des [§ 105 Absatz 2](#) endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,
6. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß [§ 16 Absatz 2 Nummer 4 BerlHG](#) belegt worden sind.

(3) ¹ Der Abschluss des Studiums im Sinne von [Absatz 2 Nummer 5](#) ist der Tag der Erteilung der Abschlussdokumente nach [§ 115](#). ² Die Exmatrikulation erfolgt nach Ablauf der Zweimonatsfrist bzw. nach Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation zur Erreichung eines weiteren Studienziels. ³ Sie kann auf eigenen Antrag der Studentinnen und Studenten gemäß [§ 129 Absatz 1](#) zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Teil 9 Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften, Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 131 Anwendbarkeit, Studium in bestehenden Rechtsverhältnissen, Ausnahme vom Anwendungsbereich

(1) Soweit in diesem [Teil](#) nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen dieser Ordnung unmittelbar mit deren Inkrafttreten gemäß [§ 134 Absatz 1](#) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung sind erstmalig ab dem Bewerbungsemester Wintersemester 2013/14 anwendbar; §§ [132](#) bis [134](#) bleiben unberührt.

(3) Der Anwendungsvorrang gemäß [§ 2 Absatz 2 Satz 2](#) gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung nicht für vor Inkrafttreten dieser Ordnung erlassene fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) ¹ Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Humboldt-Universität zu Berlin in Studienangeboten nach diesem Zeitpunkt gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, immatrikuliert sind oder nach diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung dieser Ordnung in diese Studien- und

Prüfungsordnungen immatrikuliert werden, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum 1. Juni 2011 geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Satzungen bis zur Aufhebung des Studienangebotes fortführen.² Für Studienangebote, die nicht zu einem Diplom- oder Magistergrad führen oder die nach [§ 126 Absatz 5 Satz 2 BerlHG](#) weitergeführt werden, findet [Satz 1](#) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fortführung des Studiums bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ermöglicht wird; über diesen Zeitpunkt hinaus ist die Fortführung des Studiums nur nach Maßgabe der zu treffenden Bestimmungen der auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und nur im Rahmen des Vertrauensschutzes möglich.³ Sätze [1](#) und [2](#) gelten im Falle der Registrierung entsprechend.⁴ [Teile 3](#) und [8](#), für Studentinnen und Studenten nach [Satz 2](#) darüber hinaus auch die §§ [93](#), [98](#), [99](#), [109](#), [117](#), [118](#) und [Teil 7](#), finden abweichend von [Absatz 3](#) vorrangig Anwendung; [§ 63](#) findet nur Anwendung, soweit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, ein Teilzeitstudium nicht ausschließen.⁵ Für Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits Anmeldungen eingegangen sind, bleiben die für diese Prüfungsverfahren bisher gültigen Bestimmungen auch für zulässige Wiederholungen von Prüfungen anwendbar.⁶ [Satz 5](#) gilt nicht für Studentinnen und Studenten nach [Satz 2](#), wenn die bereits eingegangene Anmeldung für den ersten Prüfungsversuch erfolgte und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anmeldung zur Prüfung zurückgezogen wurde, unter Anerkennung des Rücktrittsgrundes von der Prüfung zurückgetreten wurde oder die Zulassung zur Prüfung rechtmäßig abgelehnt wurde.

(5) Der Wechsel aus Studienangeboten nach den auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in Studienangebote nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, ist ausgeschlossen.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehende Vereinbarungen oder gesonderte Satzungen über besondere Studienangebote gelten fort; sie sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen an diese Ordnung anzupassen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(7) Soweit in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbaren Satzungen auf Bestimmungen der Vorgängersatzungen nach [§ 134 Absatz 3](#) zu dieser Ordnung, insbesondere das Gegenvorstellungsverfahren, verwiesen wird, finden statt dessen die entsprechenden Bestim-

mungen dieser Ordnung Anwendung, soweit diese Ordnung Ausnahmen nicht ausdrücklich zulässt; Absätze [3](#), [4](#), [6](#) und [9](#) bleiben unberührt.

(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits festgesetzten Fristen und getroffene Entscheidungen des Präsidiums bleiben gültig, soweit sie nicht nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach deren Vorschriften geändert werden und den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen.

(9)¹ Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nicht für die „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.² Bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die Charité bleibt die Satzung für Studienangelegenheiten vom 8. März 2004 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2004 vom 22. Juli 2011, FU-Mitteilungen \(Amtsblatt der Freien Universität Berlin\) Nr. 25/2004 vom 30. Juli 2004](#)) unberührt.³ Das Übrige ist in Satzungen der Charité bestimmt.

§ 132 Fortgeltung der ZZS-HU

(1) Solange die Humboldt-Universität zu Berlin von [§ 32 Absatz 2 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch macht (Übergangsvorschrift), finden insoweit anstelle der nachfolgend benannten Paragraphen dieser Ordnung die jeweils benannten Paragraphen der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin (ZZS-HU) vom 7. Juni 2012 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012](#)) Anwendung:

1. Anstelle von [§ 18 Absatz 1 Satz 2](#) dieser Ordnung gelten [§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 ZZS-HU](#)
2. Anstelle von [§ 21 Absatz 2 Satz 1](#) dieser Ordnung gelten [§ 10 Absatz 1 Satz 1 ZZS-HU](#) mit der Maßgabe, dass die maximale Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen nach [§ 21 Absatz 1](#) dieser Ordnung und für alle Auswahlverfahren insgesamt eins beträgt, und [§ 10 Absatz 1 Satz 7 ZZS-HU](#)
3. Anstelle von [§ 21 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz](#) dieser Ordnung gilt [§ 10 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz ZZS-HU](#)
4. Anstelle von [§ 21 Absatz 2 Satz 5](#) dieser Ordnung gilt [§ 10 Absatz 1 Satz 5 ZZS-HU](#)

(2)¹ Für den in [Absatz 1](#) benannten Zeitraum tritt in [§ 21 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 21 Absatz 2 Satz 6](#) und [§ 33 Absatz 1 Satz 1](#) dieser Ordnung an die Stelle der Studienplatzbewerbung der Studiengangswunsch.² Es gelten [§ 21 Absatz 2 Satz 7](#) und [8](#), [§ 33 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 34 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 38 Absatz 2 Satz 1](#) und [§ 40 Absatz 2 Satz 1](#) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Anzahl von zulässigen Studienplatzbewerbungen die gleichhohe Anzahl von Studiengangswünschen, die im Rahmen der Studien-

platzbewerbung insgesamt zulässig sind, tritt.³ [§ 34 Absatz 2 Satz 2](#) dieser Ordnung findet keine Anwendung.⁴ [§ 38 Absatz 2 Satz 2](#), [§ 39 Absatz 2 1. Halbsatz](#) und [§ 40 Absatz 2 Satz 2](#) dieser Ordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass [§ 34 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach [Satz 2](#) und [Satz 3](#) entsprechend Anwendung findet.⁵ [Satz 1](#) gilt entsprechend für [§ 33 Absatz 2 Satz 2](#) und [Satz 3](#) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass [§ 21 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach [Absatz 1](#) und [Absatz 2 Satz 1](#) entsprechend Anwendung findet.⁶ [§ 39 Absatz 2 2. Halbsatz](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass [§ 33 Absatz 2 Satz 3](#) und [§ 38 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach diesem [Absatz](#) entsprechend Anwendung finden.⁷ [§ 40 Absatz 2 Satz 1](#) dieser Ordnung gilt im Übrigen mit der Maßgabe, dass [§ 38 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach diesem [Absatz](#) entsprechend Anwendung findet.⁸ [§ 17 Absatz 1 Satz 4](#) dieser Ordnung gilt für das Auswahlverfahren nach [Teil 2 Abschnitt 4](#) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass anstelle eines vollständigen und konkreten Studienangebotes bis zu zwei vollständige und konkrete Studienangebote gemäß [§ 10 Absatz 1 Satz 1 ZYS-HU](#) in der Studienplatzbewerbung bzw. dem Antrag nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) dieser Ordnung genannt werden dürfen.⁹ Die Angabe nach [Satz 8](#) muss bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, jeweils unter Angabe der notwendigen Studienfächer erfolgen.¹⁰ Bestimmungen über die jeweils zulässige Anzahl von Studiengangswünschen bleiben auch im Fall von [Satz 8](#) und [Satz 9](#) unberührt.

(3) Für den in [Absatz 1](#) benannten Zeitraum wird über [Absatz 2](#) hinaus bestimmt:

1. [§ 19 Absatz 3](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass auch alle sonstigen Studiengangswünsche als zurückgenommen gelten.
2. [§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienplatzbewerbung der Hauptantrag tritt.
3. [§ 22 Absatz 2](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass nur solche Bewerbungen insoweit berücksichtigungsfähig sind, bei denen der entsprechende Studiengangswunsch der Hauptantrag ist.

(4) Soweit in Bestimmungen dieser Ordnung auf [§ 10 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, findet [§ 10 Absatz 1 BerlHZVO](#) auch für den in [Absatz 1](#) benannten Zeitraum anstelle des [§ 11 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 \(GVBl. S. 54\)](#), zuletzt geändert durch [Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 \(GVBl. S. 194\)](#), Anwendung; für diesen Zeitraum kann die Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs jedoch nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang erfolgen.

§ 133 Beifächer

(1)¹ Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 werden die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder in den nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassenen oder geänderten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Beifächer bis zum Inkrafttreten der jeweiligen, auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung jeweils als Module und Modulpakete des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums gemäß [§ 67 Satz 3](#) fortgeführt.² Soweit die auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beifächer in ihrer bisherigen Form daneben und im Rahmen des Vertrauensschutzes über das Wintersemester 2014/15 hinaus ausschließlich für Studentinnen und Studenten fortgeführt, die weiter nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassen oder geändert worden sind und ein Beifach vorsehen, studieren.³ Kombinationsverbote und verpflichtende Kombinationsvorgaben gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und der Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.⁴ Sind in der für das Bewerbungssemester maßgeblichen Satzung nach [Satz 3](#) keine Bestimmungen mehr über Kombinationsverbote und verpflichtende Kombinationsvorgaben enthalten, findet insoweit diejenige Satzung weiterhin Anwendung, die letztmalig Bestimmungen darüber enthält.

(2)¹ Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 tritt an die Stelle des Beifaches das Studium eines Modulpaketes des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums entsprechenden Umfanges, soweit im Gesamtstudienverlauf eines Monobachelorstudienganges gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassenen oder geänderten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen das Studium eines Beifaches vorgesehen ist.² Es gilt Absatz 1 Satz [3](#) und [4](#).

(3)¹ Die Immatrikulation oder Registrierung in einem Beifach ist ab dem Wintersemester 2014/15 ausgeschlossen.² Studentinnen und Studenten, die in einem Beifach registriert sind, behalten das Beifach bei.³ Eine Anmeldung oder Zulassung zu Modulpaketen gemäß [§ 87 Satz 3](#) ist insoweit nicht erforderlich.

(4) Für den Wechsel eines Beifaches oder Modulpaketes gilt [§ 87](#).

(5) Für das Auswahlverfahren bei Modulpaketen gilt [§ 91](#) entsprechend; die Entscheidung wird einheitlich für das gesamte Modulpaket getroffen.

(6) ¹ Bis zum Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 gelten für Beifächer die nachfolgenden, ergänzenden Bestimmungen. ² Der Zugang zu Beifächern unterliegt keinen erweiterten Zugangsvoraussetzungen. ³ [§ 21 Absatz 1 Satz 1](#) gilt der mit Maßgabe, dass, soweit gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Studium eines Beifaches vorgeschrieben ist, Gegenstand der Studienplatzbewerbung insoweit die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einem Bachelormonostudiengang bezogen auf das diesen aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Kern- bzw. Monostudienfach und ein konkretes Beifach ist. ⁴ [§ 21 Absatz 2 Satz 4](#) gilt mit der Maßgabe, dass auch im Falle eines konkreten zulassungsbeschränkten Beifaches ein Ersatzfach angegeben werden kann, wenn hierfür nach Maßgabe der Satzung nach [§ 21 Absatz 1 Satz 3](#) ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ⁵ [§ 21 Absatz 2 Satz 6](#) gilt mit der Maßgabe, dass, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das Kern- bzw. Monostudienfach, nicht aber für ein zulassungsbeschränktes Beifach ausgewählt wird, die Ablehnung der Studienplatzbewerbung nur erfolgt, wenn kein Ersatzfach angegeben wurde. ⁶ Die [Sätze 3 bis 5](#) gelten in Bezug auf [§ 132](#) entsprechend; sie gelten auch, soweit andere Bestimmungen dieser Ordnung auf [§ 21](#) verweisen und solange ein Studienangebot in Form von Beifächern angeboten wird. ⁷ Soweit in der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Kern- bzw. Monostudienfach oder für das Kernfach oder für das Zweitfach auf Beifächer nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden, wird eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze nicht gebildet und die Vergabe der nach [§ 24 Satz 1](#) verfügbaren Plätze erfolgt in diesen Fällen ausschließlich zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Abschnitt 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 134 Inkrafttreten, Außerkrafttreten²

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU) vom 7. Juni 2012 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012](#)) außer Kraft; sie behält jedoch ihre Gültigkeit gemäß §§ [131](#), [132](#). ² Bereits getroffene Entscheidungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung bleiben unberührt.

(3) ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom 29. August 2006 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 01/2007 vom 19. Januar 2007](#)), die zuletzt durch die Dritte Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) vom 13. Juli 2010 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 39/2010 vom 14. September 2010](#)) geändert worden ist, außer Kraft; sie behält jedoch ihre Gültigkeit gemäß [§ 131](#). ² Abweichend von [Satz 1](#) bleibt [§ 3 ASSP](#) bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten weiter

1. die Ordnung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß [§ 11](#) des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) vom 24. November 1998 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 3/1999 vom 15. März 1999](#)) und
2. die Gasthörerordnung vom 25. Januar 2000 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 3/2000 vom 3. März 2000](#)) insoweit und mit der Maßgabe, dass die Änderung der Gasthörerordnung vom 25. April 2001 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2001 vom 2. August 2001](#)) in Hinblick auf die Bestimmungen zur Höhe der Gasthörerentgelte weiterhin Anwendung finden,

außer Kraft.

(5) Das Außerkrafttreten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ist in den auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

² Anmerkung: Auch die Satzung über die [Erste](#) bzw. [Zweite](#) bzw. [Dritte](#) bzw. [Vierte Änderung der ZSP-HU](#) verfügt über Regelungen zu Übergangsvorschriften bzw. zum Inkrafttreten. Diese sind hier nicht wiedergegeben. Es wird auf die jeweilige amtliche Veröffentlichung verwiesen.

Anhang			
1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln	S. 57	1.4. Nachweise über Sprachkompetenzen	S. 95
1.1. Nachweise über Zugangsvoraussetzungen	S. 57	1.4.1. Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2	S. 95
1.1.1. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	S. 57	1.4.2. Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1	S. 97
1.1.2. Ausstehender Abschluss	S. 58	1.4.3. Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2	S. 99
1.1.3. Hochschulzeugnis	S. 61	2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln	S. 101
1.1.4. Leistungsübersicht	S. 62	2.1. Grundständiges Studium	S. 101
1.1.5. Selbstzuordnung	S. 63	2.1.1. Bachelorstudium	S. 101
1.1.6. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln	S. 70	2.1.1.35. Agrar- und Gartenbauwissenschaften	S. 140
1.2. Nachweise über Auswahlkriterien	S. 71	2.1.1.1. Agrarwissenschaften	S. 101
1.2.1. Grad der Qualifikation (grundständiges Studium)	S. 71	2.1.1.2. Amerikanistik	S. 102
1.2.2. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden (grundständiges Studium)	S. 72	2.1.1.3. Arbeitslehre (TU)	S. 104
1.2.3. Grad der Qualifikation (weiterführendes Studium)	S. 73	2.1.1.4. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 105
1.2.4. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre (weiterführendes Studium)	S. 74	2.1.1.5. Archäologie und Kulturwissenschaft	S. 106
1.2.5. Leistungsübersicht (weiterführendes Studium)	S. 75	2.1.1.6. Betriebliches Rechnungswesen	S. 107
1.2.6. Selbstzuordnung (weiterführendes Studium)	S. 76	2.1.1.7. Betriebswirtschaftslehre	S. 108
1.2.7. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln (weiterführendes Studium)	S. 83	2.1.1.8. Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 109
1.3. Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge	S. 84	2.1.1.59. Bildung an Grundschulen	S. 166
1.3.1. (aufgehoben)		2.1.1.9. Biologie	S. 110
1.3.2. (aufgehoben)		2.1.1.10. Biophysik	S. 111
1.3.3. (aufgehoben)		2.1.1.11. Chemie	S. 112
1.3.4. Auswahlkriterien Master of Education (ISS/GYM/BS/GS)	S. 84	2.1.1.12. Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	S. 113
1.3.5. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (ISS/GYM/BS)	S. 86	2.1.1.13. Deutsch	S. 115
1.3.6. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (GS)	S. 90	2.1.1.14. Deutsche Literatur	S. 116
		2.1.1.15. Englisch	S. 117
		2.1.1.16. Erziehungswissenschaften	S. 119
		2.1.1.17. Europäische Ethnologie	S. 120
		2.1.1.18. Evangelische Theologie	S. 122
		2.1.1.19. Französisch	S. 123
		2.1.1.20. Gartenbauwissenschaften	S. 125
		2.1.1.21. Geographie	S. 126
		2.1.1.22. Germanistische Linguistik	S. 127
		2.1.1.23. Geschichte	S. 128
		2.1.1.24. Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 129
		2.1.1.25. Griechisch	S. 130
		2.1.1.26. Griechisch-römische Archäologie	S. 131
		2.1.1.27. (aufgehoben)	
		2.1.1.28. Historische Linguistik	S. 132
		2.1.1.29. Informatik	S. 133
		2.1.1.30. Informationsmanagement & Informationstechnologie	S. 135

2.1.1.31. Italienisch	S. 136	2.2.1.7. Deutsche Literatur	S. 187
2.1.1.32. Katholische Theologie (FU)	S. 137	2.2.1.8. Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences	S. 188
2.1.1.58. Klassische Archäologie	S. 165	2.2.1.9. Digital Curation	S. 191
2.1.1.33. Kulturwissenschaft	S. 138	2.2.1.55. Dyslexie und Dyskalkulie	S. 282
2.1.1.34. Kunst- und Bildgeschichte	S. 139	2.2.1.10. English Literatures	S. 192
2.1.1.36. Latein	S. 141	2.2.1.11. Erwachsenenbildung/ Lebenslanges Lernen	S. 195
2.1.1.37. Mathematik	S. 142	2.2.1.12. Erziehungswissenschaften	S. 198
2.1.1.38. Medienwissenschaft	S. 143	2.2.1.13. Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones)	S. 201
2.1.1.39. Musikwissenschaft	S. 144	2.2.1.14. Europäische Ethnologie	S. 203
2.1.1.40. Philosophie	S. 145	2.2.1.15. Europäische Literaturen	S. 207
2.1.1.41. Philosophie/Ethik	S. 146	2.2.1.16. European History	S. 208
2.1.1.42. Physik	S. 147	2.2.1.17. Gebärdensprachdolmetschen	S. 210
2.1.1.51. Politikwissenschaft für das Lehramt (FU)	S. 155	2.2.1.18. Geographie der Großstadt - Humangeographie	S. 212
2.1.1.43. Psychologie	S. 148	2.2.1.19. Geschichtswissenschaften	S. 214
2.1.1.44. Regionalstudien Asien/Afrika	S. 149	2.2.1.20. Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 216
2.1.1.45. Rehabilitationspädagogik	S. 150	2.2.1.21. Global History	S. 219
2.1.1.46. (aufgehoben)		2.2.1.22. Global Studies Programme	S. 220
2.1.1.47. (aufgehoben)		2.2.1.23. (aufgehoben)	
2.1.1.48. Russisch	S. 152	2.2.1.24. Historische Linguistik	S. 224
2.1.1.49. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 153	2.2.1.25. Internationale Beziehungen	S. 226
2.1.1.50. Slawische Sprachen und Literaturen	S. 154	2.2.1.26. Klassische Archäologie	S. 227
2.1.1.60. Sonderpädagogik	S. 170	2.2.1.27. Klassische Philologie	S. 229
2.1.1.61. Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation	S. 171	2.2.1.28. (aufgehoben)	
2.1.1.52. Sozialwissenschaften	S. 156	2.2.1.54. Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas	S. 280
2.1.1.53. Spanisch	S. 157	2.2.1.29. Kulturwissenschaft	S. 231
2.1.1.54. Sportwissenschaft	S. 159	2.2.1.30. Kunst- und Bildgeschichte	S. 233
2.1.1.55. Ungarische Literatur und Kultur	S. 162	2.2.1.31. (aufgehoben)	
2.1.1.56. Volkswirtschaftslehre	S. 163	2.2.1.32. Linguistik	S. 235
2.1.1.57. Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)	S. 164	2.2.1.33. Medienwissenschaft	S. 237
2.1.2. Diplomstudiengang, Studium mit kirchlichem Examen	S. 172	2.2.1.34. Mind and Brain - Track Mind	S. 239
2.1.2.1. Evangelische Theologie	S. 172	2.2.1.35. (aufgehoben)	
2.1.3. Staatsexamensstudiengang	S. 173	2.2.1.36. Moderne Europäische Geschichte	S. 243
2.1.3.1. Rechtswissenschaft	S. 173	2.2.1.37. Moderne Süd- und Südostasienstudien	S. 246
2.2. Weiterführendes Studium	S. 175	2.2.1.38. Musikwissenschaft	S. 248
2.2.1. Master of Arts	S. 175	2.2.1.56. Open Design	S. 288
2.2.1.1. Afrikawissenschaften	S. 175	2.2.1.39. Philosophie	S. 251
2.2.1.2. (aufgehoben)		2.2.1.40. Psychoanalytische Kulturwissenschaft	S. 253
2.2.1.3. Amerikanistik	S. 176	2.2.1.41. Rehabilitationspädagogik	S. 256
2.2.1.4. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 179	2.2.1.42. Religion und Kultur/ Religion and Culture	S. 258
2.2.1.5. Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 181	2.2.1.43. Research Training Program in Social Sciences	S. 260
2.2.1.57. British Studies	S. 289	2.2.1.44. Romanische Kulturen	S. 264
2.2.1.6. Deutsch als Fremdsprache	S. 184	2.2.1.45. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 266

2.2.1.46. (aufgehoben)		2.2.4. Weitere Masterstudiengänge	S. 361
2.2.1.47. Slawische Sprachen	S. 268	2.2.4.1. Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)	S. 361
2.2.1.48. Sozialwissenschaften	S. 270	2.2.4.2. (aufgehoben)	
2.2.1.49. Sozialwissenschaften (Euromasters)	S. 273	2.2.4.3. (unbesetzt)	
2.2.1.50. Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)	S. 274	2.2.4.4. Deutsches Recht	S. 364
2.2.1.51. Sportwissenschaft	S. 275	2.2.4.5. Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.LL.P.)	S. 366
2.2.1.52. Wissenschaftsforschung	S. 277	2.2.4.6. Europäisches Recht und Rechtsvergleich	S. 368
2.2.1.53. Zentralasien-Studien/ Central Asian Studies	S. 279	2.2.4.7. Europawissenschaften	S. 369
2.2.2. Master of Education	S. 292	2.2.4.8. Immaterialgüterrecht und Medienrecht	S. 370
2.2.2.2. Agrarwirtschaft	S. 293	2.2.4.14. International Criminal Justice	S. 384
2.2.2.1. Altgriechisch	S. 292	2.2.4.13. International Dispute Resolution	S. 380
2.2.2.3. Latein	S. 294	2.2.4.9. Master of European Governance and Administration	S. 374
2.2.2.4. Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)	S. 295	2.2.4.10. Public Policy	S. 375
2.2.3. Master of Science	S. 296	2.2.4.15. Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht	S. 385
2.2.3.1. Agrarökonomik/ Agriculture Economics	S. 296	2.2.4.11. Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP)	S. 376
2.2.3.2. (aufgehoben)		2.2.4.12. Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP)	S. 379
2.2.3.3. Betriebswirtschaftslehre	S. 299	2.3. Sonstiges Studienangebot	S. 387
2.2.3.4. (aufgehoben)		2.3.1. Evangelische Theologie	S. 387
2.2.3.5. Biophysik	S. 303	2.3.2. Grundkenntnisse im Deutschen Recht	S. 388
2.2.3.6. Chemie	S. 305	2.3.3. Internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung	S. 390
2.2.3.7. Computational Neuroscience	S. 308	2.3.4. Psychologische Psychotherapie	S. 393
2.2.3.8. Economics and Management Science (MEMS)	S. 309	3. Abschlussdokumente	S. 396
2.2.3.9. Fish Biology, Fisheries and Aquaculture	S. 313	3.1. Urkunde	S. 396
2.2.3.18. Global Change Geography	S. 335	3.2. Zeugnis	S. 398
2.2.3.10. Horticultural Sciences	S. 315	3.3. Diploma Supplement	S. 400
2.2.3.11. Informatik	S. 317	3.4. Leistungsübersicht (Anlage zum Diploma Supplement)	S. 408
2.2.3.12. Integrated Natural Resource Management	S. 320		
2.2.3.13. Mathematik	S. 323		
2.2.3.27. Medieninformatik	S. 360		
2.2.3.14. Mind and Brain - Track Brain	S. 325		
2.2.3.15. Molekulare Lebenswissenschaft	S. 329		
2.2.3.26. Optical Sciences	S. 357		
2.2.3.16. Organismische Biologie und Evolution	S. 331		
2.2.3.17. Physik	S. 333		
2.2.3.19. Polymer Science	S. 338		
2.2.3.20. Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau	S. 339		
2.2.3.21. Psychologie	S. 341		
2.2.3.22. Rural Development (ERASMUS Mundus)	S. 346		
2.2.3.23. Statistik	S. 347		
2.2.3.24. Volkswirtschaftslehre	S. 350		
2.2.3.25. Wirtschaftsinformatik	S. 353		

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.1.**

Nachweis: **Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Deutscher oder gleichwertiger ausländischer berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden
Anforderung:	Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich der erfolgreiche Abschluss, d.h. der Erwerb aller für einen solchen Abschluss erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen und der Umfang dieser Leistungen ergibt
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.2.

Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits oder äquivalent erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>

Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

**Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin
für den Zugang zu einem weiterführenden Studium¹**

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU

(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.²

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____

weiteres Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 30 ECTS-Credits³? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl** von _____ ECTS-Credits³.

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl⁴ von _____ ECTS-Credits³.

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote** von _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Bitte beachten Sie, dass eine sogenannte 2/3-Bescheinigung nicht als Ersatz für die Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium akzeptiert werden kann.

² Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

³ Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

⁴ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.3.**

Nachweis:	Hochschulzeugnis
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Hochschulzeugnis	
Bezeichnung:	Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Es gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich mindestens der nähere Inhalt des Studiums, insbesondere die belegten Studienfächer und deren Umfang, ergibt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Bewerbung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU, die mit diesem Abschluss zu erwerben sind, wie auch der Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.4.**

Nachweis:	Leistungsübersicht
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.4. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Bewerbung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses noch nicht erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden; der Erwerb darüber hinausgehender Leistungen muss bis zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ zu verwenden (Anlage 1.1.5.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.5.**

Nachweis:	Selbstzuordnung
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Voraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihres Antrages. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der Online-Bewerbung – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ bzw. Ihrem „Anschreiben zum Antrag auf Immatrikulation“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie ihren Antrag direkt bei UNI-ASSIST oder dem Zulassungsbüro für ausländische Studierende stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Sollten Sie einzelne der aufgeführten Studienleistungen und Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses noch nicht erworben haben, sind diese Leistungen entsprechend zu kennzeichnen; eine Zulassung bzw. Immatrikulation kommt in diesen Fällen allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 ZSP-HU, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Bewerbungsnummer _____



Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Study Programme: [STUDY PROGRAMME]

Degree: [DEGREE]

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme. Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply online, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ or „Anschreiben zum Antrag auf Immatrikulation“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through UNI-ASSIST or the Admission Office for Foreign Students, send these documents to the respective address. If you do not have the results of a particular exam due to a pending degree, please indicate so in the table below. In these cases, admission and enrolment is subject to further provisions and only possible if all other prerequisites are fulfilled. In addition, there has to be a high probability that the missing credits will be obtained and the stated requirements will be fulfilled within the successful completion of the pending degree before the start of the second-level degree programme.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Application Number _____



Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

_____ Date

_____ Signature

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.6.**

Fakultativer Nachweis: **Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.6. verweisen.

Dieser fakultative Nachweis ist nur erforderlich, wenn nach Auffassung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel mehrdeutig sind. Der Antrag wird nicht allein dadurch unvollständig, dass dieser Nachweis dem Antrag nicht beigelegt wird. Da die Humboldt-Universität zu Berlin jedoch nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt selbst zu ermitteln, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko, dass eine positive Bewertung der geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen auf Grundlage der sonstigen Angaben ggf. nicht möglich ist. Sind die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel uneindeutig, sollen die erworbenen Kompetenzen daher ihrem Inhalt nach erläutert werden.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Fakultativer Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, können die erworbenen Kompetenzen ihrem Inhalt nach zusätzlich erläutert werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.1.**Nachweis: **Grad der Qualifikation**

Anwendungsbereich: Grundständiges Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.1. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Grad der Qualifikation	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation
Beschreibung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.2.**

Nachweis: **Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden**

Anwendungsbereich: Grundständiges Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.2. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden	
Bezeichnung:	Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Beschreibung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine formgebundene Arbeitszeitbescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.2.3.

Nachweis:	Grad der Qualifikation
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.3. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Grad der Qualifikation	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Beschreibung:	Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Abschlussnote ergibt.</p> <p>Ist ein Abschluss noch nicht erreicht, ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ einzureichen, in der die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote angegeben ist. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, und den Abschluss noch nicht erreicht haben, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote ausweist.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt.</p> <p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das Muster zur Allgemeinen Anlage 1.1.2. Anwendung.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.2.4.

Nachweis: **Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.4. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Beschreibung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine formgebundene Arbeitszeitbescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.5.**

Nachweis:	Leistungsübersicht
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ zu verwenden (Anlage 1.2.6.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.6.**

Nachweis:	Selbstzuordnung
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.6. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Auswahlkriterien vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverändernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Nachweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vorgelegt werden, und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der Online-Bewerbung – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie ihren Antrag direkt bei UNI-ASSIST oder dem Zulassungsbüro für ausländische Studierende stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Bewerbungsnummer _____



Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Study Programme: [STUDY PROGRAMME]

Degree: [DEGREE]

Self-Assessment regarding Selection Criteria

Explanation:

This self-assessment is a part of your application and can have a substantial influence on your ranking position. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the selection criteria. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme. Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Documents, that have already been submitted in the context of the verification of application prerequisites do not have to be submitted again. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply online, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through UNI-ASSIST or the Admission Office for Foreign Students, send these documents to the respective address.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Application Number _____



Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

_____ Date

_____ Signature

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.7.**

Fakultativer Nachweis: **Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.7. verweisen.

Dieser fakultative Nachweis ist nur erforderlich, wenn nach Auffassung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel mehrdeutig sind. Der Antrag wird nicht allein dadurch unvollständig, dass dieser Nachweis dem Antrag nicht beigelegt wird. Da die Humboldt-Universität zu Berlin jedoch nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt selbst zu ermitteln, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko, dass eine positive Bewertung der geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen auf Grundlage der sonstigen Angaben ggf. nicht möglich ist. Sind die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel uneindeutig, sollen die erworbenen Kompetenzen daher ihrem Inhalt nach erläutert werden.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Fakultativer Nachweis zum Auswahlkriterium: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, können die erworbenen Kompetenzen ihrem Inhalt nach zusätzlich erläutert werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.4.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISS/GYM/BS/GS**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für das Auswahlverfahren für das jeweilige Erste Fach wie auch das jeweilige Zweite Fach, im lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 76a für das jeweilige Studienfach.

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können abweichende Auswahlkriterien durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die abweichenden Auswahlkriterien gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.5.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISS/GYM/BS**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerLHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISS/GYM als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>

	Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISS/GYM als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits,</p>

	<p>die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.6.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die das Zweitfach Englisch, Französisch oder Spanisch in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in diesem Studium erworben wurden und dieser Lernbereich als Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften oder Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben</p>

	<p>wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 sind die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierten Zweifächer Biologie, Chemie und Physik dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, die Zweifächer Geographie und Geschichte dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, die Zweifächer Deutsch, Mathematik und Sport ihrem jeweils entsprechenden Studienfach gleichgestellt. Ebenfalls bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolvierte Kernfach Rehabilitationswissenschaften dem Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften absolviert haben, das erfolgreich absolvierte Zweifach Deutsch oder Mathematik dem jeweils entsprechenden Studienfach in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist diese Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweifach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, nicht anwendbar und gilt bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen als erfüllt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 3 ECTS-Credits in einer Einführung in die Grundschulpädagogik und der Einführung in den Erstunterricht in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.4.1.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.1. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o **** (4 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o mindestens C in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE) - Cambridge English: Business Vantage (BEC V) - BULATS – Business Language Testing Service: 60 - IELTS – International English Language Testing System: 5,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 72 - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 310 in Verbindung mit o Listening and Reading: 785 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 - Pearson Test of English Academic (PTE): 51

	<p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® III- oder IV-Zertifikat - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.4.2.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.2. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 95 - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction

	<ul style="list-style-type: none"> - Pearson Test of English Academic (PTE): 76 <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® IV-Zertifikat - Cambridge English: Proficiency (CPE) <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.4.3.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® III-Zertifikat: 1,3 - UNIcert® IV-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten mit ausgewiesener Bestätigung auf dem Dokument über das Erreichen des Niveaus C2 (GeR) bzw. o mindestens A in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge English: Advanced (CAE): A - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H): A - BULATS – Business Language Testing Service: 90 - IELTS – International English Language Testing System: 8,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 110 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 4 - Pearson Test of English Academic (PTE): 90

	<p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <p>wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrarwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.2.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.
Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ können sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Arbeitslehre (TU)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Archäologie und Kulturwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.6.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Betriebliches Rechnungswesen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1800 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.9.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biophysik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis über elementare Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und die Fähigkeit, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu führen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den Besuch von 80 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Der geforderte Mindestumfang an Sprachkenntnissen kann auch mittels eines 20minütigen mündlichen Gesprächs in DGS nachgewiesen werden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. – für den Fall, dass der Nachweis mittels eines Gesprächs erbracht werden soll – durch das Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Regelungen zum Zweitfach „Deutsche Gebärdensprache“

In Bezug auf das Zweitfach „Deutsche Gebärdensprache“ gilt das Kernfach „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ als Kernfach im Sinne der ZSP-HU. Da das Zweitfach „Deutsche Gebärdensprache“ ausschließlich in Kombination mit dem benannten Kernfach angeboten wird, gilt die erweiterte Zugangsvoraussetzung des Kernfaches für den aus beiden Studienfächern bestehenden Studiengang insgesamt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deutsch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deutsche Literatur****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Englisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.
Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ können sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.16.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Erziehungswissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Schule oder Kultur.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Beifach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Kernfach finden auf das Beifach entsprechende Anwendung.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.17.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Europäische Ethnologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen u.a. Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie in Einrichtungen, die im weiteren Sinne als „wissenschaftsnah“ bezeichnet werden können (etwa Marktforschung etc.). 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht.

Nachweis:	<p>1. Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.18.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Evangelische Theologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Praktikum im Umfang von 320 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 320 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.19.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Französisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der französischen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn der erfolgreiche Abschluss eines bis zum Abitur belegten Grund- oder Leistungskurses im Fach Französisch als weitergeführte 1. bzw. 2. Fremdsprache oder als neu aufgenommene 3. Fremdsprache bzw. schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.20.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Gartenbauwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.21.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Geographie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.22.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Germanistische Linguistik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.23.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschichte****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden innerhalb von höchstens zwei Kalenderjahren zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen, deren fachlicher Bezug zu den Geschichtswissenschaften deutlich erkennbar ist.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschlechterstudien/Gender Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.25.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Griechisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.26.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Griechisch-römische Archäologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.28.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Historische Linguistik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.29.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1800 Stunden“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.30.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informationsmanagement & Informationstechnologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1200 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1200 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen bzw. Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen, Bibliotheken, Archiven oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.31.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Italienisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.32.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Katholische Theologie (FU)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.33.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Kulturwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.34.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Kunst- und Bildgeschichte****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.35.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrar- und Gartenbauwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums durchgeführte praktische Tätigkeit im agrar- bzw. gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.36.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Latein**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.37.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Mathematik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.38.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Medienwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.39.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Musikwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.40.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Philosophie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.41.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Philosophie/Ethik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.42.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Physik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.43.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.44.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Regionalstudien Asien/Afrika****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.45.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Rehabilitationspädagogik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Beifach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Beifach entsprechende Anwendung.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.48.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Russisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.49.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.50.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Slawische Sprachen und Literaturen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.51.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Politikwissenschaft für das Lehramt (FU)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach**Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.52.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sozialwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.53.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Spanisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Spanische Sprachkompetenz mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der spanischen Sprache auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Anerkannte Zertifikate für A2 sind das Zertifikat Kurs A2 des Instituto Cervantes, die Zertifikate Kurs A 2.3 von Volkshochschulen sowie das Zertifikat A2 von CEELE-zertifizierten spanischen Sprachschulen.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn der erfolgreiche Abschluss von drei aufeinander folgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch bzw. schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Spanisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.54.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sportwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten.</p> <p>Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsvordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt
spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.55.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Ungarische Literatur und Kultur****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichende Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.56.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Volkswirtschaftslehre****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.57.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.800 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.58.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Klassische Archäologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.59.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Sport

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsdruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsdruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 370 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 62 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und ähnliche Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 370 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 10 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche). Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 21 Zeitstunden bzw. 28 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen und es muss eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht werden. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst. Für jede Arbeitsgemeinschaft, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Hierfür werden maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt
spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.60.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.61.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen
Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.2.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Diplomstudium im Studienfach: **Evangelische Theologie**

Diese Zugangs- und Zulassungsregeln gelten entsprechend für die Ausprägung des Studiums mit den Abschlusszielen „Magister der Theologie“ oder „Erste Theologische Prüfung“.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Praktikum im Umfang von 320 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 320 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.3.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Staatsexamensstudium im Studienfach: **Rechtswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Weitere Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu einem höheren Fachsemester

Für die Aufnahme des Studiums im 4. oder einem anderen höheren Fachsemester als dem 4. Fachsemester ist weitere Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 15 Absatz 1 ZSP-HU zusätzlich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 13. März 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 43/2008), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 10. Juni 2010 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011), in der jeweils geltenden Fassung bestanden und damit das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Erforderlich ist daher die Nachweisführung durch Einreichung der Zwischenprüfungszeugnisse nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung oder vergleichbarer Bescheinigungen über das abgeschlossene Grundstudium eines juristischen Fachbereichs einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine abgeschlossene, Rechtskenntnisse vermittelnde Berufsausbildung zu verstehen.
Nachweis:	Einzureichen ist das Zeugnis der Berufsausbildung.
Bezugsquelle:	Das Zeugnis wird vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Regelungen zum Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

Soweit ein Auswahlverfahren erforderlich ist, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge innerhalb der Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich nach den Ergebnissen der Zwischenprüfung bzw. der aufgrund der Ergebnisse der entsprechenden Leistungen, die für den Abschluss des Grundstudiums maßgeblich waren, ermittelten Durchschnittsnote. Sollte das Zwischenprüfungszeugnis keine Durchschnittsnote enthalten bzw. eine Durchschnittsnote nicht erchenbar sein, so ist eine formlose Bestätigung der Durchschnittsnote oder eine Leistungsübersicht vom Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule einzureichen, aus der die Durchschnittsnote berechnet werden kann.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Afrikawissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geistes-, sozial-, gesellschafts-, geschichts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Afrika im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	20 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach, d.h. mit einem amerikanistischen oder anglistischen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren - mindestens zweijähriges, abgeschlossenes Studium in einem englischsprachigen Land - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der</p>

	<p>Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen Fach
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem amerikanistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.4.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach, auch Sprachwissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem archäologischen Anteil im Umfang von mind. 30 ECTS-Credits in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie, Antike Kulturen Europas, Ur- und Frühgeschichte, Christliche Archäologie und/oder Vorderasiatische Archäologie sowie Sprachwissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen mit Bezug zur Studienregion (Afrika, speziell Ägypten/Sudan) im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder verwandten Fächern
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder gleichwertiger Fächer. Hierzu zählen insbesondere: Bibliothekswissenschaft, Informationswissenschaft, Informationsmanagement, Informationsverarbeitung, Information Engineering, Informations- und Wissensmanagement, Bibliotheks- und Informationsmanagement, Bibliotheks- und Medienmanagement, Information und Multimedia, Information und Medien, Wirtschafts- und Fachinformation, Informationswirtschaft, Buchwissenschaft, Buchhandel/Verlagswirtschaft, Bibliothekswesen, Dokumentationswesen, Mediendokumentation, Medizinische Dokumentation, Biowissenschaftliche Dokumentation. Berücksichtigt werden können darüber hinaus der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) und Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Mindestkompetenzen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	65 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 90 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Gewichtung:	5 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits, jedoch nicht mehr als 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Informatik
Gewichtung:	5 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Informatik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.6.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsch als Fremdsprache**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNICert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit einem Niveau über C1
Erläuterung:	Erforderlich sind herausragende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem über dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ liegenden Stand.
Nachweis:	<p>Erforderlich ist der Nachweis besonders hoher Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) bzw. einem TestDaF-Ergebnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mit einer Summe von mindestens 18 Punkten der einzelnen TestDaF-Niveaus der vier Teilprüfungen, wobei zusätzlich jede Teilprüfung ein TestDaF-Niveau von mindestens 4 aufweisen muss. Als Nachweise können Zertifikate, Zeugnisse, Sprachdiplome oder vergleichbare Nachweise dienen. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung durch ein Schul- oder Hochschulabschlusszeugnis nachweisen, das der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Als Hochschulabschluss kommt nur die erfolgreiche Absolvierung eines deutschsprachigen Studienganges mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG in Frage.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	55 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Germanistische Linguistik
Gewichtung:	35 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsche Literatur**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in deutscher Literatur oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in deutscher Literatur oder einem medien-, kulturwissenschaftlichen oder neusprachlich-philologischen Fach mit literaturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung oder im Fach Deutsch bzw. Germanistik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.8.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die Zulassung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in einem gemeinsamen Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind auch im Universitätsvertrag zwischen der Humboldt-Universität und der METU festgelegt, so dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllen.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie, Verwaltungswissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englischkenntnisse
Erläuterung:	Es müssen Englischkenntnisse auf sehr gutem Sprachniveau nachgewiesen werden, (äquivalent zu) TOEFL mind. 213 Punkte (computer-based), 550 (paper-based), 79 (internet-based)
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> ○ Internet-based Test: 79 ○ Paper-based Test: 550 ○ Computer-based Test: 213

	Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen.

Basierend auf den Kriterien „Motivation für das Studienfach“ sowie „Berücksichtigung von früheren Studieninhalten sowie weiteren erworbenen studienrelevanten Qualifikationen“ werden im Auswahlgespräch folgende Fragenkomplexe angesprochen:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Kenntnisse über Deutschland bzw. die Türkei
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Auseinandersetzung mit künftigen Studieninhalten
- Einschlägige Praktika
- Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Mitglieder der Auswahlkommission, die am Auswahlgespräch teilnehmen, erhalten nachfolgenden Bewertungsbogen, in dem individuelle Notizen erfasst werden.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Humboldt-Universität zu Berlin
 Institut für Sozialwissenschaften
 Berlin Graduate School of Social Sciences
 International MA Programs



GeT MA - Auswahlgespräch

Name: _____
Herkunftsland: _____
Abschluss (Universität): _____
Abschlussnote: _____
Englischkenntnisse: _____

Kriterium	Ausprägung von 1 – 5				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	keine
Begründung, Motivation (geg. Praktika) (Faktor 2)					
Kennnisse über Deutschland bzw. Türkei (Faktor 1)					
Bisherige Studienschwerpunkte (Faktor 2)					
Auseinandersetz. mit künft. Studieninhalten (Fak. 2)					
Berufliche Ziele nach Abschluss (Faktor 1)					

Sonstige Anmerkungen:

Abschließende Gewichtung:

Note (60%): Gespräch (40%): Gesamt:

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.9.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Digital Curation**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch das King's College London, University of London (Großbritannien) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung des King's College London, University of London (Großbritannien) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss, d.h., mit einem anglistischen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als</p>

	<p>Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder entsprechenden Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits einen Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren, nachgewiesen haben, gilt die Zugangsvoraussetzung „Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1“ als erfüllt.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in einem anglistischen Fach
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem anglistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in einem sozialwissenschaftlichen oder sonstigen geisteswissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre
Gewichtung:	49 vom Hundert

Erläuterung:	<p>Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre kann sich unterschiedlich stark rangverändernd auswirken; maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden, 2. Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden oder 3. Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden. <p>Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Erfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 1 kann erfolgen, wenn im Rahmen einer Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung erworbene berufspraktische Erfahrungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 1.800 Zeitstunden erreicht haben.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 2 kann erfolgen, wenn Lehraufträge oder qualitativ vergleichbare Lehrtätigkeit bei verschiedenen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung tätigen Einrichtungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 180 Zeitstunden erreicht haben. Der Berechnung der Zeitstunden liegt folgende Formel zugrunde, da Nachweise der Arbeitgeber zu Lehraufträgen sich in der Regel nur auf die Lehrstunden, aber nicht auf die Vor- und Nachbereitungszeit beziehen: absolute Anzahl der abgehaltenen Lehrstunden der jeweiligen Veranstaltung multipliziert mit dem Faktor 3. Wird die Vor- und Nachbereitungszeit im Nachweis des Arbeitgebers gesondert ausgewiesen, ist diese Berechnungsformel nicht anzuwenden.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 3 kann erfolgen, wenn Praktika bei Weiterbildungseinrichtungen oder Weiterbildungsabteilungen von Unternehmen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden erreicht haben.</p> <p>Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen für die Zuordnung zu mehr als einem der benannten Bereiche, erfolgt die Zuordnung zu demjenigen Bereich, der das für die Auswahlentscheidung günstigere Ergebnis, d.h. die bessere fiktive Teilnote, erzielt. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzung für keinen der benannten Bereiche erfüllen, wird eine fiktive Teilnote von 4,0 berücksichtigt.</p>
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Für das Auswahlkriterium „Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre“ (Auswahlkriterium 2) wird eine fiktive Teilnote nach dem nachfolgenden Notenschlüssel vergeben:

Für den Bereich 1 „Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden“ wird die Note 1,0 vergeben.

Für den Bereich 2 „Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden“ wird die Note 2,0 vergeben.

Für den Bereich 3 „Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden“ wird die Note 3,5 vergeben.

Kann keine Zuordnung zu einem der vorgenannten Bereiche erfolgen, wird die Note 4,0 vergeben.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erziehungswissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Mindestens 40 der insgesamt 50 ECTS-Credits der erweiterten Zugangsvoraussetzungen Spezielle Kenntnisse 1 und 2 sind aus Modulen oder äquivalenten Leistungen nachzuweisen; die übrigen 10 ECTS-Credits können auch durch die Abschlussarbeit des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums nachgewiesen werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Erziehungswissenschaften oder einem verwandtem Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Erziehungswissenschaften oder einem fachverwandten Abschluss, d.h. in einem Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich sind grundlegende Kenntnisse zu unterschiedlichen Ansätzen quantitativ und qualitativ orientierter erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung sowie die Fähigkeit, einschlägige Forschungsergebnisse auf dieser Grundlage einzuschätzen.</p> <p>Qualitative Forschungsmethoden: Theoretische Grundlagen und methodologische Konsequenzen unterschiedlicher qualitativer Methoden; grundlegende Formen von Daten und Datenerhebung; grundlegende Auswertungsverfahren</p> <p>Quantitative Forschungsmethoden: Grundlegende Konzepte der univariaten und bivariaten Deskriptivstatistik; Stichprobenziehung und Umgang mit der Unsicherheit bei der Abbildung von Populationsparametern; inferenzstatistische Verfahren für einfache korrelative, experimentelle und quasi-experimentelle Studiendesigns; Kriterien zur Beurteilung von Erhebungsverfahren</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.
----------------------------------	--

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	<p>Kenntnisse in mindestens vier der folgenden sieben Bereiche im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Credits:</p> <p>1. Bildungstheorie und Bildungsforschung, 2. Historische und Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung, 3. Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft, 4. Bildungssystem, Bildungspolitik und empirische Bildungsforschung, 5. Empirische Schul- und Unterrichtsforschung, 6. Erwachsenenbildung/Weiterbildung, 7. Berufsbildungsforschung</p>
Erläuterung:	<p>Grundlegende Kenntnisse in vier der genannten sieben Bereiche sind notwendige Voraussetzungen für den Zugang zum hier angebotenen Master.</p> <p>Im <i>Bereich 1</i>, in dem die Allgemeine Erziehungswissenschaft federführend ist, geht es um begriffliche, theoretische und methodologische Ansätze in den Erziehungswissenschaften sowie die impliziten wie expliziten theoretischen und methodologischen Voraussetzungen quantitativ- und qualitativ empirischer Forschung in ihrem Verhältnis zum Gegenstands- oder Phänomenbereich Bildung und Erziehung und zur pädagogischen Praxis.</p> <p>Im <i>Bereich 2</i>, in dem die Historische Bildungsforschung federführend ist, geht es um die Voraussetzungen, Methoden und Ergebnisse Historischer und Kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung, insbesondere mit Blick auf die Analyse und die kritische Reflexion historischer und kulturwissenschaftlicher Forschungsdesigns sowie die Einordnung von Forschungsthemen und -traditionen.</p> <p>Im <i>Bereich 3</i>, in dem die Vergleichende Erziehungswissenschaft federführend ist, geht es um Themen, Theorien und Arbeitsweisen der Internationalen und Vergleichenden Erziehungswissenschaft. Dazu gehören beispielsweise die den nationalen Rahmen überschreitenden Dimensionen von Bildung und Erziehung sowie deren gleichzeitige national-, regional- oder lokalspezifische Rezeption und Appropriation.</p> <p>Im <i>Bereich 4</i>, in dem die Erziehungswissenschaftliche Forschung zum Tertiären Bildungsbereich federführend ist, geht es um Trends, Probleme und Herausforderungen von Bildungsentwicklung, um bildungspolitische Konzepte und Strategien im Umgang mit diesen Entwicklungen sowie um diesbezügliche Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung, insbesondere mit Blick auf den Hochschulbereich.</p> <p>Im <i>Bereich 5</i>, in dem die Systematische Didaktik und Unterrichtsforschung federführend ist, geht es um Lehr-Lernprozessen sowie um Möglichkeiten ihrer Förderung in pädagogischen Kontexten, beispielsweise mit Blick auf die Differenzierung und Förderung fremd- und selbstgesteuerter Lernprozesse.</p> <p>Im <i>Bereich 6</i>, in dem die Erwachsenen- und Weiterbildung federführend ist, geht es um unterschiedliche Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildungstheorie und des lebensbegleitenden Lernens. Beispiele sind: Felder der Erwachsenenbildung, Beratung, Lernarrangements, Institutionalentwicklung, einschlägige bildungspolitische Konzepte, Forschungsbefunde zum lebenslangen Lernen innerhalb und außerhalb von Bildungsinstitutionen, institutionalisiertes Lernen Erwachsener in Weiterbildungsinstitutionen.</p> <p>Im <i>Bereich 7</i>, in dem die Wirtschaftspädagogik federführend ist, geht es um zentrale Anwendungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Dazu gehören unter anderem berufliche Bildungs- und Qualifizierungsprozesse im internationalen Kontext im Rahmen vielfältiger gesellschaftlicher, politischer, ökonomischer und ökologischer Einflüsse.</p>

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Schule oder Kultur.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.13.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Euromaster für Französische und Frankophone Studien**
(Master Européen en Études Françaises et Francophones)

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem romanistischen bzw. einem komparatistischen Fach mit französischem Ausbildungsschwerpunkt
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem romanistischen oder komparatistischen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der französischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, sind vom Nachweis-erfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.14.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäische Ethnologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Europäische Ethnologie oder einem Fach, das dem Kern des Qualifikationsprofils des Bachelors Europäische Ethnologie entspricht
Erläuterung:	<p>Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Europäischer Ethnologie oder einem Fach, das die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen vermittelt, wie sie dem Lehrprofil der (a) Europäischen Ethnologie entspricht, bzw. der (b) „Anthropologie“, wie sie im angloamerikanischen und frankophonen Sprachraum etabliert ist, oder (c) benachbarter Fächer oder (d) sonstiger kompatibler Studiengänge.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere</p> <p>unter (a):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absolventen eines Bachelorstudienganges in Kulturanthropologie, Volkskunde, empirische Kulturwissenschaft oder Ethnologie (vgl. http://www.d-g-v.org/ bzw. http://www.dgv-net.de/); <p>unter (b):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sociocultural und Physical Anthropology (vgl. die Fachdefinition http://www.aaanet.org/), - Anthropologie (vgl. die Fachdefinition http://www.afa.msh-paris.fr/); <p>Als benachbarte Fächer im Sinne von (c) zählen insbesondere aber nicht ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cultural Studies, Europastudien, Science and Technology Studies, Urban Studies, Sozialwissenschaften <p>Die Kompatibilität eines Studienganges (d) bestimmt sich unter anderem nach den sonstigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen (Spezielle Kenntnisse 1-3).</p>
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie im Sinne der ersten erweiterten Zugangsvoraussetzung im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in klassischen und modernen Theorien der Ethnologie (u.a. Kulturtheorien, Symbol- und Gesellschaftstheorien, Handlungs- und Praxistheorien) erwartet. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentraler Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung ethnologischer Probleme und Fragen geeignet sind (etwa Klassiker der Ethnologie/Anthropologie (im Sinne der ersten erweiterten Zugangsvoraussetzung) oder theoretische Ansätze in den Feldern soziale Differenzierung, Sozialgeschichte, soziale Ungleichheit, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Kulturvergleich, Symboltheorie).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Methoden der Europäischen Ethnologie im Sinne der ersten erweiterten Zugangsvoraussetzung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse in klassischen und modernen Methoden der Ethnographie (im Zentrum stehen hier die Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken) bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Thematische Felder der Europäischen Ethnologie im Sinne der ersten erweiterten Zugangsvoraussetzung im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse u.a. in den Feldern Stadtforschung, Europäisierung, Wissenschafts- und Technikforschung, Sozialgeschichte der Modernisierung, Migrationsforschung oder Museumsforschung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachtest
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass Sie in ein vorgegebenes Forschungsproblem im Lichte der Theorien der Europäischen Ethnologie und vor dem Hintergrund der Diskussionen in der internationalen Europäischen Ethnologie/Anthropologie (siehe hierzu die Erläuterungen der ersten erweiterten Zugangsvoraussetzung) aufgreifen und methodisch operationalisieren können. Hierzu ist insbesondere darzulegen, welches Spektrum der methodischen Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, um empirische Daten zu gewinnen, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese fruchtbar zu interpretieren.
Nachweis:	Der von den Bewerberinnen und Bewerbern selbständig erstellte Fachtest im Umfang von max. 4.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) muss den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden; er kann in Deutscher oder Englischer Sprache verfasst werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch die von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie bewertet. Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Bezugsquelle:	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Die für das jeweilige Zulassungsverfahren geltenden Fragen für den Fachtest werden im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden durch die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Neben der Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen werden von ihr auch die Fachtests benotet.

1. Auswahlkommission

Der Auswahlkommission gehören an: zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung, ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (promoviert) sowie ein Mitglied der Studierenden des Masterstudienganges, das von der Fachschaft benannt wird. Die Zugangskommission kann die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie erweitern, wenn dies wegen der Zahl der Bewerbungen geboten erscheint, um eine zeitnahe Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen zu ermöglichen; dabei wird das Verhältnis der Statusgruppen eingehalten.

2. Charakter des Fachtests

Für den Fachtest wird zu jedem Bewerbungsverfahren ein aktuelles Forschungsthema benannt, zu dem von den Bewerberinnen und Bewerbern ein „fiktives Forschungsexposé“ im Umfang von maximal 4.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) erarbeitet wird; die Bewerberinnen und Bewerber können hierbei eigene Schwerpunkte setzen, die ihren Forschungsinteressen und/oder Vorkenntnissen entsprechen. Dem Exposé ist ein Nachweis der verwendeten Quellen und Forschungsliteratur in Form eines Literaturverzeichnisses beizulegen (dieses ist bei der Gesamtzeichenzahl nicht zu berücksichtigen). Im Fachtest soll von den Bewerberinnen und Bewerbern dargelegt werden, wie die Forschungsthematik vor dem Hintergrund des Forschungsstandes der Europäischen Ethnologie bzw. der internationalen Anthropologie theoretisch

perspektiviert werden kann, wie eine konkrete wissenschaftliche Forschungsfrage vor dem Hintergrund des internationalen Forschungsstandes lauten könnte, welche methodisch geeigneten, ethnologischen Verfahren der Datenerhebung zur Verfügung stehen, um diese Forschungsfrage beantworten zu können, und mit welchen Problemen (Feldzugang, ethnographischen Effekten etc.) ggf. bei der Umsetzung der Forschungsthemas gerechnet werden muss und wie diesen methodisch zu begegnen ist.

Der Fachtest prüft die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung relevanten:

- (1) theoretischen Perspektiven,
- (2) Kenntnisse in der Methodologie des Faches und
- (3) in den einschlägigen thematischen Diskussionen (Forschungsstand).

Zusätzlich werden (4) formale Kriterien (Klarheit, Richtigkeit der Zitationen etc.) berücksichtigt.

3. Benotung

Der Fachtest wird benotet. Für die Kriterien (1) bis (3) können jeweils 30 Punkte, für (4) 10 Punkte erreicht werden. Die erreichte Gesamtzahl der Punkte wird einer Note gemäß § 102 Absatz 2 ZSP-HU zugeordnet. Liegen die Benotungen durch die Mitglieder der Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie mehr als zwei Notenstufen auseinander, entscheidet die Zugangskommission über die Endnote.

4. Bewertungskriterien

Der Fachtest prüft die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber, ob sie den üblicherweise von Absolventinnen bzw. Absolventen eines Bachelorstudienganges Europäische Ethnologie (siehe hierzu die Erläuterungen der ersten erweiterten Zugangsvoraussetzung) erworbenen Qualifikationen entsprechen, sofern diese für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Europäische Ethnologie erforderlich sind; hierbei wird den a) theoretischen, b) methodologischen Kenntnissen sowie c) der sicheren Orientierung im aufgabenspezifischen Forschungsstand ein besonderes Gewicht zugemessen. Darüber hinaus werden formale Kriterien herangezogen. Auf der Homepage des Institutes für Europäische Ethnologie wird ein Muster eines erfolgreich bestandenen Fachtests samt Bewertung und Bewertungsschema veröffentlicht.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäische Literaturen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerLHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.16.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **European History****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Weitere Fremdsprachen, die Berücksichtigung finden können, sind: Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Albanisch, Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch/ Slowenisch/ Makedonisch, Rumänisch, Bulgarisch, Griechisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch/Slowakisch sowie die nordeuropäischen Sprachen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die weitere Fremdsprache ist, können

	die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens einen Teil des vorherigen Studiums an einer Hochschule in dieser weiteren Fremdsprache absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer Schule in dieser Fremdsprache ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Besondere Regelungen bei Mehrfachbewerbungen

Bei Bewerbungen an mehreren der am Programm beteiligten Hochschulen gilt:

Wer von einer Hochschule abgelehnt wurde, kann sich im gleichen Jahr an keiner weiteren Hochschule für diesen Studiengang bewerben. Bei erfolgter Zulassung zum Studiengang werden alle weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang an anderen Hochschulen hinfällig.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.17.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Gebärdensprachdolmetschen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Deaf Studies oder einem verwandten Fach; andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Deaf Studies oder einem verwandten Fach, in dem Kompetenzen in Gebärdensprache vermittelt werden
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Gebärdensprachkompetenz (Deutsche Gebärdensprache) mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der Deutschen Gebärdensprache als 2. Arbeitssprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis einer deutschen Hochschule. Der Nachweis muss Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Hinweis: Die Abteilung Gebärdensprachdolmetschen der Humboldt-Universität zu Berlin bietet eine Sprachstandsprüfung an, bei der die geforderte Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache nachgewiesen werden kann.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 100 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist ein Hospitationspraktikum im Umfang von nicht weniger als 100 Hospitationsstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Praktika bei freiberuflich tätigen Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern bzw. in einer Dolmetschagentur oder einem Dolmetschbüro.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Praktikumszeit werden von der betreuenden Gebärdensprachdolmetscherin/dem betreuenden Gebärdensprachdolmetscher bzw. von der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geographie der Großstadt – Humangeographie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach; hierzu zählen insbesondere: Regionalwissenschaft, Stadtsoziologie, Stadtplanung, Raumplanung
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre, z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich
Gewichtung:	20 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.19.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschichtswissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere sowohl alte (insbesondere Latein, aber auch Griechisch) als auch solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, erforderlich.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache auch die weitere Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.

	Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch: Zeugnis über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschlechterstudien/Gender Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerIHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.
Erläuterung:	<p>Die Kenntnisse aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, philosophischen, sprachwissenschaftlichen, ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischen Studium stammen.</p> <p>Zu den Kenntnissen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über problemspezifische Zugangsweisen, d.h. über die Unterschiedlichkeit und wechselseitige Anschlussfähigkeit unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu verschiedenen Wissenskomplexen; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht; - Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung. <p>Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur,</p>

	Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
3. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
4. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte, insbesondere inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf; auf diese 40 ECTS-Credits werden die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits angerechnet.
Gewichtung:	29 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte, insbesondere inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, philosophischen, sprachwissenschaftlichen ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischen Studium stammen. Zu den Kenntnissen gehören: - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über problemspezifische Zugangsweisen, d.h. über die Unterschiedlichkeit und wechselseitige Anschlussfähigkeit unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu verschiedenen Wissenskomplexen; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen

	<p>und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht;</p> <p>- Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung.</p> <p>Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.</p> <p>Es geht bei den nachzuweisenden Kenntnissen um über die für die Zugangsvoraussetzungen hinaus gehenden Kenntnisse im Umfang von weiteren 10 ETCS; die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits werden auf die 40 ECTS-Credits angerechnet.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechterverhältnissen im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden; Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.21.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global History**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.22.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Studies Programme****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. Die speziellen Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Credits können aus den genannten Fächern kumulativ erworben sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A

	<ul style="list-style-type: none"> - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten
Gewichtung:	19 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die

	Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.
1. Nachweis:	Lebenslauf
Anforderung:	Einzureichen ist ein vollständiger Lebenslauf mit der jeweiligen Angabe mindestens der Zeitdauer, des Umfangs, des Ortes und des Landes des geltend gemachten Aufenthaltes bzw. der Tätigkeit nebst kurzer Beschreibung der so erworbenen Erfahrungen.
Bezugsquelle:	Der Lebenslauf ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bescheinigungen
Anforderung:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden, sowie weitere geeignete Belege, die die Angaben im Lebenslauf dokumentieren. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und vergleichbare Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachtest
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Nachweis:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig und ohne fremde Hilfe verfassten Text von bis zu 1.000 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fachtest schließt mit einer Erklärung darüber, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Die Eigenständigkeitserklärung wird auf die maximale Wortanzahl nicht angerechnet.
Bezugsquelle:	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Zu jedem Bewerbungsverfahren wird ein aktuelles Forschungsthema benannt, welches der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerIHG in der jeweils geltenden Fassung, die im begehrten Studiengang lehren, an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Der Fachtest wird von allen Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Die Bewertung des Fachtests erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Bewertungskriterien verzeichnet sind. Pro Kriterium wird eine Note (1, 2, 3, 4 oder 5) vergeben und eine durchschnittliche Gesamtnote ohne Nachkommastellen durch Auf- oder Abrundung gebildet. Vergaben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf ganze Notenstufen auf- oder abzurunden.

Der Fachtest dient der Feststellung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber und wird hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung nachfolgend aufgeführten Aspekten bewertet:

1. Kenntnisse aktueller Globalisierungsdebatten,
2. Kenntnisse methodischer Bearbeitung von Problemfeldern und Fragestellungen,
3. Kenntnisse theoretischer Konzepte zur Interpretation des Problemfeldes bzw. der Fragestellung,
4. Selbständig entwickelte Position zum Themenbereich der Globalisierung,
5. Vorstellungen über den gesellschaftlichen Stellenwert und die berufliche Anwendbarkeit der im Studium vermittelten Kenntnisse sowie
6. Wissenschaftliche Qualität des Exposés im Hinblick auf formale Kriterien.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Regelungen zur Wahl des Studienstandortes

Im Rahmen dieses Studienganges werden das 2. und 3. Fachsemester an ausländischen Partnerhochschulen absolviert. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf dem zur Verfügung gestellten Formular dazu erklären, an welcher Partneruniversität sie ihr Studium im 2. bzw. 3. Fachsemester fortsetzen wollen. Die Angaben zur Wunschuniversität können einmalig innerhalb von einem Monat nach Beantragung der Immatrikulation durch Erklärung gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator geändert werden. Im Sinne einer anzustrebenden paritätischen Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Partneruniversitäten wird bei übermäßigem Interesse für eine Hochschule unter allen Interessentinnen und Interessenten für diese Hochschule durch das Los über die Zuweisung entschieden. Personen, für welche die Zuweisung einer bestimmten Hochschule eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, werden vorab berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn in der eigenen Person liegende besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe das Studium an einem bestimmten Standort zwingend erfordern. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der vorgesehenen Fristen keine Wunschuniversität benennen, werden nach Maßgabe der nach Durchführung der Zuweisung noch verfügbaren Restplätze zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an einer der ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren, wenn dort im Rahmen dieses Programmes mindestens ein Semester an dieser Hochschule absolviert wurde. Weitergehende Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere zur Entrichtung von Gebühren, bleiben unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Hochschule.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Historische Linguistik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach historische Linguistik
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach historische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.25.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Internationale Beziehungen**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Potsdam nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.26.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Archäologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Lateinkenntnisse im Umfang von 100 Stunden im Rahmen der schulischen Ausbildung, von Universitäts Sprachkursen oder anderen nachweisbaren Sprachkursen
Nachweis:	Nachweis durch Schulzeugnis und/oder Zertifikat des Sprachkursanbieters.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.27.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Philologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Nachweis:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Nachweis:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.29.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 40 ETCS-Credits
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachweis von Kenntnissen in der Kulturtheorien der Moderne, hierzu gehören beispielsweise Freud, Benjamin, Elias u. a. Die Kenntnisse können in den für einen Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach nachzuweisenden Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits enthalten sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen in den Bereichen Kulturgeschichte und Kulturtheorie, Wissensgeschichte/Wissenschaftsgeschichte, Historische Anthropologie sowie Kulturwissenschaftliche Ästhetik im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kulturwissenschaft oder kultur- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.30.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kunst- und Bildgeschichte****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte
Erläuterung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich Bildgeschichte
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kunst-/Bildgeschichte.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.32.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Linguistik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach germanistischer Linguistik
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.33.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medienwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Technikwissenschaften, Medienökonomie, Medien-geschichte und/oder Medienperformance/-dramaturgie
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Medienwirtschaft im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.34.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Mind****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Disziplinspezifischer Fachtest
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Es werden drei disziplinspezifische Fachtests angeboten, vermittels derer neurowissenschaftliches Grundlagenwissen abgeprüft wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophie 2. Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften 3. Linguistik <p>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann insgesamt nur einen Fachtest absolvieren. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten der disziplinären Herkunft entsprechend einheitliche Aufgaben.</p> <p>Bei der Feststellung der disziplinären Herkunft ist der Schwerpunkt des vorangegangenen Studiums entscheidend, zu dessen Ermittlung die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl von ECTS-Credits maßstäblich herangezogen wird.</p> <p>Der Fachtest wird nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln).</p>
Nachweis Alternative „Philosophie“	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie ein philosophisches Forschungsproblem eigenständig behandeln können. Bewertungskriterien dabei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophisches Problembewusstsein, 2. begriffliche und argumentative Klarheit und 3. Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. <p>Zudem werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen etc.) berücksichtigt. <p>Die Themengebiete, aus denen die Fragestellungen stammen, werden in jedem Bewerbungsverfahren auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) bekannt gegeben.</p> <p>Im Rahmen des philosophischen Fachtests haben die Bewerberinnen und Bewerber 240 Minuten Zeit, um unter Aufsicht zu einer ihnen vorgelegten Fragestellung einen philosophischen Text in englischer Sprache zu verfassen.</p>

<p>Nachweis Alternative „Biologie, Psychologie, Neurowissen- schaften, Kognitions- wissen- schaften“</p>	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuroanatomie/-physiologie: Gehirnstrukturen bzw. Funktionen (funktionelle Anatomie), Sinnesphysiologie (visuelle System, Somatosensorik), Neurophysiologie (Neuronen, Signalübertragung), Krankheiten und Störungen 2. Methoden: Statistik I, Psychophysiologische Verfahren (EEG/MEG), Bildgebende Verfahren (MRT/fMRT) sowie 3. Kognitive Neurowissenschaft (Wahrnehmung, Kognition, Verhalten, Emotion). <p>Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekanntgegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann.</p> <p>Der Fachtest Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.</p>
<p>Nachweis Alternative „Linguistik“</p>	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber linguistische Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse zu Sprachstruktur: Syntax, Morphologie, 2. Grundkenntnisse in Logik (Aussagenlogik), diskreter Mathematik (Mengenlehre, Funktionen), 3. Grundkenntnisse in Phonetik (Sprachproduktion), 4. Grundkenntnisse zu Sprachverarbeitung im Gehirn: relevante Areale (z.B. Broca/Wernicke) sowie 5. EEG, Ereigniskorrelierte Potentiale (EKP, engl. ERP). <p>Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekannt gegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann.</p> <p>Der Fachtest Linguistik ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.</p>
<p>Bezugsquelle:</p>	<p>Der Test findet typischerweise in den Herkunftsländern der Bewerberinnen und Bewerber in örtlichen Zweigstellen des DAAD, Goethe-Instituten, deutschen Botschaften oder ähnlichen Institutionen statt. In Deutschland findet der Test zentral in Berlin statt.</p>
<p>Form:</p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.</p>

c. Besondere Bestimmungen zum Fachtest

Die Teilnehmerzahl am disziplinspezifischen Fachtest wird insgesamt auf das Dreifache der für das jeweilige Bewerbungssemester festgesetzten Zulassungszahl begrenzt. Für die Entscheidung über die Teilnahme (Vorauswahl) ist die sich aus dem Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote) gemäß Auswahlkriterium 1 ergebene Rangfolge maßstäblich.

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt werden. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen gesichtet. Die von der Zugangskommission vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Anschluss über den Zeitpunkt und einen Ort in ihrer relativen Nähe informiert, an denen der Test stattfinden wird. Nach Prüfung der Personalien sind von der Berlin School of Mind and Brain versandte Fragen in dem jeweils festgesetzten Zeitrahmen an dem in der Ladung bestimmten Ort unter Aufsicht zu

bearbeiten. Die Tests werden an die Berlin School of Mind and Brain zurückgesendet und dort korrigiert. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Fachtest erscheinen oder die Bearbeitungszeit überschreiten, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

Der Fachtest wird von zwei Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Im Falle des philosophischen Fachtests wird pro Kriterium eine Note gemäß § 102 Absatz 2 vergeben, aus denen das arithmetische Mittel gebildet wird. Als Note des Auswahlkriteriums 2 gilt das arithmetische Mittel der beiden sich so ergebenden Einzelnoten; § 114 Absatz 5 gilt entsprechend. Im Falle der Multiple Choice Tests werden Punkte für richtige Antworten vergeben und auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.36.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Moderne Europäische Geschichte****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Geschichte
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Vormoderner Geschichte (Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Alter/Mittelalterlicher Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Alten/Mittelalterlichen Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Moderner Geschichte im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Neuerer/Neuester Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Neueren/Neuesten Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2

Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNICert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache die geltend gemachte Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.37.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Moderne Süd- und Südostasienstudien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen, touristischen oder geografischen Studiengang
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Süd- und Südostasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Gewichtung:	20 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.38.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musikwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen vertiefte Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche ECTS-Credits, die in den nachfolgenden Bereichen oder ihnen vergleichbaren Bereichen erworben wurden: historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft oder weitere musikorientierte wissenschaftliche Veranstaltungen zu Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die im Rahmen von allgemeinen Lehrveranstaltungen zu musikwissenschaftlichem Arbeiten oder musikwissenschaftlichen Methoden erworben wurden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf den Bereich propädeutische Musiktheorie entfallen, werden nicht berücksichtigt; sie sind gesondert nachzuweisen (siehe hierzu Spezielle Kenntnisse 3). ECTS-Credits, die hingegen auf den Bereich fortgeschrittene Musiktheorie entfallen, werden berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung finden ferner ECTS-Credits, die auf musikbezogene Studienleistungen und Prüfungen entfallen, die praktisch (bspw. Gehörbildung oder Instrumentalspiel) oder die didaktisch orientiert sind.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten nachgewiesen werden, die durch eine schriftliche musikwissenschaftliche Arbeit (z.B. Abschlussarbeit) oder mehrere schriftliche musikwissenschaftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten (mindestens 60.000 Zeichen) oder 8 ECTS-Credits erworben wurden.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche schriftlichen akademischen Arbeiten, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen auseinandersetzen. Hierzu gehören vor allem Arbeiten in Musikwissenschaft in den Bereichen historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft, fortgeschrittene Musiktheorie oder Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten). Als äquivalente Leistungen können beispielsweise Texte aus anderen Fächern, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen befassen, angerechnet werden.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits für den Nachweis von „Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits“ geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in propädeutischer Musiktheorie im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse der propädeutischen Musiktheorie (bspw. Funktionstheorie, Stufenlehre, elementare Satzregeln, Kontrapunkt, Harmonielehre, Tonsatz oder Formenlehre) im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf entsprechende musiktheoretische Kenntnisse mit Bezug auf Popmusik, Jazz, Computermusik oder außereuropäische Musik entfallen, werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die hier geforderten 8 ECTS-Credits treten zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten hinzu, d.h., ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer oder beider der beiden zuletzt benannten Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Musikwissenschaft oder verwandter Fächer.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.39.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Philosophie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Philosophie
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Philosophie oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 60 ECTS-Credits in Philosophie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachtest
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie ein philosophisches Forschungsproblem eigenständig behandeln können. Bewertungskriterien: (1) philosophisches Problembewusstsein, (2) begriffliche und argumentative Klarheit und (3) Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. Zudem werden (4) formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen, etc.) berücksichtigt.

Nachweis:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig verfassten und thematisch in sich geschlossenen philosophischen Text von bis zu 2.500 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Bei dem Fachtest handelt es sich um eine eigenständige und ausgearbeitete Leistung aus dem Bereich der Philosophie, nicht um eine Projektskizze oder ein Motivationsschreiben. Zusätzlich zum Fachtest ist eine Erklärung darüber einzureichen, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (s. hierzu III. c.). Wird ein Fachtest nicht eingereicht, wird das Auswahlkriterium mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Fachtest

Die Fachtests werden von einer Auswahlkommission bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Neben der Prüfung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen werden von der Auswahlkommission auch die Fachtests bewertet und benotet.

1. Auswahlkommission

Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (promoviert) sowie ein Mitglied der Studierenden des Masterstudienganges, das von der Fachschaft benannt wird, an. Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Die Zugangskommission kann die Auswahlkommission erweitern, wenn dies wegen der Zahl der Bewerbungen geboten erscheint, um eine zeitnahe Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen zu ermöglichen; dabei wird das Verhältnis der Statusgruppen eingehalten.

2. Charakter des Fachtests

Das Thema des Fachtests ist von den Bewerberinnen und Bewerbern frei wählbar, es muss allerdings eindeutig in den Bereich der Philosophie fallen. Im Fachtest zeigen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie eigenständig auf einem für das Masterstudium angemessenen Niveau mit philosophischen Fragestellungen umgehen können. Dazu gehören insbesondere die Fähigkeiten, philosophische Argumente klar verständlich vorzubringen und kritisch abzuwägen sowie eine philosophische These zu entwickeln. Der Fachtest prüft daher die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der folgenden vier Bewertungskriterien: (1) philosophisches Problembewusstsein, (2) begriffliche und argumentative Klarheit und (3) Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. Zudem werden (4) formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen, etc.) berücksichtigt. Bei dem Fachtest handelt es sich um eine eigenständige und ausgearbeitete Leistung aus dem Bereich der Philosophie, nicht um eine Projektskizze oder ein Motivationsschreiben.

3. Benotung

Der Fachtest wird von der Auswahlkommission bewertet und benotet. Die Erfüllung der Kriterien (1) bis (3) wird mit jeweils maximal 30 Punkten, die Erfüllung des Kriteriums (4) mit maximal 10 Punkten bewertet. Die erreichte Gesamtzahl der Punkte wird einer Note gemäß § 102 Absatz 2 ZSP-HU zugeordnet.

4. Bewertungskriterien

Der Fachtest prüft die philosophischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber dahingehend, ob sie den üblicherweise von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums im Studienfach Philosophie erworbenen Qualifikationen entsprechen, sofern diese für die erfolgreiche Absolvierung des angestrebten Masterstudiengangs Philosophie erforderlich sind. Hierbei wird den Fähigkeiten zur kritischen Reflexion, systematischen Entwicklung und klaren Darstellung philosophischer Argumente besonderes Gewicht zugemessen. Darüber hinaus werden formale Kriterien herangezogen. Auf der Homepage des Instituts für Philosophie wird ein Muster eines erfolgreich bestandenen Fachtests samt Bewertung und Bewertungsschema veröffentlicht.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.40.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychoanalytische Kulturwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU: Der Studiengang wird in Kooperation mit Berliner Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse (BIPP) e.V. durchgeführt.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Bereich der Sozialarbeit, Soziokultur, Beratungstätigkeit, interkulturellen Kommunikation, Sozial- und Entwicklungspolitik oder therapeutischer Begleitung. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung (beispielsweise „Psychologie im Praktikum“), Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird vorab an Psychologinnen, Psychologen, Medizinerinnen und Mediziner vergeben, die eine Aus- bzw. Weiterbildung zur analytischen Psychotherapeutin/zum analytischen Psychotherapeuten bzw. zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeutin/zum tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten an einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut begonnen oder abgeschlossen haben, wobei die Aus- bzw.

Weiterbildung schon soweit fortgeschritten sein muss, dass von dem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut eine beschränkte Behandlungsgenehmigung (Behandlung unter Supervision) erteilt wurde (Psychotherapeutinnen- und Medizinerinnenquote). Die nach Abzug der Psychotherapeutinnen- und Medizinerinnenquote verfügbaren Studienplätze werden im Ergänzenden Auswahlverfahren vergeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die der Psychotherapeutinnen- und Medizinerinnenquote unterfallen, können nicht im Rahmen des Ergänzenden Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes im Losverfahren bleibt davon unberührt. Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in der Psychotherapeutinnen- und Medizinerinnenquote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das Ergänzende Auswahlverfahren einbezogen. Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere zu berücksichtigende Bewerbungen vor, wird in der jeweiligen Quote nachgerückt. Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das Ergänzende Auswahlverfahren einbezogen.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Psychotherapeutinnen- und Medizinerinnenquote

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist ein selbständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Benotung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Auswahlkriterien im Ergänzenden Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Fach Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie oder verwandter Fächer im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	19 vom Hundert
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie oder verwandter Fächer mit entsprechenden fachlichen Anteilen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist ein selbständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Benotung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

d. Ermittlung der Rangposition im jeweiligen Auswahlverfahren

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Die Zugangskommission vergibt bei der Beurteilung des Motivationsschreibens folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen)
- 2 (besonders empfohlen)
- 3 (empfohlen)
- 4 (mit Einschränkung empfohlen)
- 5 (nicht empfohlen)

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden; diese Note wird bei der Ermittlung der Rangposition zu Grunde gelegt. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 5,0 im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rehabilitationspädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Credits in grundlegenden Kenntnissen zu Forschungsmethoden (wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden, Aufbau von Untersuchungen, Datenerhebung und Messen u.a.) sowie zur Statistik (z.B. Methoden der Datenerhebung und -auswertung einschließlich der Berechnungsmethoden, Testung von Hypothesen).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften (oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach) mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. Das Kriterium gilt auch als erfüllt, wer nachweisen kann, Veranstaltungen zu „Recht in der Rehabilitation“ im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits, „Intervention“ in unterschiedlichen Altersstufen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits und von „fachrichtungsspezifischen Vertiefung“ im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits erfolgreich absolviert zu haben.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.42.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Religion und Kultur/Religion and Culture****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerLHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägig zählen nur Tätigkeiten in religiösen, diakonischen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen.
Nachweis:	Arbeitszeugnis oder formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.43.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis bzw. Hochschulzeugnisse, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurde, gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z.B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte

	<p>Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Andere als die hier benannten Nachweise werden durch die Zugangskommission beurteilt und können ebenfalls zugelassen werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	60 vom Hundert
Erläuterung:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.
Nachweis:	Lebenslauf und Motivations schreiben (Spezifikation)
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter II geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs-/Motivationsschreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht. Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Einschlägige Praktika/Vorkenntnisse
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach
 - (1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung,
 - (2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung,
 - (3) theoretischen Grundlagen und
 - (4) methodischen Vorüberlegungen
- Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl wird nach Ende des Gesprächs eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.44.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Romanische Kulturen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem romanistischen oder komparatistischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem romanistischen oder komparatistischen Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Muttersprache eine der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Muttersprache auch eine weitere der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist, sind auch von diesem Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.45.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache in Orientierung an dem Niveau B2/C1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer festlandskandinavischen Sprache in Hören und Sprechen auf dem Mindestniveau B2 sowie in Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die festlandskandinavische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.47.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Sprachen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab sowie dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache nachgewiesen wird. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.48.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem vergleichbaren Fach mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Credits in Soziologie und/oder Politikwissenschaft.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie und/oder in Politischer Theorie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse und ein Überblickswissen in klassischen und modernen soziologischen Theorien (u.a. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Differenzierungs- und Systemtheorien) und/oder in klassischen und modernen politischen Theorien (u.a. politische Ideengeschichte, Demokratietheorien, Elitetheorien, Staatstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker*innen, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe der Soziologie (z.B. soziales Handeln, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, Sozialisation, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Institution) und/oder der Politikwissenschaft (z.B. Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Krieg und Bürgerkrieg, Demokratie und Diktatur, Ideologie und Utopie) handeln. Es sind damit Kompetenzen zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung soziologischer und politikwissenschaftlicher Probleme und Fragen nachzuweisen. Mindestens 5 ECTS-Credits müssen dabei in vergleichenden Überblicksveranstaltungen erbracht sein, die <i>verschiedene</i> soziologische und/oder politikwissenschaftliche Theorien behandeln.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen grundlegende Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung und Kompetenzen zu deren Anwendung nachgewiesen werden. Diese umfassen Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik (Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression, qualitative Methoden).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Vertiefende Kenntnisse in speziellen Soziologien oder Teilgebieten der Politikwissenschaft komplementär zu den unter Spezielle Kenntnisse 1 nachgewiesenen Theoriekenntnissen in Soziologie und/oder Politikwissenschaft im Umfang von zusätzlich mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie beziehungsweise der Politikwissenschaft, darunter in der Soziologie z.B. in der Arbeits-, Familien-, Stadtsoziologie, der politischen Soziologie oder der Geschlechtersoziologie und Diversitätsforschung beziehungsweise in den Politikwissenschaften z.B. zu Politischen Systemen, Internationaler Politik oder Vergleichender Politikwissenschaft, nachgewiesen werden.</p> <p>Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Soziologischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Politikwissenschaft nachzuweisen. Wurden hingegen zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie nachzuweisen. Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 sowohl Kenntnisse in Soziologischer Theorie wie auch Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in derjenigen Disziplin nachzuweisen, in welcher unter Spezielle Kenntnisse 1 weniger ECTS-Credits nachgewiesen wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.49.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Euromasters)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of Bath (Großbritannien) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.50.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of North Carolina at Chapel Hill (U.S.A.) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.51.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sportwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sportwissenschaft/Sport
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sportwissenschaft/Sport
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	75 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Herausragende Tätigkeiten im Bereich des Sports im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist entweder eine im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen (z.B. Tätigkeit im Sportverein, Leistungssport, sportiven Umfeld). Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil-) Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung im Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.52.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wissenschaftsforschung****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich sind grundlegende Fachkenntnisse in qualitativen oder quantitativen Methoden. Die nachzuweisenden Fachkenntnisse können sich entweder aus beiden methodischen Fachrichtungen (Qualitative Methoden und Quantitative Methoden) oder aus einer der beiden methodischen Fachrichtungen (Qualitative Methoden oder Quantitative Methoden) zusammensetzen.</p> <p>Fachkenntnisse in qualitativen Methoden: Die nachzuweisenden Fachkenntnisse in qualitativen Methoden können unterschiedlichen Bereichen wie beispielsweise der qualitativen Sozialforschung und ethnografischen Forschung entnommen werden. Zu den qualitativen Methoden zählen Verfahren wie Befragung, Inhaltsanalyse, Gruppendiskussion, Diskursanalyse, Beobachtung, Quellenanalyse, Experimente sowie andere vergleichbare Verfahren.</p> <p>Fachkenntnisse in quantitativen Methoden: Die nachzuweisenden Fachkenntnisse in quantitativen Methoden können dem Bereich der deskriptiven/fließenden Statistik, Datenanalyse und/oder Wahrscheinlichkeitsrechnung bzw. vergleichbarer statistischer Methoden entnommen werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Zentralasien-Studien/Central Asian Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Zentralasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	20 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.54.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache oder in Ungarn nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache oder Ungarisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.55.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Dyslexie und Dyskalkulie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU: Der Studiengang wird in Kooperation mit der Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg GmbH (gemeinnützig) durchgeführt.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Beruflich qualifizierte Antragstellerinnen und Antragsteller, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU erreicht haben und die auch die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU nicht erfüllen, können die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 3 ZSP-HU durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß den hierfür geltenden Regelungen (IV.) nachweisen; dies gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG dem Erfordernis einer Zugangsprüfung gemäß § 14 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ZSP-HU unterfallen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Je nach Zuordnung zu der maßgeblichen Gruppe von Antragstellerinnen und Antragstellern sind die entsprechenden nachfolgenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

a. Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß I. durch Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines vorangegangenen Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU nachgewiesen haben, müssen die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung erfüllen.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis einer qualifizierten mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung im Bereich des Gesundheitswesens oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich. Hierunter ist eine im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene einschlägige berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 3 BerlHG entsprechend. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die – ohne den Abschluss nach § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 – der Gruppe von Antragstellerinnen und Antragstellern nach II. Buchstabe b unterfallen würden, können die Zugangsvoraussetzung „qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr“ auch stattdessen nach Maßgabe der Regelungen zur dortigen Zugangsvoraussetzung „qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit von nicht unter fünf Jahren“ nachweisen.</p>

Nachweis:	Einzureichen sind Bescheinigungen der Arbeitgeber bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zur jeweiligen Beschäftigungsdauer und dem Beschäftigungsumfang bzw. dem zeitlichen Umfang der Ausbildung hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

b. Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 3 ZSP-HU

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß I. nur durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß IV. nachweisen können, müssen als erste zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung den Nachweis über die Grundqualifikation für ein Studium durch eine hinreichende Hochschulzugangsberechtigung führen. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen der ZSP-HU, dabei insbesondere § 13 Absatz 2 Satz 1, 5 und 6 ZSP-HU sowie § 14 Absatz 1 ZSP-HU in Verbindung mit § 11 Absatz 1, 2 und 5 BerlHG. Ein Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG ist ausgeschlossen. Auch diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die über eine gegenüber § 14 ZSP-HU vorrangige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG, ggf. jeweils in Verbindung mit § 11 Absatz 5 BerlHG, nachweisen.

Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 3 ZSP-HU müssen darüber hinaus und kumulativ die nachfolgende zweite zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung erfüllen. Im Anwendungsbereich von § 11 Absatz 2 bleibt insbesondere § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG unberührt: Die nachfolgenden Zeiten müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

Qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit	
Bezeichnung:	Qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit von nicht unter fünf Jahren
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis einer qualifizierten mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gelten § 11 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 BerlHG entsprechend. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche Berufstätigkeiten, die im Anschluss an den erstmaligen Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG, ggf. jeweils in Verbindung mit § 11 Absatz 5 BerlHG, im angegebenen Bereich erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Bescheinigungen der Arbeitgeber, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zur jeweiligen Beschäftigungsdauer und dem Beschäftigungsumfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) bzw. Abschlussnote der Eignungsprüfung
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. die Abschlussnote der Eignungsprüfung kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.; die Abschlussnote der Eignungsprüfung wird von Amts wegen berücksichtigt.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Zeiten der Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 16 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und ggf. den Bezügen zur Dyslexie- und/oder Dyskalkulie-therapie hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachliche Ausrichtung des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die fachliche Ausrichtung eines vorangegangenen berufsqualifizierenden Abschlusses rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. die Abschlussnote der Eignungsprüfung geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote bzw. einer Abschlussnote der Eignungsprüfung von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Zeiten der Berufspraxis

Je abgeschlossenem Berufsjahr wird ein Auswahlpunkt vergeben – als Berufsjahr gilt eine Berufstätigkeit im Umfang von 1.800 Zeitstunden. Es werden nur Zeiten einer Berufstätigkeit berücksichtigt, die vor dem Beginn des jeweils maßgeblichen Bewerbungszeitraumes liegen. Zeiten, die auf eine Berufsausbildung oder auf Berufspraktika entfallen, werden nicht berücksichtigt. Auch Zeiten, die für den Nachweis der Erweiterten Zugangsvoraussetzungen (Abschnitt II) herangezogen werden, werden bis zum dafür jeweils erforderlichen Mindestumfang nicht berücksichtigt. Die Anzahl der für das Auswahlkriterium 2 zu erwerbenden Auswahlpunkte wird auf acht begrenzt. Auch im Falle von Teilzeitbeschäftigungen werden nur volle Punkte und nur pro erreichter Zeitstundenanzahl vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit mit Bezügen zur Dyslexie- und/oder Dyskalkulietherapie verdoppelt sich der Punktwert für jedes entsprechende abgeschlossene Berufsjahr – in diesem Falle können statt acht bis zu sechzehn Auswahlpunkte erworben werden.

cc. Auswahlpunkte für die fachliche Ausrichtung des vorangegangenen Studiums

Kann der erfolgreiche Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem das zu Grunde liegende Studium aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach der Psychologie, Linguistik, Heil- und Sonderpädagogik oder Logopädie/Sprachtherapie nachgewiesen werden, gehen drei Auswahlpunkte in die Bewertung ein. Entsprechendes gilt für eine fachlich-einschlägige Lehramtsausbildung. Im Übrigen wird für jeden erfolgreich erworbenen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ein Auswahlpunkt berücksichtigt. Ausstehende Abschlüsse finden keine Berücksichtigung. Die Anzahl der für das Auswahlkriterium 3 zu erwerbenden Auswahlpunkte wird auf drei begrenzt.

IV. Regelungen zur Eignungsprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Antragstellerinnen und Antragsteller, die als beruflich qualifizierte noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU erreicht haben und die auch die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU nicht erfüllen.

(2) Die Regelungen zu Studienleistungen und Prüfungen der ZSP-HU finden auf die Eignungsprüfung und ihre Teile keine Anwendung.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Die Eignungsprüfung und ihre Teile werden von einer Auswahlkommission durchgeführt und durch die Mitglieder der Auswahlkommission bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an. Mindestens ein Mitglied muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerIHG sein; als weiteres Mitglied kommen neben einem Mitglied der benannten Gruppe ausschließlich weitere, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerIHG in dem Studiengang prüfungsberechtigte Lehrkräfte in Betracht. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, die aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Eine Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission, bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen die oder der Gesamtvorsitzende, setzt die weiteren Fristen und Termine fest, bestimmt das Thema des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung und lädt zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung ein.

nen die oder der Gesamtvorsitzende, setzt die weiteren Fristen und Termine fest, bestimmt das Thema des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung und lädt zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung ein.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

Wer die erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß II. Buchstabe b erfüllt, ist zum schriftlichen Teil der Eignungsprüfung zugelassen; über das Ergebnis der Überprüfung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller über das System der Online-Bewerbung, soweit ein solches System nicht zur Verfügung steht, schriftlich, informiert. Die Zulassung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung gilt mit der Ladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung als erteilt; zugelassen wird nur, wer den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung in entsprechender Anwendung von § 102 Absatz 6 ZSP-HU bestanden hat.

§ 4 Prüfungsinhalte und Qualifikationsniveau

Antragstellerinnen und Antragsteller weisen in der Eignungsprüfung nach, dass sie über vertieftes Fachwissen sowie Kompetenzen in den folgenden Themengebieten verfügen:

1. Entwicklung und Entwicklungsstörungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben einen Überblick über die grundlegenden Modelle und Mechanismen der menschlichen Entwicklung. Ihnen sind spezifische Entwicklungsverläufe vor allem in den Bereichen Sprache und Denken vertraut und sie kennen die psychosozialen und neuropsychologischen Entstehungsbedingungen häu-

figer Störungsbilder in den genannten Entwicklungsbereichen.

2. Lernen und Gedächtnis

Die Antragstellerinnen und Antragsteller kennen die grundlegenden Theorien und Formen des Lernens. Sie wissen um die Bedeutung der Leistungsmotivation für das Lernen, wie sie entsteht und gefördert werden kann. Sie kennen die Struktur und Funktion des menschlichen Gedächtnisses und in welcher Beziehung die einzelnen Gedächtnisstrukturen und Gedächtnisfunktionen zueinander stehen und sind mit den wichtigsten Problemen bei Einspeicherung und Abruf von Gedächtnisinhalten vertraut.

3. Diagnostik

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind mit den Prinzipien und theoretischen Grundlagen der Psychodiagnostik und besonders der Förder- und Lernverlaufdiagnostik vertraut. Sie kennen die unterschiedlichen diagnostischen Strategien der psychologisch-pädagogischen Diagnostik, wissen in welchen Teilschritten der diagnostische Prozess verläuft und besitzen einen Überblick über die wichtigsten und häufigsten diagnostischen Methoden. Sie wissen weiterhin, welche Bewertungs- und Beurteilungsfehler ihnen beim Diagnostizieren unterlaufen können und durch welche Maßnahmen sie zu vermeiden sind.

4. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller beherrschen grundlegende Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, eine spezifische wissenschaftliche Fragestellung aus einem komplexen Themen- und Handlungsfeld heraus zu entwickeln, eine angemessene wissenschaftliche Methode zu ihrer Beantwortung einzusetzen und die Ergebnisse methodenkritisch zu interpretieren und zu diskutieren.

§ 5 Form und Umfang der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht in dem Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 37.500 Zeichen ohne Leerzeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen. Das Thema der Hausarbeit wird elektronisch gestellt; über den Zeitpunkt der Stellung des Themas werden die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen der Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß II. Buchstabe b

informiert. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag nach der Stellung des Themas. In der Hausarbeit weist die Antragstellerin oder der Antragsteller in Form einer schriftlichen Ausarbeitung nach, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine Fragestellung aus dem Bereich gemäß § 4 Nummer 1 selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. § 97 Absatz 5 ZSP-HU gilt entsprechend. § 97 Absatz 6 ZSP-HU gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit nur in einfacher Ausfertigung und bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der zuständigen Auswahlkommission einzureichen ist.

(3) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht in der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der zuständigen Auswahlkommission. Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem konkrete Fragen zu beantworten oder konkrete Aufgaben zu erfüllen sind. Sie findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt; die Form der Prüfung wird in der Ladung bestimmt. Die Einzelprüfung hat eine Dauer von 60 Minuten, bei der auf die Bereiche gemäß § 4 Nummer 1 und 4 jeweils 10 Minuten, auf die Bereiche gemäß § 4 Nummer 2 und 3 jeweils 20 Minuten entfallen. In der Gruppenprüfung werden drei Antragstellerinnen oder Antragsteller geprüft; sie hat eine Dauer von 120 Minuten, wobei die einzelnen Bereiche gemäß § 4 anteilig in gleicher Weise wie bei einer Einzelprüfung Berücksichtigung finden. Die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Beginn und das Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Note und das Ergebnis, besondere Vorkommnisse sowie die Abschlussnote und das Ergebnis der Eignungsprüfung werden protokolliert. § 96 Absatz 8 Satz 3 ZSP-HU gilt entsprechend.

§ 6 Benotung und Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Jeder Teil der Eignungsprüfung wird gesondert benotet; § 102 ZSP-HU gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission, bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen die oder der Gesamtvorsitzende, tritt und dass im Falle der Nicht-Einigung nach § 102 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU der Prüfungsteil unmittelbar nach § 102 Absatz 3 Satz 2 ZSP-HU berücksichtigt wird.

(2) Die Abschlussnote der Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission aus den Noten der beiden Teile in entsprechender Anwendung von § 114 Absatz 5 ZSP-HU berechnet, wobei jedem Teil dasselbe Gewicht zukommt.

(3) Erscheint eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung oder überschreitet die Bearbeitungszeit der Hausarbeit, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Ist ein Teil der Eignungsprüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

(4) Mit dem Bestehen der Eignungsprüfung und der Erfüllung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß II. Buchstabe b ist die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß I. nachgewiesen.

§ 7 Mitteilung und Begründung der Prüfungsbewertungen

(1) Ist der schriftliche Teil der Eignungsprüfung bestanden, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller darüber und über die Note mit der Ladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung, im Übrigen schriftlich informiert.

(2) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach der Prüfung bewertet. Die Note, das Ergebnis und die Begründung sowie die Abschlussnote und das Ergebnis der Eignungsprüfung werden unmittelbar nach der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission mündlich mitgeteilt. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers wird die Begründung schriftlich dokumentiert.

§ 8 Gegenvorstellungsverfahren

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller können gegen alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Eignungsprüfung stehen, Einwendungen erheben; dies gilt erst ab dem und bezogen auf den Verfahrensschritt der Stellung des Themas des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung sowie die anschließenden Verfahrensschritte und umfasst nicht die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie ferner nicht die der Eignungsprüfung selbst vorausgehenden oder ihr nachfolgenden Entscheidungen. Die Einwendungen sind schriftlich und unverzüglich bei der Zugangskommission einzureichen.

(2) Einwendungen gegen Bewertungen übermittelt die Zugangskommission unverzüglich an die Mitglieder der entsprechenden Auswahlkommission. Diese bewerten die Leistung unter Beachtung der Einwendungen der Antragstellerin oder des Antragstellers neu, begründen die Neubewertung und leiten die Neubewertung und die Begründung der Zugangskommission zu.

(3) Bei Einwendungen gegen andere Entscheidungen klärt die Zugangskommission den Sachverhalt durch geeignete Maßnahmen auf.

(4) Über die Einwendungen entscheidet die Zugangskommission, im Falle des Absatzes 2 auf der Grundlage der Neubewertung; § 98 Absatz 6 Satz 3 ZSP-HU gilt entsprechend. Die Entscheidungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben und begründet.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Eignungsprüfung kann ganz oder in Teilen zu demselben Zulassungstermin nicht wiederholt werden.

§ 10 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich wird in entsprechender Anwendung von § 109 ZSP-HU mit der Maßgabe gewährt, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission, bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen die oder der Gesamtvorsitzende, tritt und die Durchführbarkeit des Zulassungsverfahrens nicht gefährdet wird.

§ 11 Täuschung und Störung

(1) Wer bei der Ablegung der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Eignungsprüfung nicht bestanden. Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem das Bestehen der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eine bereits erteilte Zulassung zum Studium erlischt.

(2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit mehrfach verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind, oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung von Arbeiten erfolgt.

(3) Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 trifft die Zugangskommission nach Anhörung der Mitglieder der Auswahlkommission und Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(5) Wer bei der Ablegung der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile stört oder zu stören versucht, hat die Eignungsprüfung nicht bestanden. Wird die Störung erst bekannt, nachdem das Bestehen der Eignungsprüfung eines ihrer Teile bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eine bereits erteilte Zulassung zum Studium erlischt. In minderschweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden. Eine Störung oder ein Störungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Hilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet wird oder andere Antragstellerinnen und Antragsteller trotz Ermahnung bei der Ablegung der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile beeinträchtigt werden. Absatz 3 bis 4 gelten entsprechend.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.56.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Open Design**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Universidad de Buenos Aires (Argentinien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Universidad de Buenos Aires (Argentinien) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.57.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **British Studies****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerLHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	34 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der Ergänzung, dass Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, darüber hinaus eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung im Original oder in beglaubigter Kopie beigefügt werden muss. Übersetzungen aus einem nichtdeutschen Heimatland dürfen nur von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Übersetzungsbüro gefertigt werden. Übersetzungen können auch von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C2
Gewichtung:	33 vom Hundert
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

1. Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Test of English for International Communication IELTS: 7,0 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr in englischer Sprache
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
3. Nachweis:	Auswahlgespräch

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch in englischer Sprache
Gewichtung:	33 vom Hundert
Erläuterung:	Mit Hilfe des Auswahlgesprächs soll die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Eignung ermittelt werden. Die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber wird begrenzt. Grundlage der Vorauswahl ist u.a. ein Motivationsschreiben. Ergänzende Bestimmungen sind unter c. festgelegt. Das Gespräch findet in englischer Sprache statt.
Nachweis:	Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs und Vorauswahl für das Auswahlgespräch ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache einzureichen.
Bezugsquelle:	Der geforderte Nachweis ist durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Original

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

aa. Notenbildung bei ausländischen Hochschulabschlüssen

- (1) Bei der Bewertung der Abschlussnote legt die Auswahlkommission zugrunde:
1. einschlägige Umrechnungstabellen für Notenskalen bestimmter Fachrichtungen wie beispielsweise die "Umrechnungstabelle Punkte in Noten für das Beifach Rechtswissenschaft für Monobachelor" der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.06.2010, ansonsten
 2. einschlägige Umrechnungstabellen für Hochschulabschlüsse aus bestimmten Ländern, wie sie insbesondere die Zentralstelle für ausländische Studienabschlüsse unter www.anabin.de zur Verfügung stellt, ansonsten
 3. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 „Vereinbarung zur Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.

(2) Enthält das vorgelegte Hochschulzeugnis keine Abschlussnote, soll die Bewerberin oder der Bewerber ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis der Abschlussnote beibringen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, wird in Abweichung von § 35 Absatz 2 Satz 3 ZSP-HU die Abschlussnote von der Auswahlkommission anhand der den jeweiligen Studiengang prägenden Einzelleistungen ermittelt.

(3) Auf die Ermittlung der Abschlussnote findet § 114 Absatz 5 Anwendung.

bb. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlgespräch

(1) In der Auswahlkommission genügt es in Abweichung von § 35 Absatz 4, § 25 Absatz 3 Satz 3 ZSP-HU, wenn ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dabei wird eine Verbindung der folgenden Maßstäbe zugrunde gelegt:

1. Grad der Qualifikation mit einem Gewicht von 34 vom Hundert,
2. Auswahlkriterium „Kenntnisse der englischen Sprache“ mit einem Gewicht von 33 vom Hundert und
3. benotetes Motivationsschreiben mit einem Gewicht von 33 vom Hundert.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Vorauswahl wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Vorauswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

(3) Jedes Motivationsschreiben und die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Vergeben die Kommissionsmitglieder unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abzurunden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 5 im weiteren Verfahren berücksichtigt. Mit dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats etc. wird ebenso verfahren.

(4) Die Anzahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber wird maximal auf das Dreifache der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Die Auswahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich anhand der nach Absatz 2 ermittelten Rangfolge. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde. Wem aus sozialen, aus vergleichbaren persönlichen Gründen, wegen der weiten Anreise oder wegen der Erforderlichkeit eines Einreisevisums die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort nicht zugemutet werden kann, darf das Gespräch auf Antrag an die Auswahlkommission auch in der Form von Telekommunikation (Videolink, Telefon) führen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Mitteilung über die von ihr oder ihm erreichte Note. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz rechtzeitiger Ladung unentschuldigt nicht am Auswahlgespräch teil, wird für das Auswahlkriterium „Auswahlgespräch“ die Note 5 berücksichtigt. Die Note wird von Amts wegen in den Bewerberdatensatz übernommen.

(5) Inhalt des Auswahlgesprächs

Das strukturierte, ca. 30-minütige Auswahlgespräch umfasst folgende Inhalte:

1. Begründung der Bewerbung und Interesse am Studiengang,
2. Bisherige Studienschwerpunkte,
3. Vorkenntnisse zu Großbritannien,
4. Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken,
5. Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums.

cc. Bewerbungsadressat

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Altgriechisch**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.
Nachweis:	Zeugnis über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.2.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Agrarwirtschaft**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum in relevanten Praxisbetrieben, darunter 640 Stunden in anerkannten Ausbildungsbetrieben (berufliche Fachrichtung Landwirtschaft: Ausbildungsberuf „Landwirtin“ bzw. „Landwirt“ oder „Tierwirtin“ bzw. „Tierwirt“ oder „Fachkraft Agrarservice“; berufliche Fachrichtung Gartenbau: Ausbildungsberuf „Gärtnerin“ oder „Gärtner“), nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumpflicht.
Nachweis:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. – bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses – Bescheinigung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters über die Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie der Feststellung, dass das einschlägige Berichtsheft, herausgegeben vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, bzw. ein äquivalentes Berichtsheft von der studentischen Fachschaft einer deutschen Agrarfakultät vollständig geführt und die Angaben im Berichtsheft kontrolliert wurden. Das Berichtsheft ist nicht einzureichen.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Latein**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.
Nachweis:	Zeugnis über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik
(Wirtschaft und Verwaltung)**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum mit kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumpflicht.
Nachweis:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. – bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses – Bescheinigung des Betriebes/der Unternehmung über die Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie einer bescheinigten Zusammenstellung der kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten. Im Falle einer nicht-akademischen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis der IHK in Kopie einzureichen.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS/GYM/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Agrarökonomik/Agricultural Economics**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sprachkompetenz
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist für Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin.</p> <p>Weisen Antragstellerinnen und Antragsteller geringere Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache, mindestens jedoch grundlegende Kompetenzen auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, nach, so müssen zusätzlich umfassende Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ nachgewiesen werden.</p>
Nachweis:	<p>Es gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin.</p> <p>Liegen nur grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache vor, kann das Mindestsprachniveau A1 (Deutsch) beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und gegebenenfalls zugelassen.</p>

	<p>Ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erforderlich, muss ein Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis vorgelegt werden. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau C1 (Englisch) kann wie folgt nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert wurde.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Kenntnisse ökonomischer Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in ökonomischer Theorie (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre) erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (inklusive methodischen Fachgebieten und wirtschaftlich relevanten Gebieten des Rechts).
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik/Mikroökonomie). Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst dabei vor allem Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen). Das Fachgebiet Mikroökonomik/Mikroökonomie als methodisches Fachgebiet beinhaltet dabei vor allem grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze, die die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie sowie die Theorie des Marktgleichgewichts mit Hilfe von mathematischen Methoden analysieren.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik). Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen als Teilnoten ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die gewichtete Durchschnittsnote beider Teilnoten bestimmt. Hierbei wird die Teilnote für den Grad der Qualifikation (Abschlussnote) zu 51% und die Teilnote des Testergebnisses zu 49% gewichtet.

aa. Teilnote für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Die Teilnote entspricht der (vorläufigen) Abschlussnote mit einer Nachkommastelle. Falls mehr als eine Nachkommastelle im Zeugnis angegeben ist, wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Nachfolgende Nachkommastellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

bb. Teilnote für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen. Ein GRE-Score neuen Typs (130-170 Punkte) wird hierfür anhand der offiziellen Umrechnungstabelle in einen GRE-Score alten Typs (200-800 Punkte) überführt.

Der GMAT Total Score (GMATS) wird gemäß folgender Formel in eine Teilnote (TN) überführt.

$$TN = (4 - 3 * (GMATS - 400)) / 400$$

Falls der GMAT Total Score unter 400 liegt, wird als Teilnote 4,0 angesetzt.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik) eine Teilnote. Diese basiert auf der ECTS-gewichteten Durchschnittsnote der methodischen Fachgebiete. Dieser Notenwert wird um 0,3 Notenpunkte erhöht, wenn keine Veranstaltung im Bereich Ökonometrie nachgewiesen wird. Falls weniger als 30 ECTS im Bereich methodische Fachgebiete nachgewiesen wurden, erhöht sich die Teilnote um weitere 0,3 Notenpunkte. Falls die resultierende Teilnote größer als 4,0 ist, wird sie auf 4,0 gesetzt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Biophysik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biophysik, Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Systembiologie, Bioinformatik, Biologischer Chemie, Chemischer Biologie oder Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.6.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Chemie oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Chemie oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Anorganischen Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits (ohne Praktika)
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse zur Koordinationschemie oder zur Element-Organischen Chemie nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die im Rahmen von Praktika erworben wurden, finden dabei keine Berücksichtigung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Anorganischen Chemie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits in Form von Praktika inkl. eines Fortgeschrittenen-Synthesepraktikums
Erläuterung:	Es müssen labortechnische Kenntnisse zur Synthese anspruchsvoller Anorganischer Präparate nachgewiesen werden. Dabei werden nur ECTS-Credits berücksichtigt, die im Rahmen von labortechnischen Praktika erworben wurden. Dabei muss mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Synthesepraktikum absolviert worden sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Organischen und Bioorganischen Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits (ohne Praktika)
Erläuterung:	Erforderlich sind theoretische Kenntnisse der Eigenschaften und Reaktivitäten organischer und bioorganischer Verbindungen (Reaktionsmechanismen, Retrosynthesen, Einführung und Transformation funktionaler Gruppen etc.). ECTS-Credits, die im Rahmen von Praktika erworben wurden, finden dabei keine Berücksichtigung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Organischen und Bioorganischen Chemie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits in Form von Praktika
Erläuterung:	Erforderlich sind praktische Fertigkeiten bei der präparativen Durchführung organischer Reaktionen. Dabei werden nur ECTS-Credits berücksichtigt, die im Rahmen von labortechnischen Praktika erworben wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Physikalischen Chemie und Theoretischen Chemie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits, davon mindestens 7 ECTS-Credits in Form von Praktika der Physikalischen und/oder Theoretischen Chemie
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sicherer experimenteller und theoretischer Kenntnisse im Bereich der chemischen Thermodynamik der reinen Stoffe und Mischphasen, der Spektroskopie, Elektrochemie und Kinetik sowie in der Quantentheorie (Schrödingergleichung) und den Grundlagen der Spektroskopie für die wichtigsten Probleme (Teilchen im Kasten, Wasserstoffatom, harmonischer Oszillator, starrer Rotator, chemische Bindung im Wasserstoffmolekül).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Analytik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits, davon mindestens 5 ECTS-Credits in Form von Praktika der Analytik
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse im Bereich der chemischen Analytik, insbesondere im Bereich der Grundlagen, der instrumentellen Analytik (z.B. Elektroanalytik, Photometrie, Chromatographie), sowie der Spektroskopie (NMR, Optische Spektroskopie) oder der Massenspektrometrie.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Grundlage des Auswahlgesprächs bilden auch die Angaben in der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“, der Leistungsübersicht und dem Hochschulzeugnis bzw. die diese ersetzenden Dokumente; im Übrigen gilt § 35 Abs. 4 ZSP-HU.

Das strukturierte Gespräch umfasst die folgenden Inhalte:

- kurze Begründung der Bewerbung und des Interesses am angestrebten Studiengang und weshalb die Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte;
- Nachweis der experimentellen Fähigkeiten und Feststellung des Umfangs der Vorkenntnisse, die in chemischen Praktika erlangt wurden (notwendig, weil sowohl das anorganische als auch das organische Fortgeschrittenen Praktikum an der Humboldt-Universität zu Berlin bereits im Bachelorstudiengang nachgewiesen werden);
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach möglichen Forschungsthemen im Rahmen von Forschungspraktika und der Bachelorarbeit im bisherigen Studium, Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung) sowie den theoretischen Grundlagen und Kenntnissen in der anorganischen, organischen, analytischen und physikalischen sowie theoretischen Chemie unter Berücksichtigung der eingereichten Nachweise in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.7.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Computational Neuroscience**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Technische Universität Berlin nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Economics and Management Science (MEMS)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden für diesen Masterstudiengang keine Anwendung, es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG. Die Auswahlkommission prüft unter Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen internationalen Abschlüsse und auf Basis der verfügbaren Informationen, ob das Studium innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein wird.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 120 ECTS-Credits in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandten Fächern wie beispielsweise Recht, Mathematik, Statistik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600

	<ul style="list-style-type: none"> - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. - Zusätzlich gilt: Wird keine vorläufige Abschlussnote eingereicht, so wird diese durch die Auswahlkommission anhand der durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eingereichten vollständigen Leistungsübersicht gemäß Auswahlkriterium 3 selbständig ermittelt.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE General Test (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Vollständige Leistungsübersicht der bisherigen Hochschule aus welcher die Leistungsart, deren Benotung und das Gewicht mit dem die Leistungen in die Abschlussnote eingehen hervorgeht. Der Leistungsübersicht ist nach Möglichkeit eine Übersicht der ausstellenden Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, wie die erreichte Leistung im Vergleich zur Bezugsgruppe einzuordnen ist (Frequenzverteilung) sowie welchem Leistungsumfang das zur Anwendung kommende Gewicht entspricht. Im Rahmen des internationalen Vergleichs der Leistungen aller Antragstellerin und Antragsteller erfolgt eine Umrechnung der eingereichten Leistungen.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Empfehlungsschreiben
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Berücksichtigung finden zwei Empfehlungsschreiben für die Bewerberin oder den Bewerber
Nachweis:	Es sind zwei Empfehlungsschreiben einzureichen. Die Schreiben müssen die Ausstellerin oder den Aussteller erkennen lassen und deren oder dessen Kontaktdaten enthalten.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Person.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Motivationsschreiben
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Berücksichtigung findet die grundsätzlich schriftlich dargelegte Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewünschten Studiengang. Auf Beschluss der Auswahlkommission kann an Stelle der schriftlichen Erläuterung auch ein Gespräch treten.
Nachweis:	Das selbständig und ohne fremde Hilfe verfasste Schreiben muss die Studienmotivation und die Studienziele erläutern. Dem Motivationsschreiben ist ein Lebenslauf beizulegen.
Bezugsquelle:	Bewerberin oder Bewerber
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Es wird eine Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science (MEMS) gebildet. Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Statusgruppen ernannt. Sie besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Assistentin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten sowie einer Studentin oder einem Studenten. Die Auswahlkommission wird für zwei Jahre ernannt und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden vor Beginn der Bewerbungsfrist in geeigneter Form veröffentlicht.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der in III. abschließend genannten Kriterien. Auch für die Auswahl von Hochschulwechslern und Fachwechslern finden abweichend von § 38 Absatz 3 ZSP-HU nur die in III. genannten Kriterien Anwendung. Die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science (MEMS) kann einen Teil der Studienplätze in Form eines ständigen Auswahlverfahrens vorab vergeben. Näheres regelt die Auswahlkommission per Beschluss. Die Auswahl erfolgt unter beratender Hinzuziehung der Studienabteilung und der Frauenbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Auswahlkommission legt vor der Auswahl die Gewichtung der in III. genannten Kriterien und das Verfahren fest. Die Auswahlkommission hat die Möglichkeit, einzelne ihrer Mitglieder oder Dritte damit zu beauftragen, eine Vorabprüfung von Auswahlkriterien vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Interviews im Ausland (Auswahlkriterium 5). Das Auswahlverfahren kann unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz auch in Teilen oder vollständig elektronisch stattfinden.

Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit Auflagen versehen. Die Erbringung weiterer Studienleistungen und/oder Prüfungen ist als Auflage ausgeschlossen, wenn dadurch eine Verlängerung der Regelstudienzeit einzutreten droht.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.9.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Fish Biology, Fisheries and Aquaculture**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem fischereiwissenschaftlichen Studiengang, in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und gegebenenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse biologischer/naturwissenschaftlicher Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften, vorzugsweise Agrar-/Forstwissenschaften, Ökologie und Umweltwissenschaften erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im fischereilichen (Aquakultur oder Fangfischerei), agrar- oder gartenbaulichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Horticultural Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Informatik oder einem verwandten Fach mit mindestens 100 ECTS-Credits. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Wirtschaftsinformatik, Bioinformatik, Softwaretechnik, Informationswissenschaft, Geoinformatik, Scientific Computing, Software Engineering, Computer Science. ECTS-Credits, die im Rahmen der speziellen Kenntnisse 1 und 2 geltend gemacht werden, sind in den 100 ECTS-Credits enthalten.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den mathematischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Lineare Algebra, Analysis, Numerik, Statistik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Berechenbarkeit, Komplexität und Logik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 3.200 Stunden (2 Jahre)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.200 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums werden gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 39 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 30 bis weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 20 bis weniger als 30 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach
Erläuterung:	<p>Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach, das deren Analyse, Management, Nutzung und Schutz dient und in zwei Wissensbereichen angesiedelt sein kann:</p> <p>Im Wissensbereich 1 „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“ zählen hierzu zum Beispiel folgende Fächer: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geografie und Geowissenschaften.</p> <p>Im Wissensbereich 2 „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“ gehören dazu zum Beispiel folgende Fächer: Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie, Gartenbauökonomie, Forstökonomie, Ökologische Ökonomie, Umweltökonomie, Ressourcenökonomie, Sozialwissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaften.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Abschluss in einem der explizit benannten Fachrichtungen nachweisen, gilt die Zugangsvoraussetzung als erfüllt.</p> <p>Alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in mindestens einem der beiden benannten Wissensbereiche Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachweisen. Dieser erforderliche Mindestumfang an ECTS-Credits kann auch durch Nachweis von Kompetenzen aus beiden Wissensbereichen zusammengekommen erreicht werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematischen Grundlagen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in Differential- und Integralrechnung (Analysis).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in natur- und sozialwissenschaftlichen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in mindestens einem Bereich wie beispielsweise empirische Sozialforschung, Politikanalyse, GIS, Statistik, Ökonometrie, Geostatistik und/oder Biometrie.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.

Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.13.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mathematik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Mathematik oder – auf Antrag – anderer naturwissenschaftlicher bzw. mathematikbezogener Hochschulabschluss
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Mathematik; andere naturwissenschaftliche und mathematikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits in den Lehrgebieten "Analysis", "Funktionalanalysis" oder "Maß und Integral" zu den Themen allgemeines Maß, Integralbegriff über allgemeinen Maßräumen, Lebesgue-Integral, Grenzwertsätze (Beppo-Levi, Fatou, Lebesgue), klassische Integralsätze, Existenz- und Eindeutigkeitsätze für gewöhnliche Differentialgleichungen sowie Stabilität von stationären Punkten.
Erläuterung:	Grundkenntnisse in den Lehrgebieten "Analysis", "Funktionalanalysis" oder "Maß und Integral" zu den oben angegebenen Themen sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein Masterstudium in Mathematik.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Disziplinspezifischer Fachtest
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Es werden drei disziplinspezifische Fachtests angeboten, vermittels derer neurowissenschaftliches Grundlagenwissen abgeprüft wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophie 2. Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften 3. Linguistik <p>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann insgesamt nur einen Fachtest absolvieren. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten der disziplinären Herkunft entsprechend einheitliche Aufgaben.</p> <p>Bei der Feststellung der disziplinären Herkunft ist der Schwerpunkt des vorangegangenen Studiums entscheidend, zu dessen Ermittlung die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl von ECTS-Credits maßstäblich herangezogen wird.</p> <p>Der Fachtest wird nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln).</p>
Nachweis Alternative „Philosophie“	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie ein philosophisches Forschungsproblem eigenständig behandeln können. Bewertungskriterien dabei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophisches Problembewusstsein, 2. begriffliche und argumentative Klarheit und 3. Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. <p>Zudem werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen etc.) berücksichtigt. <p>Die Themengebiete, aus denen die Fragestellungen stammen, werden in jedem Bewerbungsverfahren auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) bekannt gegeben.</p> <p>Im Rahmen des philosophischen Fachtests haben die Bewerberinnen und Bewerber 240 Minuten Zeit, um unter Aufsicht zu einer ihnen vorgelegten Fragestellung einen philosophischen Text in englischer Sprache zu verfassen.</p>

<p>Nachweis Alternative „Biologie, Psychologie, Neurowissen- schaften, Kognitions- wissen- schaften“</p>	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuroanatomie/-physiologie: Gehirnstrukturen bzw. Funktionen (funktionelle Anatomie), Sinnesphysiologie (visuelle System, Somatosensorik), Neurophysiologie (Neuronen, Signalübertragung), Krankheiten und Störungen 2. Methoden: Statistik I, Psychophysiologische Verfahren (EEG/MEG), Bildgebende Verfahren (MRT/fMRT) sowie 3. Kognitive Neurowissenschaft (Wahrnehmung, Kognition, Verhalten, Emotion). <p>Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekanntgegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann.</p> <p>Der Fachtest Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissen- schaften ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.</p>
<p>Nachweis Alternative „Linguistik“</p>	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber linguistische Grund- kenntnisse in den folgenden Feldern nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse zu Sprachstruktur: Syntax, Morphologie, 2. Grundkenntnisse in Logik (Aussagenlogik), diskreter Mathematik (Mengenlehre, Funktionen), 3. Grundkenntnisse in Phonetik (Sprachproduktion), 4. Grundkenntnisse zu Sprachverarbeitung im Gehirn: relevante Areale (z.B. Broca/Wernicke) sowie 5. EEG, Ereigniskorrelierte Potentiale (EKP, engl. ERP). <p>Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekannt gegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann.</p> <p>Der Fachtest Linguistik ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.</p>
<p>Bezugsquelle:</p>	<p>Der Test findet typischerweise in den Herkunftsländern der Bewerberinnen und Bewerber in örtlichen Zweigstellen des DAAD, Goethe-Instituten, deutschen Botschaften oder ähnlichen Institutionen statt. In Deutschland findet der Test zentral in Berlin statt.</p>
<p>Form:</p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.</p>

c. Besondere Bestimmungen zum Fachtest

Die Teilnehmerzahl am disziplinspezifischen Fachtest wird insgesamt auf das Dreifache der für das jeweilige Bewerbungssemester festgesetzten Zulassungszahl begrenzt. Für die Entscheidung über die Teilnahme (Vorauswahl) ist die sich aus dem Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote) gemäß Auswahlkriterium 1 ergebene Rangfolge maßstäblich.

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt werden. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen gesichtet. Die von der Zugangskommission vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Anschluss über den Zeitpunkt und einen Ort in ihrer relativen Nähe informiert, an denen der Test stattfinden wird. Nach Prüfung der Personalien sind von der Berlin School of Mind and Brain versandte Fragen in dem jeweils festgesetzten Zeitrahmen an dem in der Ladung bestimmten Ort unter Aufsicht zu

bearbeiten. Die Tests werden an die Berlin School of Mind and Brain zurückgesendet und dort korrigiert. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Fachtest erscheinen oder die Bearbeitungszeit überschreiten, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

Der Fachtest wird von zwei Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Im Falle des philosophischen Fachtests wird pro Kriterium eine Note gemäß § 102 Absatz 2 vergeben, aus denen das arithmetische Mittel gebildet wird. Als Note des Auswahlkriteriums 2 gilt das arithmetische Mittel der beiden sich so ergebenden Einzelnoten; § 114 Absatz 5 gilt entsprechend. Im Falle der Multiple Choice Tests werden Punkte für richtige Antworten vergeben und auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Molekulare Lebenswissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Biologie der Zellen, Biologie/Chemie, Biologie/Physik, Biologie der Organismen, Chemischer Biologie oder Molekularer Zellbiologie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Organismische Biologie und Evolution**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie der Zellen, Biologie der Organismen, Biologischer Diversität und Ökologie, Biologie/Chemie oder Biologie/Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.17.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Elektrodynamik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits

Erläuterung:	Wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Wärmelehre bzw. Quantenphysik.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.18.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Geodatenanalyse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physischer Geographie und Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften nachgewiesen werden.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in angewandten Natur- und Geowissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 zusätzlichen ECTS-Credits in angewandten Natur- und Geowissenschaften nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei noch nicht geltend gemachte ECTS-Credits aus den bereits gesondert geforderten Bereichen quantitative Methoden, Geodatenanalyse und/oder Physischer Geographie und Umweltwissenschaften. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die in den Bereichen der Geologie, Geophysik, Geomathematik, Geoinformatik, Geobotanik, Geochemie, Umweltingenieurwissenschaften, Ökologie, Ökosystemmodellierung, Meteorologie, Ozeanographie, Klimatologie und/oder Umwelttechnik erworben wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/ Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 90 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben; - ab 71 bis weniger als 90 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0; - ab 51 bis weniger als 71 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0; - für weniger als 51 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.19.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Polymer Science**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Technische Universität Berlin nach den dort jeweils anwendbaren Regelungen durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.20.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse der Grundlagen in Pflanzenbau-, Gartenbau- und Nutztierwissenschaften im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Bodenkunde, Pflanzenernährung, Phytomedizin, Pflanzenbau, Gartenbau, Tierzucht, Tierhaltung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Biometrie und Versuchswesen
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.21.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder Kognitiver Psychologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuropsychologie und/oder 2. Biologische Psychologie und/oder 3. Allgemeine Psychologie und/oder 4. Kognitive Psychologie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Neuropsychologie und/oder Biologische Psychologie und/oder Allgemeine Psychologie und/oder Kognitive Psychologie. Die Inhalte betreffen grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse auf den Gebieten der Allgemeinen und Biologischen Psychologie.</p> <p>Im Bereich der Allgemeinen und/oder Kognitiven Psychologie betrifft das Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie.</p> <p>Im Bereich der Biologischen Psychologie und/oder Neuropsychologie handelt es sich um grundlegende Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Entwicklungs- und Evolutionsbiologie in den für die Psychologie relevanten Bereichen, die Grundlagen der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik.</p>

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Methodenlehre.</p> <p>Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Dabei gilt es hervorzuheben, dass nicht nur die theoretischen Grundlagen dieser Techniken erworben wurden, sondern in Übungen durch die Auswertung konkreter Datensätze und Untersuchungsdesigns auch die praktischen Umsetzung anhand statistischer Software (z.B. R und SPSS) vermittelt wurde.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologische Diagnostik.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Klinische Psychologie.

	Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5

Bezeichnung:	<p>Spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte aus den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine und Biologische Psychologie, Neuropsychologie, 3. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie und/oder 4. Klinische Psychologie <p>im Umfang von mindestens jeweils 5 ECTS-Credits, zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen.</p>
Erläuterung:	<p>Die Vertiefung in drei Bereichen ist notwendige Voraussetzung eines entsprechend breitgefächerten Masters, wie hier angeboten.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 1. „Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ werden in Seminaren (d. h. nicht allein in Vorlesungen) zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 2. „Allgemeine und Biologische Psychologie, Neuropsychologie“ betreffen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p> <p>Inhalte aus dem Vertiefungsbereich 3. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie“ werden in Seminaren (d. h. nicht allein in Vorlesungen) vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von</p>

	<p>Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>Die Inhalte aus dem Vertiefungsgebiet 4. „Klinische Psychologie“ umfassen das Kennenlernen und Reflektieren von Forschungsmethoden und -befunden der klinischen Psychologie durch Studium von Forschungsliteratur; Kennenlernen unterschiedlicher Praxisfelder.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik (inklusive Testtheorie), 2. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 3. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie, 4. Berufspraktikum sowie 5. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit absolviert, muss jedoch unter Anleitung einer Diplom-/Master-Psychologin oder eines Diplom-/Master-Psychologen durchgeführt worden sein.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer</p>

	Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik,
2. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
3. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie,
4. Berufspraktikum sowie
5. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Psychologische Methodenlehre und Diagnostik“:

- ab 35 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 32 bis weniger als 35 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 29 bis weniger als 32 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 29 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 45 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 42 bis weniger als 45 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 39 bis weniger als 42 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 4. „Berufspraktikum“:

- ab einer Dauer von 270 und mehr nachgewiesenen Stunden wird die Note 1,0 vergeben;
- ab einer Dauer von 230 bis weniger als 270 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 2,0;
- für eine Dauer von weniger als 230 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 3,0;
- wird kein Praktikum nachgewiesen, erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 5. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.22.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rural Development (ERASMUS Mundus)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Gent (Belgien) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Universität Gent (Belgien) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Im Allgemeinen ist eine Englisch-Abiturnote (nicht 5 oder 6) ausreichend.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> - Internet-based Test: 79 - Paper-based Test: 213 <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder vergleichbaren Leistungen im Umfang von nicht weniger als 40 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ECTS-Credits, die auf die methodischen Fachgebiete Mathematik, Statistik oder Ökonometrie oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® II-Zertifikat: 1,3

	<ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu

entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie). Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen als Teilnoten ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die gewichtete Durchschnittsnote beider Teilnoten bestimmt. Hierbei wird die Teilnote für den Grad der Qualifikation (Abschlussnote) zu 51% und die Teilnote des Testergebnisses zu 49% gewichtet.

aa. Teilnote für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Die Teilnote entspricht der (vorläufigen) Abschlussnote mit einer Nachkommastelle. Falls mehr als eine Nachkommastelle im Zeugnis angegeben ist, wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Nachfolgende Nachkommastellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

bb. Teilnote für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen. Ein GRE-Score neuen Typs (130-170 Punkte) wird hierfür anhand der offiziellen Umrechnungstabelle in einen GRE-Score alten Typs (200-800 Punkte) überführt.

Der GMAT Total Score (GMATS) wird gemäß folgender Formel in eine Teilnote (TN) überführt.

$$TN = (4 - 3 * (GMATS - 400)) / 400$$

Falls der GMAT Total Score unter 400 liegt, wird als Teilnote 4,0 angesetzt.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) eine Teilnote. Diese basiert auf der ECTS-gewichteten Durchschnittsnote der methodischen Fachgebiete. Dieser Notenwert wird um 0,3 Notenpunkte erhöht, wenn keine Veranstaltung im Bereich Ökonometrie nachgewiesen wird. Falls weniger als 27 ECTS im Bereich methodische Fachgebiete nachgewiesen wurden, erhöht sich die Teilnote um weitere 0,3 Notenpunkte. Falls die resultierende Teilnote größer als 4,0 ist, wird sie auf 4,0 gesetzt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.25.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen der Programmierung durch Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Credits. Zusätzlich sind mindestens 24 weitere ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie) nachzuweisen, davon mindestens 9 ECTS-Credits in Fächern der Praktischen Informatik (z.B. Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Datenbanken, Modellierung, Digitale Systeme, Kommunikation oder angrenzende Fächer).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten

	<p>Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in quantitativ-ökonomischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen. Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = ((4.0 - DNMFG)/3.0) * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA)

$PSBAN = ((4.0 - DNSBA)/3.0) * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.26.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Optical Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fach wie z.B. Chemie, Elektrotechnik, Informatik oder Mathematik.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

	Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Elektrodynamik und Optik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie) und Optik (Geometrische Optik, Wellenoptik, Lichtausbreitung in isotroper und anisotroper Materie, geführtes Licht) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Nachweis über ein absolviertes wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Optik und/oder Quantenphysik erfolgen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der Mathematik (Analysis: Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Vektoranalysis und Integralsätze, Fourier- und/oder Laplace-Transformation; Lineare Algebra: Lineare Gleichungssysteme, Eigenwerte und Eigenvektoren) nachgewiesen werden.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.27.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medieninformatik**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerIHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsabkommens über die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren oder über die Entsendung von Bibliotheksvoluntärinnen und Bibliotheksvolontären von einem Vertragspartner an die Humboldt-Universität zu Berlin entsandt werden, werden vorab und abweichend von den nachfolgenden Regelungen nach Maßgabe der im jeweiligen Verwaltungsabkommen getroffenen Regelungen über den Zugang und das Verfahren der Zulassung innerhalb der jeweils insgesamt im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium) zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgewählt und verringern die Anzahl der für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung, die dem Studienziel förderlich ist. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die nach Abzug der gemäß I. vorab auszuwählenden Antragstellerinnen und Antragsteller verbleibenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken. Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber, ggf. unter Beachtung noch ausstehender Abschlüsse gemäß ZSP-HU, über mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse vorausgegangener Hochschulstudien, kann die Bewerberin oder der Bewerber frei wählen, welcher Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss für die Auswahlkriterien 1 und 2 zu berücksichtigen ist; die Wahl kann nur einheitlich getroffen werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass nicht derjenige Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss gewählt werden muss, der zur Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU geltend gemacht wurde.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Entsprechend der Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes können bis zu 10 Auswahlpunkte berücksichtigt werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass sich der Nachweis auf denjenigen Abschluss bzw. noch ausstehenden Abschluss bezieht, der bei dem Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wird.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Frühere oder aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Von der Anzahl der für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums ermittelten Auswahlpunkte werden die für die weiteren Auswahlkriterien erzielten Auswahlpunkte abgezogen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das so ermittelte Ergebnis in aufsteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Anzahl der maßgeblichen Auswahlpunkte wird dadurch bestimmt, dass die Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote des für die Auswahlkriterien 1 und 2 geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums mit dem Faktor 10 multipliziert wird. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet. Es werden höchstens 40 Auswahlpunkte berücksichtigt.

bb. Auswahlpunkte für prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums

Die Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes erfolgt in Abhängigkeit von den Inhalten des Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägenden Faches des vorangegangenen Studiums. Es gilt die Fächersystematik in der zum Ende der Bewerbungsfrist jeweils gültigen Fassung. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es kann nur derjenige Abschluss oder ausstehende Abschluss berücksichtigt werden, der für das Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wurde.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss dem Studienbereich 06 „Bibliothekswissenschaft, Dokumentation“ der Fächergruppe 01 „Geisteswissenschaften“ zugeordnet werden, werden 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss einer der nachfolgenden Fächergruppen zugeordnet werden, werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben:

- 03 „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“,
- 04 „Mathematik, Naturwissenschaften“,
- 05 „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“,
- 07 „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin“ oder
- 08 „Ingenieurwissenschaften“.

Kann der Abschluss keiner der benannten Fächergruppen bzw. nicht dem benannten Studienbereich zugeordnet werden, werden keine Auswahlpunkte berücksichtigt.

cc. Auswahlpunkte für frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis

Für frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis im Umfang von mindestens einem Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierbei ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender Jahre aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt.

Alternativ werden für aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis in Form einer im Kalenderjahr der Bewerbung sozialversicherungsrechtlich voll versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 3 Kalendermonaten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Hilfskrafttätigkeiten im Rahmen einer studentischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit sowie in Form von Praktika werden weder für die frühere noch für die aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung berücksichtigt. Tätigkeiten, die für die erweiterte Zugangsvoraussetzung gemäß II. bereits berücksichtigt wurden, können nicht erneut berücksichtigt werden. Es werden insgesamt höchstens 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

dd. Durchführung des Auswahlverfahrens

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsches Recht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem halben Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens halbjährige berufspraktische Erfahrung in Vollzeittätigkeit im rechtswissenschaftlichen Bereich.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Voraussetzung für den Vorschlag einer Partnerfakultät ist eine vorherige Vereinbarung über ein Austauschprogramm
Nachweis:	Nachweis über die Nominierung durch die Partnerfakultät
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Deutsche Sprachkompetenz
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau DSH-2 bzw. TestDaF: mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Berufspraxis
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im Inland und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr (Vollzeittätigkeit) zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

d. Ermittlung der Rangposition

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.L.L.P.)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem halben Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens halbjährige berufspraktische Erfahrung in Vollzeittätigkeit im rechtswissenschaftlichen Bereich.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Voraussetzung für den Vorschlag einer Partnerfakultät ist eine vorherige Vereinbarung über ein Austauschprogramm
Nachweis:	Nachweis über die Nominierung durch die Partnerfakultät
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Deutsche Sprachkompetenz
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau DSH-2 bzw. TestDaF: mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Berufspraxis
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im Inland und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr (Vollzeittätigkeit) zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

d. Ermittlung der Rangposition

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.6.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäisches Recht und Rechtsvergleich**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die jeweils beteiligten internationalen Kooperationspartner nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung des jeweiligen internationalen Kooperationspartners wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.7.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europawissenschaften**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Immaterialgüterrecht und Medienrecht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im rechtswissenschaftlichen Bereich. Hierunter ist eine im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene einschlägige berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 3 BerlHG entsprechend. Ein absolviertes Rechtsreferendariat wird hinsichtlich der anzurechnenden Dauer als einjährige berufspraktische Erfahrung und als hinreichend berücksichtigt, da in diesem Zeitraum von ca. zwei Jahren die Ausbildungszwecke in etwa gleichwertig neben dem Erwerb berufspraktischer Erfahrung stehen. Für die Bewertung der anzurechnenden Dauer von absolvierten Praktika ist der Anteil des Erwerbs berufspraktischer Erfahrung zu bestimmen. Hierzu ist ein Tätigkeitsnachweis einzureichen, aus dem hervorgeht, welcher Anteil auf Ausbildungszwecke und welcher Anteil auf den Erwerb berufspraktischer Erfahrung entfiel. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen der Arbeitsgeber bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zum zeitlichen Umfang, hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin"
Gewichtung:	Bis zu 25 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften oder im Fach Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder die nachgewiesene Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin" kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. bzw. Urkunde gemäß § 11 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) in der jeweils geltenden Fassung (Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Die Einreichungsform der Urkunde wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.)

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 25 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen der Arbeitsgeber, ggf. mit Angabe der Bezüge der Arbeitsbereiche zum Schwerpunkt Immaterialgüter- und/oder Medienrecht bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zum jeweiligen zeitlichen Umfang und ggf. zu den Bezügen zum Immaterialgüter- und/oder Medienrecht, hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer, den Beschäftigungsumfang und ggf. Beschäftigungsinhalt werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Gewichtung:	Bis zu 20 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen ohne Leerzeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten

	Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Bewertung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein.

Die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung gemäß der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung wird dabei wie folgt in Auswahlpunkte überführt: Für eine Gesamtnote von 14 Punktwerten (= sehr gut) und mehr werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für jeden Punktwert weniger werden drei Auswahlpunkte weniger vergeben, wobei der Punktwert in Drittelstufen mit Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalstellen berücksichtigt wird und jede Drittelstufe einem Auswahlpunkt entspricht (Punktwert in Höhe von 13,67 = 29 Auswahlpunkte, Punktwert in Höhe von 13,33 = 28 Auswahlpunkte, Punktwert in Höhe von 13,00 = 27 Auswahlpunkte, usw.), so dass ab einer Gesamtnote von 4,00 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Auswahlpunkte ist mindestens das Erreichen der entsprechenden Drittelstufe maßgeblich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der ersten juristischen Prüfung auch die zweite juristische Prüfung erfolgreich absolviert haben, wird neben dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung auch das Ergebnis der zweiten juristischen Prüfung berücksichtigt, in dem aus beiden Gesamtnoten eine fiktive Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung durch Mittelwertbildung errechnet wird, die an die Stelle der Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung bei der Überführung in Auswahlpunkte nach den vorstehenden Regelungen tritt.

Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote anderer Fächer in Höhe von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet; dies gilt nicht für die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung bzw. die fiktive Gesamtnote aus erster und zweiter juristischer Prüfung.

bb. Auswahlpunkte für einen Abschluss in Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin"

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums wird je nach fachlicher Prägung eine unterschiedliche Anzahl von Auswahlpunkten vergeben. Noch ausstehende Abschlüsse finden keine Berücksichtigung. Maßgeblich für die Bestimmung, ob ein hinreichender Fachbezug vorliegt, ist das Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Fach des vorangegangenen

Studiums. Bei einem entsprechenden Abschluss im Fach Rechtswissenschaften werden 25 Auswahlpunkte vergeben. Bei einem entsprechenden Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht werden 15 Auswahlpunkte vergeben. Für alle fachlich anders geprägten entsprechenden Abschlüsse werden keine Auswahlpunkte vergeben.

Wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin" nachgewiesen, werden 15 Auswahlpunkte vergeben.

Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 25 Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für Berufspraxis

Frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung wird nach Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs wie folgt gewertet:

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im nicht-rechtswissenschaftlichen Bereich (Kategorie 1) werden 3 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im Bereich Rechtswissenschaft (Kategorie 2) werden 4 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im Bereich Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt im Immaterialgüterrecht und/oder Medienrecht (Kategorie 3) werden 5 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Es kann insgesamt nur Berufspraxis im Umfang von maximal 5 ganzen Jahren Vollzeitäquivalent geltend gemacht werden. Dabei wird vorrangig Berufspraxis der Kategorie 3, danach der Kategorie 2 und schließlich der Kategorie 1 auf insgesamt maximal 5 ganze Jahre summiert. Es können nur Zeiten derselben Kategorie zur Berücksichtigung in der entsprechenden Kategorie aufsummiert werden. Im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender ganzer Jahre an Vollzeitäquivalenten aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiträume, die auch im Falle der Aufsummierung den Umfang eines ganzen Jahres Vollzeitäquivalent nicht erreichen.

Es werden insgesamt höchstens 25 Auswahlpunkte berücksichtigt.

dd. Auswahlpunkte für die fachspezifische Motivation

Die Zugangskommission vergibt bei der Beurteilung des Motivationsschreibens folgende Auswahlpunkte:

- 20 (mit Nachdruck empfohlen)
- 15 (besonders empfohlen)
- 10 (empfohlen)
- 5 (mit Einschränkung empfohlen)
- 0 (nicht empfohlen)

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Auswahlpunkte, werden diese einzelnen Auswahlpunkte addiert und die Durchschnittsanzahl der Auswahlpunkte ermittelt. Dabei ist auf ganze Auswahlpunkte auf- oder abzurunden; für das Auswahlkriterium 4 wird die sich so ergebene Anzahl an Auswahlpunkten berücksichtigt. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Antrag kein Motivationsschreiben bei, werden hierfür 0 Auswahlpunkte im weiteren Verfahren berücksichtigt.

d. Weitere Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli des Jahres, in dem eine Immatrikulation zum Wintersemester erfolgt.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.9.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Master of European Governance and Administration**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.10.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Public Policy**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Studiengang wird durch die Humboldt-Viadrina School of Governance gemeinnützige GmbH organisatorisch durchgeführt; dieser obliegt auch die Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt haben, finden § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZSP-HU keine Anwendung; es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG mit der Maßgabe, dass diese nur unter dem Vorbehalt und nur vorläufig zugelassen werden, dass sie den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters des begehrten Masterstudiengangs – also vor Aufnahme des Auslandsstudiums – nachweislich bestanden haben.

Im Status der vorläufigen Immatrikulation können Studierende Lehrveranstaltungen der Module 5, 6 und 7 besuchen und die dazu gehörigen Modulabschlussprüfungen absolvieren.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die von der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin) zu vergebenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.

Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C1 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 8,0 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 110 o Paper-based Test: 627 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens A in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein</p>
------------------	---

	nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.12.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Tongji-Universität Shanghai (China) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Tongji-Universität Shanghai (China) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Dispute Resolution**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis einer im rechtswissenschaftlichen Bereich erworbenen berufspraktischen Erfahrung mit einer Mindestdauer von in der Regel nicht unter einem Jahr Vollzeitäquivalent. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C1 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication (IELTS): 6,5 - Certificate in Advanced English (CAE): B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication (IELTS): 8,0 - Certificate of Proficiency in English (CPE): A-C - Certificate in Advanced English (CAE): A - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 110 o Paper-based Test: 627 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens A in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) nachgewiesen wird. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist kann sich rangverändernd auswirken. Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften
Gewichtung:	40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für Berufspraxis im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit

Bei einer nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ab einer Mindestdauer von mehr als einem halben bis zu einer Dauer von weniger als einem vollen Jahr Vollzeitäquivalent werden 20 und ab einer Dauer von einem vollen Jahr Vollzeitäquivalent werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für eine Dauer von einem halben Jahr und weniger Vollzeitäquivalent werden keine Auswahlpunkte vergeben. Bei der Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrung ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, aufsummiert werden.

dd. Auswahlpunkte für einen Abschluss in Rechtswissenschaften

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU werden 40 Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in englischer Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.14.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Criminal Justice**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die University of the Western Cape (Südafrika) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der University of the Western Cape (Südafrika) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere unter Wegfall des Erfordernisses ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in China wird durch die Tongji-Universität Shanghai (China) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt eine Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Zulassungsentscheidung der Tongji-Universität Shanghai (China) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in Deutschland wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt die andere Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt haben, finden § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZSP-HU keine Anwendung; es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG mit der Maßgabe, dass diese nur unter dem Vorbehalt und nur vorläufig zugelassen werden, dass sie den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters des begehrten Masterstudiengangs – also vor Aufnahme des Auslandsstudiums – nachweislich bestanden haben.

Im Status der vorläufigen Immatrikulation können Studierende Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2 sowie die Angebote des überfachlichen Wahlpflichtbereiches besuchen und die jeweils dazugehörigen Modulabschlussprüfungen absolvieren.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die von der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin) zu vergebenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.3.1.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Zertifikatsstudium: **Evangelische Theologie**

Dieses Studienangebot ist ein weiterbildendes bzw. weiterführendes Zertifikatsstudium. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach den dort jeweils anwendbaren Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.3.2.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Zertifikatsstudium: **Grundkenntnisse im Deutschen Recht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Dieses Studienangebot ist ein weiterbildendes bzw. weiterführendes Zertifikatsstudium gemäß § 58 ZSP-HU. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Zweijähriges Studium in Rechtswissenschaft oder 120 ECTS-Credits in rechtswissenschaftlichen Fächern außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms
Erläuterung:	Erforderlich ist ein mindestens zweijähriges Studium im Fach Rechtswissenschaften oder ein Äquivalent von 120 ECTS-Credits in rechtswissenschaftlichen Fächern in Kombinationsstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Voraussetzung für den Vorschlag einer Partnerfakultät ist eine vorherige Vereinbarung über ein Austauschprogramm.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Nachweis über die Nominierung durch die Partnerfakultät
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Deutsche Sprachkompetenz
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau DSH-1 bzw. TestDaF: mindestens Niveaustufe 3 in einer oder maximal zwei Teilprüfungen, im Übrigen Niveaustufe 4.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studienangebot ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums der juristischen Fächer
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Deutsche Sprachkompetenz
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau DSH-2 kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Die berufspraktische Erfahrung wird wie folgt berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - ab einer Dauer von 1.800 und mehr nachgewiesenen Stunden wird die Note 1,0 vergeben; - ab einer Dauer von 900 bis weniger als 1.800 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 2,0; - ab einer Dauer von 600 bis weniger als 900 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 3,0; - ab einer Dauer von 300 bis weniger als 600 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 4,0; - für eine Dauer von weniger als 300 nachgewiesenen Stunden oder im Falle keiner berufspraktischen Erfahrung beträgt die Note 5,0.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

d. Ermittlung der Rangposition

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.3.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Zertifikatsstudium: **Internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Dieses Studienangebot ist ein weiterbildendes bzw. weiterführendes Zertifikatsstudium des Seminars für Ländliche Entwicklung (SLE). Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerbungen erfolgen online inklusive der Notwendigkeit, einen Bewerbungsbogen auszufüllen (siehe SLE-Homepage). Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Abschluss in wirtschafts-, sozial-, agrar- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern oder eines Studiums mit Bezug zu entwicklungspolitischen Themen
Erläuterung:	Erforderlich ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums (Masterabschluss oder Äquivalent) in einem wirtschafts-, sozial-, agrar- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang mit Bezug zu entwicklungspolitischen Themen. Eine erfolgreiche Promotion in den genannten Bereichen gilt als entsprechender Abschluss und wird im Punktesystem honoriert (s.u.).
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. bzw. Promotionsurkunde

Staatsangehörigkeit	
Bezeichnung:	Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates oder eines Transformations- oder Entwicklungslandes
Erläuterung:	Antragstellerinnen und Antragsteller können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates oder eines Transformations- oder Entwicklungslandes nachweisen können. Das Bestehen weiterer Staatsbürgerschaften neben der hier geforderten Staatsbürgerschaft ist dabei unschädlich.
Nachweis:	Amtliche Nachweise über die Staatsbürgerschaft
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch das jeweilige Heimatland.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Es erfolgt eine Prüfung durch die Kommission über die Klausur.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Als weitere Sprachen kommen ausschließlich in Betracht: Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Chinesisch oder Arabisch.
Nachweis:	In der zweiten UN-Sprache erfolgt die Prüfung durch eine Sprachprüfung während der Auswahlwoche im SLE.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Tropentauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Tropentauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als zwei Jahre sein.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Ärztin/den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Zulassungs-, Auswahl- und Immatrikulationsverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden der Zugang und das Verfahren der Zulassung und der Registrierung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der ZSP-HU geregelt.

Das Studium beginnt jährlich im Januar und endet im Dezember.

Bewerbungsschluss ist der 31. Juli des Vorjahres. Die Bewerbung erfolgt online.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Seminar für Ländliche Entwicklung. Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage dieser Ordnung eine vom Seminar für Ländliche Entwicklung eingesetzte Auswahlkommission. Mitglieder sind neben Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät (Professorin oder Professor), Vertreterinnen und Vertreter des SLE und einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer des vorangegangenen Kurses auch Personalfachleute aus mehreren EZ-Organisationen (Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit/GIZ, Welthungerhilfe/WHH, Consultingwirtschaft in wechselnder Besetzung).

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studienangebot ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet. Auf ein ausgeglichenes Genderverhältnis wird geachtet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Die spezifische Eignung wird auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten schriftlichen Unterlagen, einer Vorauswahl nach einem Punktesystem (s.u.) durch eine Vorauswahlkommission sowie in der Hauptauswahl festgestellt.

- (1) Die Vorauswahlkommission bewertet die schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen inklusive des Bewerbungsbogens mit detaillierten Fragen zur Motivation nach folgendem Punktesystem:

Punkte	Voraussetzung
7 bis 20	Note des Hochschulabschlusses (Master oder Äquivalent) mit mindestens „gut“ (zwischen 2,3 = 7 Punkte und 1,0 = 20 Punkte)
5	Abgeschlossenes Zweitstudium
1 bis 5	Zusatzausbildung (nicht-universitär)
0 bis 8	EZ-Relevanz der Diplomarbeit
0 bis 8	EZ-Relevanz der Studienfächer
8 bis 12	Abgeschlossene Promotion mit EZ-Bezug
1 bis 6	Einschlägige/berufsrelevante Berufserfahrung oder Praktika ab einer Mindestdauer von einem Monat, es werden maximal 12 Monate Berufserfahrung oder Praktika berücksichtigt.
2 bis 3	Absolvierung von Auslandssemestern oder komplettes Auslandsstudium (nach Dauer)
1 bis 8	Auslandsaufenthalt in einem oder mehreren Entwicklungs-, Schwellen- oder Transformationsländern (nach Dauer)
0 bis 10	Aus dem Bewerbungsbogen hervorgehende Motivation für das Berufsfeld der EZ/IZ (hervorgehend aus den entsprechenden Fragen)
0 bis 2	EZ-relevante Tätigkeiten während des Studiums
2 bis 16	EZ-relevante Tätigkeiten nach dem Studium (1 Monat = 2 Punkte, 24 Monate = 16 Punkte)
1 bis 5	Ehrenamtliche EZ-relevante Tätigkeiten
0 bis 5	Englischkenntnisse (C1)
0 bis 6	Weitere UN-Sprache (möglichst mind. B2)
0 bis 20	Punktabzug wegen Alter (ab 30 Jahre)

- (2) Hauptauswahl: 55 bis 60 der vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Hauptauswahltag eingeladen. An diesem Tag werden Auswahlgespräche geführt, eine Klausur geschrieben (auf Deutsch mit der Erstellung einer englischsprachigen Zusammenfassung), ein Vortrag gehalten und die Sprachprüfung (UN-Sprache außer Englisch) abgelegt. Jede Einzelleistung wird von der Zulassungskommission mit einem Punktwert zwischen 0 (keine Eignung) bis 10 (hervorragend) bewertet. Es entwickelt sich dadurch eine Rangfolge nach Punkten. Insgesamt werden die punktbesten 20 Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen, weitere 20 kommen auf eine Warteliste. Bei der Entscheidung, wer in der Warteliste zum Zuge kommt, werden Genderbalance und die Art des Studiengangs berücksichtigt, die im Berufsfeld besonders nachgefragt sind.
- (3) Der Auswahltag wird von einer Kommission geführt, in der neben Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und des SLE auch externe Personalerinnen und Personaler aus dem Berufsfelds Mitglied sind (s.o.) und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorangegangenen Kurses teilnehmen. Die Hauptauswahlwoche findet im Oktober im Seminar für Ländliche Entwicklung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät statt (genauer Termin wird jährlich festgelegt).

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.3.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Studiengang: **Psychologische Psychotherapie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Dieser Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 26 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Der Studiengang wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dem „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ vom 10.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung.

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie
Erläuterung:	Erforderlich ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Fach Psychologie: 1. als Diplomstudium an einer inländischen Universität (oder gleichstehenden Hochschule) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 9 Semestern oder 2. als universitäres Bachelorstudium in Psychologie und zusätzliches universitäres Masterstudium in Psychologie, mit dem insgesamt mindestens 270 ECTS-Credits erworben wurden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie
Erläuterung:	1. Im Falle des Abschlusses als Diplomstudium muss die bestandene Abschlussprüfung das Fach Klinische Psychologie und/oder Psychotherapie einschließen. 2. Im Falle des Abschlusses eines Bachelor- und Masterstudiums muss entweder im Rahmen des Bachelorstudiums oder des Masterstudiums ein Modul „Klinische Psychologie“ erfolgreich abgeschlossen sein. Mit diesem Modul müssen mindestens 9 ECTS-Credits erworben worden sein.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Basiskonntenisse in Psychologie
Erläuterung:	Im Falle vorliegender Abschlüsse eines Bachelor- und Masterstudiums in Psychologie müssen neben mindestens einem Modul „Klinische Psychologie“ Basiskonntenisse in folgenden Bereichen im Rahmen dieser Studiengänge erworben worden sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Psychologie, 2. Biologische Psychologie, 3. Entwicklungspsychologie, 4. Persönlichkeitspsychologie/Differentielle Psychologie, 5. Sozialpsychologie und 6. Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

III. Regelungen zum Zulassungs-, Auswahl- und Immatrikulationsverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden der Zugang und das Verfahren der Zulassung und der Immatrikulation abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der ZSP-HU geregelt.

Die schriftliche Bewerbung erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung an das Leitungsgremium des Zentrums für Psychotherapie am Institut für Psychologie der Humboldt-Universität (ZPHU). Die Bewerbungsfristen werden jeweils spätestens neun Monate vor Beginn eines neuen Ausbildungsgangs veröffentlicht.

Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage dieser Ordnung eine Zulassungskommission, die vom Leitungsgremium bestellt wird. Die Kommission besteht aus mindestens einem Mitglied des Leitungsgremiums sowie einer weiteren Person mit Supervisionsqualifikation.

a. Quoten im Auswahlverfahren

Studienplätze in diesem Studiengang werden ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Die spezifische Eignung wird auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten schriftlichen Unterlagen sowie eines etwa 30-minütigen Auswahlgespräches festgestellt.

(1) Die Zulassungskommission bewertet die schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgendem Punktsystem:

Punkte	Letzter Hochschulabschluss
2	Note „sehr gut“
1	Note „gut“

Punkte	Studienbegleitende Praktika im Bereich Klinische Psychologie / Psychotherapie / Psychiatrie
3	Praktikum mit eigener klinischer Tätigkeit (mindestens 3 Monate)
2	Praktikum mit eigener klinischer Tätigkeit (mindestens 6 Wochen)
1	Forschungspraktikum, mindestens 6 Wochen

Punkte	Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Klinische Psychologie / Psychotherapie / Psychiatrie
3	Mehr als sechs Monate
2	Mehr als drei Monate bis sechs Monate
1	Mindestens sechs Wochen bis drei Monate

Punkte	Promotionsvorhaben / Promotion
3	Laufende Studie / Arbeiten an einer Promotion oder abgeschlossene Promotion
2	Vorliegendes Exposé mit Bestätigung einer Betreuerin / eines Betreuers
1	Schriftliche Skizze eines Promotionsvorhabens

(2) Zusätzlich zu den vorliegenden Berufs- und Studienleistungen wird im Rahmen des Auswahlgesprächs die persönliche Eignung für die Ausbildung geprüft. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Ort und Termin des Auswahlgesprächs werden von der Leitung des ZPHU festgelegt. Eine angemessene Zahl der nach den schriftlichen Unterlagen am besten qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber werden nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor einem Entscheidungstermin schriftlich zu diesem Gespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch wird von der Zulassungskommission mit einem Punktwert zwischen 0 (keine Eignung – die Entscheidung der Ablehnung muss durch ein weiteres Mitglied des Leitungsgremiums bestätigt werden) und 11 (hervorragend geeignet) bewertet. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Mindestpunktwert von 1 für die persönliche Eignung.

c. Ermittlung der Rangposition

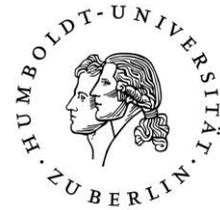
Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Gesamtpunktzahl aus Bewerbungsunterlagen und Ergebnis des Auswahlgesprächs in absteigender Folge bestimmt. Bei gleicher Punktzahl bestimmt die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl die Reihenfolge. Bei dann noch gegebener Ranggleichheit entscheidet das Los.

Frei werdende oder nicht angenommene Studienplätze können entsprechend der Rangliste vergeben werden, soweit dies vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn noch möglich ist.

d. Aufnahme des Studiums

Nach Zulassung zur Ausbildung wird zwischen dem ZPHU und den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



U R K U N D E

Die [FAKULTÄT] verleiht

[ANREDE] [VORNAME NACHNAME]

den akademischen Grad

[ABSCHLUSS GEM. PRÜFUNGSORDNUNG].

Das Studium im Fach [STUDIENFACH] (optional: mit dem „Zweifach“ | „2. Fach“) [STUDIENFACH]) wurde gemäß der Prüfungsordnung vom [DATUM] absolviert.

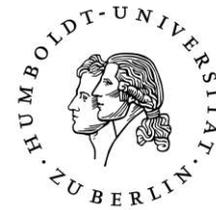
Berlin, [DATUM]

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



CERTIFICATE

The [FACULTY] confers on

[TITLE] [NAME SURNAME]

the degree of

[DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS].

The programme in [MAJOR FIELD OF STUDY] (optional: with minor field [Minor Field of Study]) was completed according to the examination regulations of [DATE].

Berlin, [DATE]

(seal)

(signed)

(signed)

.....
Dean

.....
Chair of Examination Board

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

[NACHNAME], [VORNAME]

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

[GEBURTSDATUM], [GEBURTSORT]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

[AKADEMISCHER GRAD GEM. PRÜFUNGSORDNUNG]

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

[STUDIENFACH]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin, [FAKULTÄT] (optional: „, [INSTITUT]“)

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

vgl. Punkt 2.3

(optional: [FAKULTÄT 2] (optional: „, [INSTITUT]“))

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

[SPRACHE(N)]

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

[„Erster“ | „Weiterer“] berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

[REGELSTUDIENZEIT]

3.3 Zugangsvoraussetzung

[HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG] (optional: „, [ALLGEMEINE (optional: UND ERWEITERTE) ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN])

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[„Vollzeitstudium“ | „Teilzeitstudium“]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

[STUDIENGANGSBESCHREIBUNG]

(optional: [„Zweifach“ | „2. Fach“]:

[BESCHREIBUNG DES ZWEITFACHES/2. FACHES])

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Abschlussarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

[NOTE NUMERISCH] ([NOTE VERBAL])

(optional: ECTS-Note: [ECTS-NOTE])

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zu [ERÖFFNUNG DES ZUGANGS ZUR ERREICHUNG WEITERER QUALIFIKATIONSZIELE] (optional: „, [ZUGANG ZU REGLEMENTIERTEN BERUFEN]“).

6. INFORMATIONSQLLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin:

<http://www.hu-berlin.de>

[FAKULTÄT]:

[URL]

(optional: [FAKULTÄT 2]:

[URL])

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde:

[DATUM]

Zeugnis:

[DATUM]

Datum der Zertifizierung: [DATUM]

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND'

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

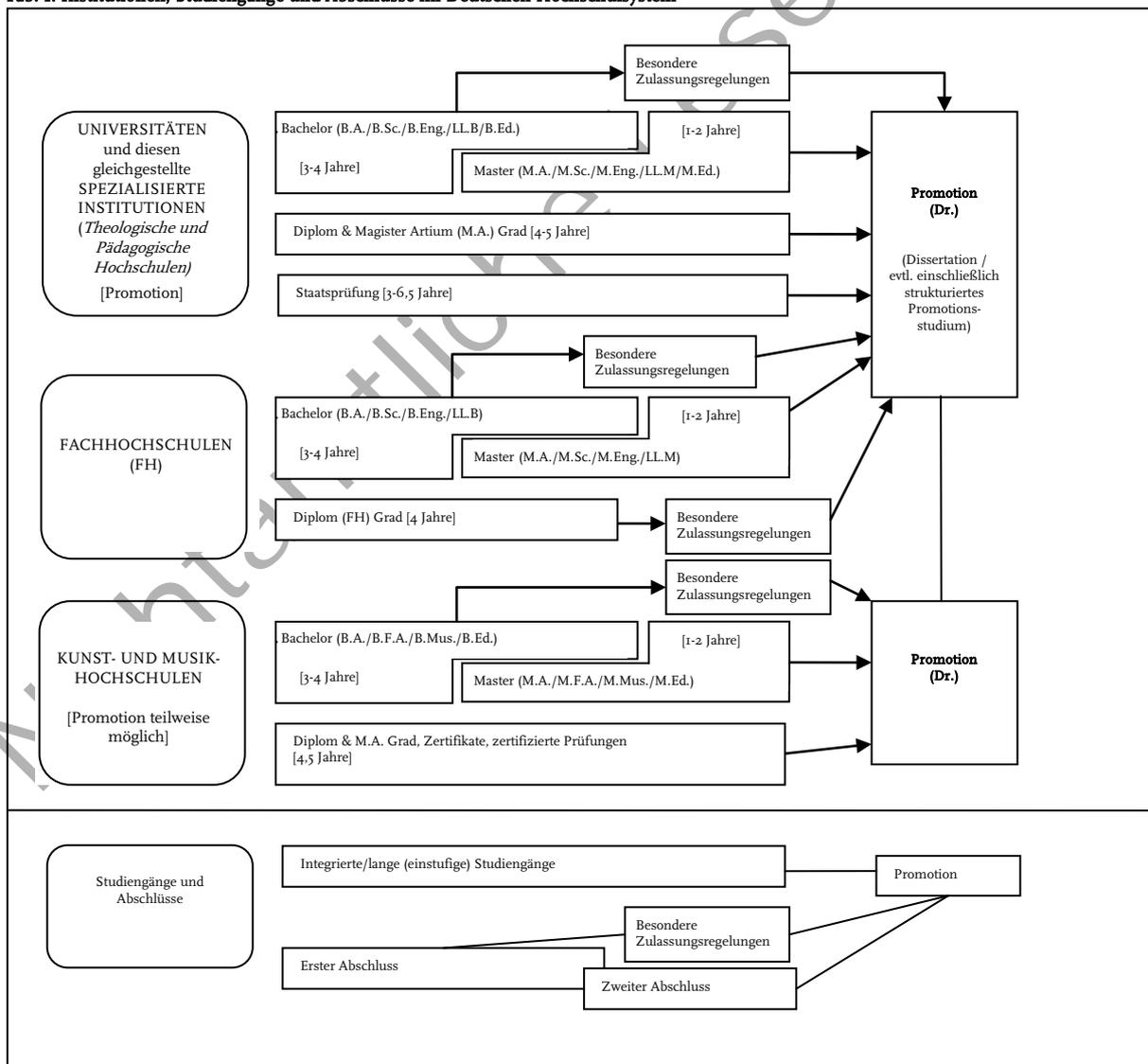
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse¹ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (<http://www.hochschulkompass.de>)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name, First Name**

[SURNAME], [NAME]

1.2 Date, Place of Birth

[Date of Birth], [Place of Birth]

2. QUALIFICATION**2.1 Type of Qualification**

[DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS]

2.2 Main Field of Study

[MAJOR FIELD OF STUDY]

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin, [FACULTY] (optional: „, [DEPARTMENT]“)

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.4 Institution Administering Studies

vgl. Punkt 2.3

(optional: [FACULTY 2] (optional: „, [DEPARTMENT]“))

2.5 Languages of Instructions and Examinations

[LANGUAGE(S)]

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

[„First“ | „Second“] university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

[LENGTH OF PROGRAMME]

3.3 Access Requirements

[HIGHER EDUCATION ENTRANCE QUALIFICATION] (optional: „, [GENERAL (optional: AND SPECIALISED) ENTRANCE REQUIREMENTS])

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED**4.1 Mode of Study**

[„Full-time“ | „Part-time“]

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

[DESCRIPTION OF PROGRAMME]

(optional: „Minor Field of Study“:

[DESCRIPTION OF MINOR FIELD OF STUDY])

4.3 Programme Details

See Transcript of Records (Leistungsübersicht) for a list of courses and grades as well as Academic Transcript (Zeugnis) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

[GRADE NUMERAL] ([GRADE VERBAL])

(optional: ECTS Grade: [ECTS-GRADE])

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The qualification enables the holder to [ACCESS TO FURTHER QUALIFICATIONS] (optional: “, [ACCESS TO REGULATED PROFESSIONS]”).

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin:

<http://www.hu-berlin.de>

[FACULTY]:

[URL]

(optional: [FACULTY 2]

[URL])

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate:

[DATE]

Academic Transcript:

[DATE]

Certification Date: [DATE]

(Stamp)

(signed)

.....

Chair of Examination Board

Certified:

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

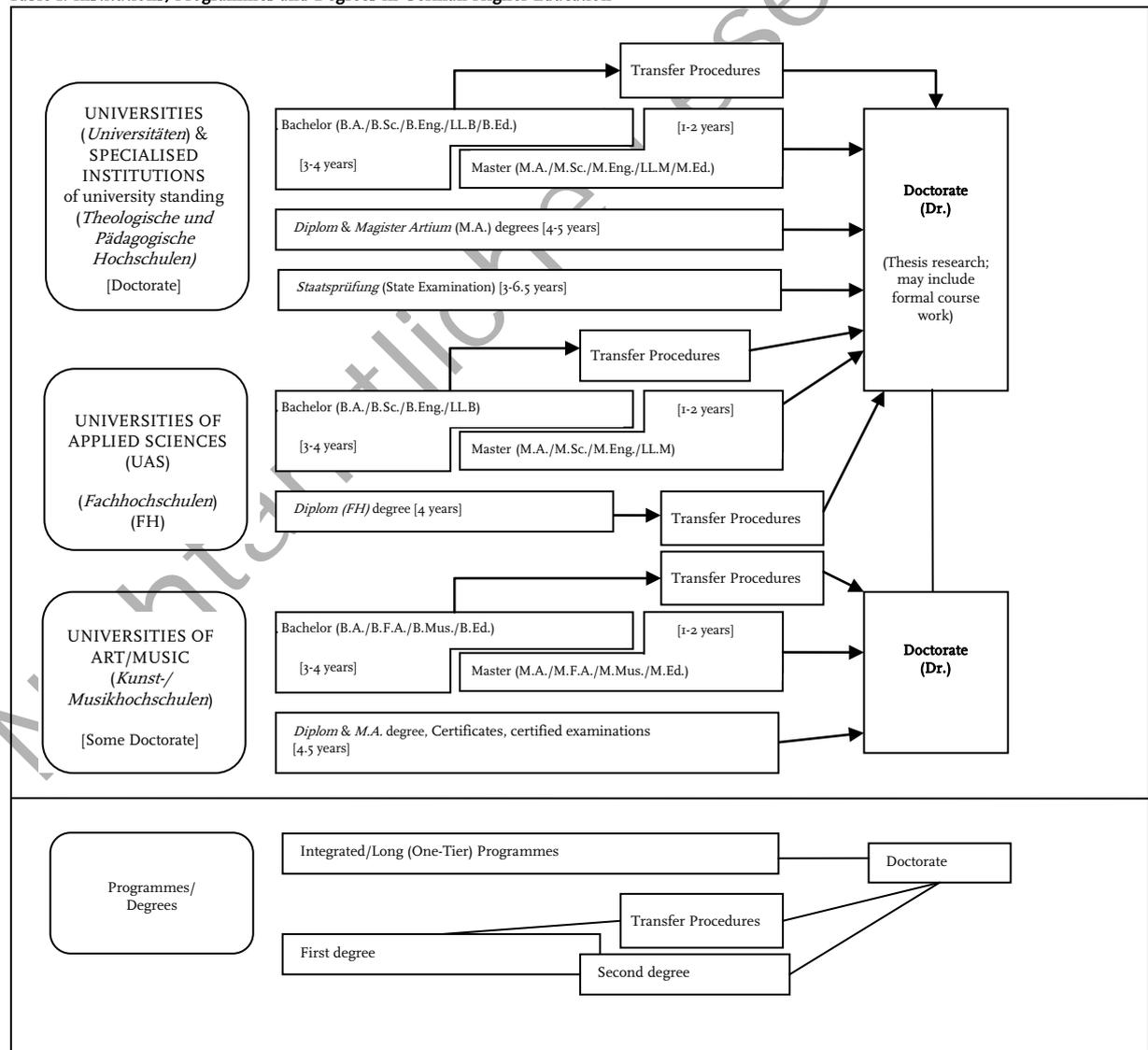
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (<http://www.higher-education-compass.de>)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 01.07.2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.02.2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.



[FAKULTÄT]
(optional: [INSTITUT])

Leistungsübersicht

[ANREDE] [VORNAME] [NACHNAME]

geboren am [DATUM] in [ORT]

Abschluss: [ABSCHLUSS GEM. PRÜFUNGSORDNUNG]

Matrikelnummer [MATRIKELNUMMER]

Studienfach (optional: „Kernfach“ | „1. Fach“): [STUDIENFACH]

(optional: „Zweitfach“ | „2. Fach“): [STUDIENFACH]

Bezeichnung	LP	Ergebnis	Datum
(optional: „Kernfach“ „1. Fach“) [STUDIENFACH]			
[MODULTITEL I]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
	Ergebnis:	[NOTE]	
	Leistungspunkte:	[LP]	
...			
[MODULTITEL N]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
	Ergebnis:	[NOTE]	
	Leistungspunkte:	[LP]	
(optional: „Zweitfach“ „2. Fach“) [STUDIENFACH]			
[MODULTITEL I]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
	Ergebnis:	[NOTE]	
	Leistungspunkte:	[LP]	
...			

Bezeichnung	LP	Ergebnis	Datum
[MODULTITEL N]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
		Ergebnis: [NOTE]	
		Leistungspunkte: [LP])

(optional:

Berufswissenschaften

[MODULTITEL I]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
		Ergebnis: [NOTE]	
		Leistungspunkte: [LP])

...

[MODULTITEL N]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
		Ergebnis: [NOTE]	
		Leistungspunkte: [LP])

Abschlussarbeit

[TITEL DER ABSCHLUSSARBEIT]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
-----------------------------------	------	--------	---------

(optional:

Sonstige Prüfungen und Studienleistungen

[MODULTITEL I]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
		Ergebnis: [NOTE]	
		Leistungspunkte: [LP])

...

[MODULTITEL N]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
		Ergebnis: [NOTE]	
		Leistungspunkte: [LP])

Bezeichnung	LP	Ergebnis	Datum
	Bereits erworbene Leistungspunkte:	Noch zu erbringende Leistungspunkte:	Note:
(optional: [„Kernfach“ „1. Fach“]) [STUDIENFACH]	[LP]	[LP]	[NOTE]
(optional: [„Zweifach“ „2. Fach“]) [STUDIENFACH]	[LP]	[LP]	[NOTE]
(optional: Berufswissenschaften)	[LP]	[LP]	[NOTE]
Gesamt:	[LP]	[LP]	[NOTE]

(optional: Bereits erreichte Leistungspunkte (einschließlich der Punkte aus noch nicht abgeschlossenen Modulen): [LP])

Der Abschluss [ABSCHLUSS GEM, PRÜFUNGSORDNUNG] wurde [„noch nicht erreicht“ | „erreicht“].

Berlin, [DATUM]

.....
Prüfungsbüro

Stempel

BE	bestanden	LP	Leistungspunkte
NB	nicht bestanden (Anzahl der Versuche)	*	anerkannte Leistung
EN	endgültig nicht bestanden		
AN	angemeldet		
AB	abgegeben		
PV	Modul noch nicht abgeschlossen		

Abkürzungen: [LV-Art 1] – [Lehrveranstaltungsart 1]; . . . [LV-Art n] – [Lehrveranstaltungsart n]
Noten: 1,0-1,5 = sehr gut; 1,6-2,5 = gut; 2,6-3,5 = befriedigend; 3,6-4,0 = ausreichend; 4,1-5,0 = nicht ausreichend

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



[FACULTY]
(optional: [DEPARTMENT])

Transcript of Records

[TITLE] [NAME] [SURNAME]

born on [DATE OF BIRTH] in [PLACE OF BIRTH]

Degree: [DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS]

Student No. [STUDENT No.]

[„Field of Study“ | „Major Field of Study“]: [(MAJOR)FIELD OF STUDY]
(optional: „Minor Field of Study“: [MINOR FIELD OF STUDY])

Title	CP	Result	Date
(optional: „Major Field of Study“) [(MAJOR)FIELD OF STUDY]			
[MODULE TITLE I]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	
...			
[MODULE TITLE N]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	
(optional: Minor Field of Study [Minor Field of Study])			
[MODULE TITLE I]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	
...			

Title	CP	Result	Date
[MODULE TITLE N]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
		Result: [GRADE]	
		Credit points: [CP])

(optional:

Professional Studies

[MODULE TITLE I]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
		Result: [GRADE]	
		Credit points: [CP])

...

[MODULE TITLE N]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
		Result: [GRADE]	
		Credit points: [CP])

Thesis

[TITLE OF THESIS]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
-------------------------	------	---------	--------

(optional:

Other Examinations and Courses

[MODULE TITLE I]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
		Result: [GRADE]	
		Credit points: [CP])

...

[MODULE TITLE N]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
		Result: [GRADE]	
		Credit points: [CP])

Title	CP	Result	Date
	Credit points obtained:	Credit points to be obtained:	Grade: Preliminary Grade:
(optional: Major Field of Study) [(MAJOR) FIELD OF STUDY]	[CP]	[CP]	[GRADE] [GRADE]
(optional: Minor Field of Study) [MINOR FIELD OF STUDY]	[CP]	[CP]	[GRADE] [GRADE]
(optional: Professional Studies)	[CP]	[CP]	[GRADE] [GRADE]
Total:	[CP]	[CP]	[GRADE] [GRADE]

(optional: Number of credit points obtained (including credit points of incomplete modules): [CP])

The [DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS] degree has [„been“ | „not yet been“] completed.

Berlin, [DATE OF CERTIFICATION]

.....
Examination Office

Stamp

BE	pass	CP	credit points
NB	fail (number of attempts)	*	course/examination/module recognised
EN	ultimately failed		
AN	registered exams		
AB	submitted		
PV	incomplete module		

Abbreviations: [COURSE TYPE 1] – [FULL COURSE TYPE NAME 1]; . . . [COURSE TYPE N] – [FULL COURSE TYPE NAME N]
Grades: 1.0–1.5 = very good; 1.6–2.5 = good; 2.6–3.5 = satisfactory; 3.6–4.0 = sufficient; 4.1–5.0 = non-sufficient/fail